# Zeitschrift für STRAFVOLLZUG

Herausgegeben von der Gesellschaft für Fortbildung der Strafvollzugsbediensteten e. V.

g.	1	Berlin, Mai 1958	Mr.	, D
	ş	INHALTSVERZEICHNIS	Seite	
	v. d. Meulen	Die Strafanstalt Freiendiez	257	
	Solbach	Gefangene beim Wiederaufbau	263	¥
	Ullrich	Der Strafentlassene und seine soziale Wiedereingliederung	265	
	Ockel	Der Psychotherapeut in der Strafanstalt IV	275	
	Kratz	Zu dem Versuch einer systematischen Sexualpädagogik in der Jugendstrafanstalt Rockenberg	280	
	Händel	"Verkehrssünder" im Strafvollzug	284	
	Keck	Der Erziehungsstrafvollzug	290	
	Ullrich	Das Wahlrecht der Gefangenen	301	
	v. Münch	Das Wahlrecht der Gefangenen	302	
	Pfisterer	Jeder Alltag in der Strafanstalt ein "besonderer" Tag	307	
	Moog	Muß es immer ein Lehrverhältnis sein?	317	

## FÜR PRAXIS UND WISSENSCHAFT

## Die Strafanstalt Freiendiez

Von Oberregierungsrat Karl van der Meulen, Freiendiez

Wenige hundert Meter südwestlich der Stelle, wo die Grenze zwischen Rheinland-Pfalz und Hessen die Bundesstraße 54 schneidet, liegt, vom Stadtkern der Orte Diez wie auch Limburg 2 km entfernt, die Strafanstalt Freiendiez. — Die Anstalt ist die Nachfolgerin eines früher im Stadtschloß Diez untergebrachten Zuchthauses, an dem der Westerwälder Heimatdichter Philippi lange als Seelsorger tätig war. Zu dem Zeitpunkt, wo der Dichter seine Erzählung "Pfarrer Hirsekorns Zuchthausbrüder" enden läßt, beginnt die Geschichte unserer Anstalt: am 1. Oktober 1912 wurde der unter Leitung des Professors Caesar erstellte Bau seiner Bestimmung übergeben. Als erster Vorstand hat der spätere Ministerialrat Brucks an der Anstalt gewirkt, Ihm folgten Beamte, deren Namen im Vollzuge weithin bekannt sind, wie Ministerialdirigent Marx, Ministerialrat Pohlenz, Direktor Dommes, Regierungsdirektor Schriever; bis zum Kriegsende amtierte Regierungsrat Gamrath, Nach 1945 wurde Verwaltungsamtmann Merlotte mit der Leitung der Anstalt durch die Besatzungsbehörde beauftragt. Die nahezu restlos ausgeplünderte Anstalt wurde unter ihm wieder in einen Zustand versetzt, der ihre zweckentsprechende Verwendung gewährleistete. Oberregierungsrat Harlos, der von 1951 bis zum Mai 1954, dem Zeitpunkt seiner Versetzung in den Ruhestand, als Vorstand wirkte, stellte die verwaltungsmäßige Ordnung wieder her. Seit 1954 amtiert der Verfasser als Vorstand.

Das von einer 4,50 m hohen Mauer umgebene, hell verputzte Zellenhaus ist ein viergeschossiger, panoptischer Kreuzbau, dem im Abstand von etwa 20 m ein Torhaus vorgelagert ist, das den einzigen Durchgang durch die Umwehrungsmauer enthält.

Der untere Kreuzbalken (Eingangs- oder A-Flügel) ist im Erdgeschoß und im ersten Obergeschoß ungefähr in der Mitte durch je eine Glastür vom eigentlichen Zellenhaus abgeteilt. Der so gewonnene Raum dient im Parterre der Unterbringung der Hausvaterei, des Aufnahmebades, des Beamtenbades und des Besuchszimmers; im ersten Stock sind darin die 14 Büros der Verwaltung untergebracht. Darüber befindet sich — die beiden oberen Geschosse des abgetrennten Teiles ausfüllend — die Anstaltskirche mit 324 Sitzplätzen. Sie ist im Jahre 1953 renoviert worden und bietet mit ihren hohen Fenstern, ihrem mit dezenter Stuckornamentik versehenen Tonnengewölbe und ihrem harmonisch abgestimmten Anstrich einen Anblick, der den Gefangenen

Z(St 1

für die Zeit des Gottesdienstes das Gefühl der Unfreiheit nehmen kann. — Der Kirchenbesuch schwankt bei den Gefangenen beider Konfessionen zwischen 35 und 45 %, an kirchlichen Festtagen bis zu 80 %, liegt damit zwar unter den früher in Strafanstalten gewohnten Ziffern, aber immer noch über dem Durchschnitt freier Gemeinden. Berücksichtigt man, daß durch die Einführung des Rundfunks im Zellenhaus und durch verstärkten Einsatz der Gefangenen zu lebensnaher Gemeinschaftsarbeit der Drang nach Abwechslung weitgehend gestillt ist und daß das Gotteshaus seine frühere Bedeutung als Umschlagsplatz für Kassiber und Tabak verloren hat, so darf angenommen werden, daß der größte Teil der Kirchenbesucher aus innerem Bedürfnis die Gottesdienste und Religionsstunden besucht. Hierfür spricht auch der überraschend rege Empfang der Sakramente.

In dem zur Unterbringung von Gefangenen verbleibenden Teil des Eingangsflügels befinden sich außer sechs größeren Arrestzellen nur sogenannte Schlafzellen mit je 13 cbm Rauminhalt. In ihnen sind nur nachts und nur solche Gefangene untergebracht, die tagsüber in der Landwirtschaft oder auf sonstigen Außenkommandos tätig sind.

Der obere Kreuzbalken (D-Flügel) wird durch den eingeschossigen Lazarettbau abgeschlossen, in dem sich außer dem Behandlungszimmer des Arztes, dem Verbandsraum, dem Röntgenzimmer, dem Krankenbad, dem zahnärztlichen Behandlungsraum und zwei Absonderungszellen, die Krankenzellen für die stationäre Behandlung der Gefangenen befinden. — Jeder Zugang wird durchleuchtet, des weiteren jeder Gefangene, der im Vollzuge Anlaß dazu gibt, insbesondere auch diejenigen Gefangenen, die sich durch Verschlucken von Fremdkörpern vollzugsuntauglich machen wollen, wobei allerdings zu bemerken ist, daß deren Zahl heute kaum noch ins Gewicht fällt.

In den beiden rechten Winkeln, die der obere Kreuzbalken mit dem linken bzw. rechten Querbalken (B- bzw. C-Flügel) bildet, liegen die beiden Spazierhöfe der Anstalt; sie sind mit Grünflächen ausgestattet und von Buschrosen eingefaßt. — Während der Freistunde wird auf dem zwischen Lazarett und Umfassungsmauer verbleibenden Platz von besonders zugelassenen Gefangenen Körperschule und Mannschaftssport (Handball) betrieben. Die ursprünglichen Bedenken gegen die Pflege des Mannschaftssports wurden zurückgestellt, nachdem sich zeigte, daß darin nicht nur ein vorzügliches Mittel der Erziehung zur Gemeinschaft gegeben ist, sondern daß darüber hinaus die Beobachtung der Spieler ziemlich sichere Rückschlüsse zuläßt, inwieweit Gefangene, die aus egozentrischer Einstellung strafbar wurden, im Vollzuge gelernt haben, sich einzuordnen.

Unterhalb des rechten Querbalkens (C-Flügel) befinden sich der Wirtschaftshof mit Küche, Wäscherei, Schlosserei, Garage, Feuerwehrschuppen, Schweinestall und Pferdestall, unterhalb des linken Querbalkens (B-Flügel) ein Hof mit den Werkstätten der Weberei, der Schneiderei, der Druckerei und der Polsterei.

Außerhalb der Umfassungsmauern befinden sich der Kuhstall, die Scheunen des Landwirtschaftsbetriebs, die Gärtnerei mit zwei Warmhäusern und Frühbeeten, die Schreinerei und ein anstaltseigener Güterschuppen am eigenen Anschlußgleis.

Umgeben wird die Anstalt von einem äußeren Sicherungsgürtel, der durch 27 Beamtenwohnhäuser mit 63 Dienstwohnungen gebildet wird.

Das für eine Maximalbelegung von 524 Mann vorgesehene Zellenhaus verfügt vorwiegend über Einzelzellen, daneben über 36 Gemeinschaftszellen für 3 Gefangene und 8 Gemeinschaftszellen für 4 Gefangene. Es ist in allen vier Flügeln mit durchgehenden Glasdächern versehen, die das Licht ungehindert einfallen lassen, was im Verein mit der Tatsache, daß die Galerien freitragend konstruiert sind und daher wenig Licht wegnehmen und daß die Wände in hellgrüner Ölfarbe gestrichen sind, dem Innern der Anstalt das zwar sachliche, aber frische Gepräge etwa einer Krankenanstalt gibt. Dieser Eindruck wird dadurch verstärkt, daß die Geländer der Galerien im Schnittpunkt der vier Flügel mit Topfblumen geschmückt sind. Der Boden ist, abgesehen von den mit Parkett ausgelegten Zellen, durchlaufend mit dunkelgrünem Linoleum belegt. Das ganze Haus ist zentralbeheizt. Es kann indes nicht verschwiegen werden, daß die Zellen nicht mit WC ausgestattet sind. Die gute Belüftung und der Umstand, daß überwiegend gut schließende Leichtmetallkübel eingeführt wurden, lassen jedoch keine Beeinträchtigung durch Gerüche aufkommen.

Schließlich ist noch zu erwähnen, daß die Anstalt seit Ende 1953 -mit einer zentral gesteuerten Rundfunkanlage ausgerüstet ist. Von der Radiozentrale aus können alle Stationen des Hauses, das Lazarett, die Schule und die SV-Abteilung einzeln ein- und abgeschaltet und sowohl optisch als auch akustisch daraufhin überwacht werden, ob die Sendungen ausreichend deutlich, aber nicht zu lautstark in den Zellen ankommen. In jeder Zelle ist ein kleiner Freischwinger, ähnlich dem früher im Volksempfänger verwendeten, in einem Blechgehäuse angebracht. Jeder Häftling kann seinen Lautsprecher durch Umlegen eines Kippschalters nach Belieben abstellen. Zur Anlage gehören ein Magnetophongerät, Plattenspieler, Mischverstärker und Mikrophone sowie Haustelephone vom Zimmer des Vorstandes und von der Zentrale zum Rundfunkraum. - Das Programm der Sendungen wird von einem Rundfunkausschuß ausgewählt, dem neben Oberlehrern und Fürsorgern drei Gefangene angehören. Das für die kommende Woche ausgewählte Programm wird dem Vorstand zur Genehmigung vorgelegt. Die Anlage dient der Übertragung von Nachrichten, Zeitfunk, Tribüne der Zeit, ausgewählten Hörspielen, der Musikerziehung, der Wiedergabe von Darbietungen des Anstaltschors und des Anstaltsorchesters, aber auch der Bekanntgabe von Verfügungen des Vorstandes und zu Ansprachen an das Haus. Der Wachhabende des Nachtdienstes kontrolliert von seinem Dienstraum aus die Einhaltung des genehmigten Programms. — Häftlinge, die sich gegen die Hausordnung vergehen, sowie Arbeitsverweigerer werden vom Rundfunkempfang ausgeschlossen. Diese Maßnahme wirkt erwiesenermaßen nachdrücklicher als Arrest oder sonstige Hausstrafen. — Zusammenfassend kann gesagt werden, daß die Anlage ein wertvolles Mittel ist, die Gefangenen günstig zu beeinflussen, das Querulantentum einzudämmen und gerade bei langstrafigen Gefangenen die Verbindung mit dem Zeitgeschehen aufrechtzuerhalten, so daß sie in der Lage bleiben, sich eine eigene politische Meinung zu bilden.

Abschließend soll — einem Gebot des Anstandes folgend — nicht unerwähnt bleiben, daß die Anlage von Spezialisten unter den Gefangenen projektiert und installiert wurde, nachdem der Verfasser Gelegenheit gehabt hatte, sich in der hessischen Vollzugsanstalt Butzbach über die dort schon länger mit dem Hausfunk gemachten Erfahrungen zu informieren und dem Ministerium der Justiz darüber zu berichten.

Nach dem Vollstreckungsplan des Ministeriums ist die Anstalt zuständig zum Vollzuge aller Zuchthausstrafen im Lande und der Sicherungsverwahrung, soweit auf sie durch Urteile rheinland-pfälzischer Gerichte erkannt ist. Die Sicherungsverwahrung wird in einer abgetrennten Abteilung des Hauses vollzogen, die mit einem Gemeinschaftsraum ausgestattet ist. Die Zahl der Zuchthausgefangenen und der Verwahrten macht <sup>2</sup>/<sub>3</sub> der Gesamtbelegung aus. Gefängnisstrafen werden in Freiendiez nur insoweit vollstreckt, als sie von Gerichten des OLG-Bezirks Koblenz verhängt sind, mindestens ein Jahr betragen und gegen Personen erkannt sind, die unter den Regelvollzug fallen. Die tatsächliche Belegungsziffer überschreitet oder unterschreitet nur selten und nur geringfügig die Höchstbelegungszahl.

Die Insassen der hiesigen Anstalt sind nach vorsichtiger Schätzung durch den Anstaltspsychologen zu 30 % der Belegung noch ansprechbar, wenn man die Fälle "fraglicher sozialer Prognose" aus dem Kreis der "Unbeeindruckbaren" ausnimmt. Lange im Vollzuge tätige Oberbeamte veranschlagen die Zahl der Besserungsfähigen auf 6 bis 10 %, wobei sie von der Erkenntnis ausgehen, daß von den Ansprechbaren ein großer Teil so labil und haltlos ist, daß er nicht auf die Dauer gemäß seiner besseren Einsicht handeln kann.

Das Hauptgewicht des Vollzuges muß demgemäß nicht so sehr auf Erziehung und Besserung als auf Schaffung von objektiven Resozialisierungsmöglichkeiten gelegt werden, und zwar sowohl während des Vollzuges als auch nachher.

Einsatz der Gefangenen zu schwerer körperlicher Arbeit ist im allgemeinen das beste Mittel hierzu, denn auf diese Weise steuert der Gefangene nicht nur seinen höchstmöglichen Beitrag zu den durch ihn verursachten Kosten bei, sondern er bleibt auch nach langjähriger Haft körperlich kräftig und wettbewerbsfähig. — Aus diesem Grunde werden nach Anhörung des Polizeiinspektors, des Arbeitsinspektors, des Arztes und des Psychologen und nach Vorstellung bei dem Vorstand die Gefangenen, die den Anfangsvollzug hinter sich haben, sich dem Strafende oder der Verbüßung von <sup>2</sup>/<sub>3</sub> der Strafe nähern, in der eigenen



Landwirtschaft eingesetzt, die rund 115 Morgen meist angepachteten Landes bewirtschaftet, oder den Arbeitskolonnen zugewiesen, die in einer benachbarten Gießerei Schwerarbeit verrichten. Zu Zeiten der Arbeitsspitzen in den bäuerlichen Betrieben (Dreschen, Hackfruchternte usw.) werden gleichfalls Arbeitskommandos eingesetzt.

Freilich kann im Hinblick auf die Länge der hier zu vollstrekkenden Strafen nicht auf krisenfeste Zellenarbeit verzichtet werden. Auch die für später wenig sinnvolle Arbeit des Tütenklebens und Netzestrickens ist nur stark reduziert, aber nicht gänzlich abgeschafft worden. Die zu solcher Arbeit eingesetzten Gefangenen wissen jedoch, daß ihre Arbeitsleistung ständig durch Arbeitsinspektor und Vorstand beobachtet wird und daß sie auch ohne besonderen Antrag zu einer Arbeit im Weberei-, Druckerei-, Schlosserei-, Schreinerei-, Polsterei-, Schneiderei-, Rollermontagebetrieb umgeschrieben werden, wenn sie Ausdauer und Fleiß auch an wenig beliebten Arbeitsplätzen bewiesen haben. — Interessant ist die Feststellung, daß auf diese Weise auch der Ertrag der Zellenarbeit erheblich gesteigert werden konnte.

Wer sich in den Betrieben bewährt hat, kann nach Beobachtung, des obenerwähnten Verfahrens zur Außenarbeit herangezogen werden. Die Aussicht, der Vergünstigung des § 26 StGB teilhaftig zu werden, ist ein beachtlicher Faktor der Wahrung der Arbeitsdisziplin, aber auch der Sicherheit. Wer sich auf Außenkommando als so labil erweist, daß er den an ihn herantretenden Verlockungen zu Ordnungswidrigkeiten nicht widerstehen kann oder gar entweicht, wird auch eine Bewährungsfrist nicht durchhalten.

Dem Gefangenen verbleibt nach der Arbeit und an Sonntagen noch erheblich Freizeit, die er häufig ohne Lenkung nicht sinnvoll nützen kann. Zwar steht ihm neben den Darbietungen des Rundfunks eine Bücherei mit rund 3500 Bänden zur Verfügung. Der größte Teil der Gefangenen ist jedoch nach Anlage und Erziehung nicht imstande, abstrakte Dinge rein rezeptiv in sich aufzunehmen und weiterzuverarbeiten. Wer berufsmäßig Gefangenenbriefe liest, weiß, daß der Kriminelle immer sprunghaft und phantasievoll, aber konkret planen muß, und zwar für die Zeit des Vollzuges oft Ausbrüche, für die Zeit nach der Entlassung neue Verdienstmöglichkeiten: oft Einbrüche und Betrügereien, günstigstenfalls Gewinnsysteme für Lotto und Toto oder die Gründung von Hühnerfarmen oder ähnlichen Unternehmungen, an denen nach seiner Meinung viel und leicht verdient werden kann. -Es kommt daher darauf an, dem Gefangenen - vielleicht erstmals im Leben - die Freude zu vermitteln, die ein vollendetes Werk, ein erreichtes Ziel, nach systematischer Überwindung von Schwierigkeiten schenkt, Unter Leitung der beiden Oberlehrer und Fürsorger sind daher Gruppen von Bastlern, Zeichnern, Schachspielern, Handwebern und Strickern sowie Kurse für Englisch, Französisch, Stenographie und Steuerbuchführung für Kaufleute und Handwerker gebildet worden; sie sollen nicht perfekte Könner heranbilden, sondern zu logischem Denken und beharrlicher Arbeit erziehen. Eine unter Leitung eines Oberlehrers stehende Arbeitsgemeinschaft für Mentalpositivismus soll Selbstkontrolle und Konzentrationsfähigkeit der Gefangenen vertiefen und sie von negativer Lebenseinstellung zu positiver Betrachtung allen Geschehens umpolen. — Der psychagogischen Beeinflussung dienen Gruppengespräche unter Leitung des Psychologen.

Die Anstalt verfügt über ein eigenes Tonfilm-Reproduktionsgerät; sie ist daher in der Lage, unabhängig vom Programm anderer Lichtspielhäuser, selber Filme auszusuchen, die sie für wertvoll und geschmackbildend hält, und sie in Abständen von vier bis sechs Wochen vorzuführen. — Die Unkosten werden aus dem Hausgeld der Besucher finanziert. Maßgebend für diese Handhabung war die Erwägung, daß auch der freie Arbeiter, wenn er sich ein Vergnügen leisten will, auf andere Annehmlichkeiten (Tabak usw.) verzichten muß.

Es würde den Rahmen dieser Ausführungen sprengen, wollte man die Tätigkeit der Oberlehrer, der Fürsorger und der Psychologen, die ihrer Natur nach in modernen Anstalten ohnehin gleich sein muß, in allen Einzelheiten darstellen. — Mit all meinen Mitarbeitern — den heiden Seelsorgern, dem Arzt, dem Psychologen, den beiden Oberlehrern und Fürsorgern, dem Arbeitsinspektor und Polizeiinspektor sowie sämtlichen Beamten der Verwaltung und des Aufsichtsdienstes — bin ich mir darüber im klaren, daß mit unseren Anstrengungen die erstrebten Ziele nie ganz erreicht werden, aber auch darüber, daß ein Nachlassen in unseren Bemühungen — auch hinsichtlich der Fürsorge und Freizeitgestaltung — die Strafanstalt zu dem machen würde, als was sie neuerdings in der Illustrierten Presse gerne dargestellt wird: zu einer "Akademie des Verbrechens".

# Gefangene beim Wiederaufbau

Von Oberregierungsrat Solbach, Essen

Als die Kriegsfackel am 8. Mai 1945 erlosch, konnte auch die Essener Anstalt die Bilanz ziehen. Sie war trostlos. Das Gefängnis — in den Jahren 1908-11 erbaut und mit einer Normalbelegungsfähigkeit von 551 Haftplätzen für Männer und 106 für Frauen — hatte zehn Bombenangriffe über sich ergehen lassen müssen. Etwa 300 Anstaltsinsassen wurden Opfer der Bombenangriffe. Im Dezember 1944 sank die Belegungsfähigkeit auf 20 Köpfe herab, nach dem Angriff im März 1945 waren noch vier Zellen benutzbar. Der Anstaltsleiter berichtete damals, daß die Wiederherstellung der Anstalt völlig ausgeschlossen sei, die Zellenbeheizung sei nur noch durch Öfen möglich und das Wasser müsse mittels einer Ziehkarre 1 km weit geholt werden. Das Staatshochbauamt bezeichnete die Anstalt als total zerstört.

Mehrere Jahre dachte niemand an einen Wiederaufbau. Aber 1948 setzte sich doch die Einsicht durch, daß eine Großstadt von über 700 000 Einwohnern nicht ohne ein Gefängnis auskommen kann. So begann dann nach der Währungsreform der Wiederaufbau. In neun Jahresraten wurden Mittel in Höhe von 3159 000,—DM bereitgestellt, um eine völlig neue Anstalt mit 720 Haftplätzen für Männer und 141 für Frauen aufzubauen. Von diesen Mitteln wurde eine neue Heizung gebaut, eine neue Küche, ein Lazarett, 13 Dienstwohnungen und ein Beamtinnenwohnhaus geschaffen. Ein Teil der Anstalt wurde unterkellert und Arbeitsräume in erheblichem Umfang neu gebaut.

In vielfachen Baubesprechungen mit dem Ministerium, der Regierung, dem örtlichen Staatshochbauamt und dem Anstaltsleiter waren sich alle Beteiligten darüber einig, daß mit den bereitgestellten Mitteln das vorgesehene Baupogramm nur dann durchgeführt werden könne, wenn in weitestem Umfang Gefangenenarbeitskräfte eingesetzt würden. Der Leiter des Staatshochbauamtes, der bereits im Gefängnisbauwesen tätig gewesen war, stand dem Projekt wohlwollend gegenüber. So wurde denn eine Baukolonne von weit über hundert Gefangenen zusammengestellt, die für Massenarbeiten wie Erd-, Maurer-, Putz-, Beton- und Estricharbeiten eingesetzt wurden. Aber auch alle Schreinerarbeiten (Zellentüren), Schlosserarbeiten (Fenstergitter, Eisenfenster), Anstreicher-, Glaser- und Dachdeckerarbeiten wurden durch Gefangene ausgeführt. Handwerklich vorgebildete Aufsichtskräfte übernahmen die Kontrolle der Arbeiten. Die technische Überwachung der Arbeiten lag in den Händen des Staatshochbauamtes, das einen Bauingenieur abgestellt hatte. Eine Baufirma stellte außerdem einen Polier ab, der die Bauausführung anhand der Bauzeichnungen überwachte. Für diese Tätigkeit wurde der Baufirma der Arbeitslohn des Poliers gezahlt, ferner erhielt sie für jeden beschäftigten Gefangenen eine Tagesvergütung. Diese betrug für ungelernte Bauarbeiter 0,70 DM und für Maurer, Putzer usw. arbeitstäglich 1,- DM. Die Arbeitslöhne für die Gefangenen wurden aus den angewiesenen Baumitteln bezahlt, desgleichen die Leistungsbelohnungen. Auch sämtliches Baugerät wie Bauaufzug, Mischmaschinen, Gerüst und Handwerkszeug wurden daraus bezahlt. Lediglich die sanitäre und Elektroinstallation wurde freien Unternehmern übertragen.

Die Wiederaufbauarbeiten sind nunmehr abgeschlossen und bei der Bauausführung wurde darauf Bedacht genommen, sich der modernen Bauweise anzupassen. So hat jede Zelle ein Fenster von 1 m × 1,60 m, Waschbecken und Toilette. Zudem wurde sehr viel mit Glasziegeln gearbeitet. Der Friedensneubauwert der Anstalt betrug 2500000,—DM. Für 3159000,—DM wurde eine völlig neue Anstalt gebaut, die gegenüber der zerstörten Anstalt 206 Haftplätze mehr und weitere erhebliche Verbesserungen aufweist. Diese Aufzeichnungen sind als Anregung für alle gedacht, die sich mit Bauarbeiten befassen müssen, und sollen ein Hinweis sein, daß bei genügender Planung und gutem Willen auch mit Gefangenenarbeitskräften Bauten geschaffen werden können, die allen Anforderungen entsprechen.

# Der Strafentlassene und seine soziale Wiedereingliederung

II. Teil: Die gesetzlichen, verwaltungsrechtlichen und sozialen Folgen einer strafrechtlichen Verurteilung 1)

Von Wolfgang Ullrich, Bonn

Vierzehn Tage nach Beginn des 42. Deutschen Juristentages wurde in Athen der VII. Internationale Strafrechtskongreß abgehalten. Von der Veranstalterin, der Association Internationale de Droit Pénal<sup>2</sup>), wurden "Die gesetzlichen, verwaltungsrechtlichen und sozialen Folgen einer strafrechtlichen Verurteilung" zum Kongreßthema Nr. 3 bestimmt.<sup>3</sup>)

Hatte bereits der Deutsche Juristentag auf nationaler Ebene dem Thema Bedeutung gezollt, so widmete sich nunmehr auch die Association de Droit Pénal dem Problem der Rehabilitierung Straffälliger auf internationaler Basis. Beide Vereinigungen erkannten dadurch die hohe kriminalpolitische Notwendigkeit der Frage an.

Mit Heinitz<sup>4</sup>) verstehen wir unter "Folgen der strafrechtlichen Verurteilung" die anderen Wirkungen des Strafurteils, die den Straffälligen treffen, sobald er die Strafanstalt verläßt. Sie lassen sich in solche einteilen, die mit gewissen Urteilsaussprüchen automatisch verbunden sind, und solche, die des ausdrücklichen richterlichen Spruchs bedürfen. Ihr Wirksamwerden zu dem Zeitpunkt, wo der Straffälliggewordene die Anstalt verläßt, um die große Bewährungsprobe außerhalb des Strafvollzugs anzutreten, macht sie allein schon reformbedürftig.

Die Gedanken von der Zweckmäßigkeit der Strafe stehen, soweites die hier zu behandelnden Nebenstrafen angeht, mit der herrschenden Auffassung von der Sühneleistung für begangenes Unrecht kaum im Einklang. "Keine der Folgen einer strafrechtlichen Verurteilung ist ihrer Natur nach dazu bestimmt, dem Strafzweck selbst zu dienen", sagt v. Stackelberg<sup>5</sup>) sehr zutreffend. Das spezialpräventive Mittel der Abschreckung<sup>6</sup>) wird ins Gegenteil gekehrt, wenn der einzelne nach Strafverbüßung noch weiter büßen muß. Der Bewährungswille wird durch zum Teil überspannte Deklassierungen, die den Vorbestraften in seiner Handlungsfreiheit erheblich

ZfSt 2 265

<sup>1)</sup> Vgl. hierzu Teil I "Rehabilitierung Straffälliger", ZfSt. 1957, S. 72

<sup>2)</sup> Die "Association Internationale de Droit Pénal" hat die Nachfolge der 1924 aufgelösten "Internationalen Kriminalistischen Vereinigung (IKV)" angetreten. Präsident der deutschen Landesgruppe ist Prof. Dr. Mezger (München), Generalsekretär Prof. Dr. Jescheck (Freiburg).

<sup>3)</sup> Die Beschlüsse zum Athener Kongreß lagen bei Fertigung des Manuskriptes noch nicht vor. Sie werden in Heft 1 der ZfSt. 1958 veröffentlicht.

<sup>4)</sup> Sonderheft der ZfSt., Berlin 1957, S. 151

<sup>5)</sup> Sonderheft a. a. O. S. 181

<sup>5)</sup> Auch die Spezialprävention, die Einwirkung auf den einzelnen, um ihn von der Begehung von Verbrechen abzuhalten, wirkt mit den Mitteln der Abschreckung. Mezger, Strafrecht, allg. Teil, 2. Aufl. S. 231

beschränken, zunichte gemacht. Daß die Folgen einer Verurteilung manchmal über die Absicht des Gesetzgebers, der die Straftat und deren strafrechtliche Folgen festgelegt hat, hinausgehen, ist und bleibt der "dunkle Punkt" in unserer Kriminalpolitik. Solange hier keine Änderung eintritt, wird das Hoffen auf Einsicht des Vorbestraften selbst als notwendige Voraussetzung jeglicher Bewährung vergeblich sein.

Wenden wir uns nunmehr den einzelnen Folgen einer strafrechtlichen Verurteilung zu.

### I. Die gesetzlichen Folgen

Während hier v. Stackelberg 7) "die Bestandteile des verurteilenden Erkenntnisses des Strafgerichts selbst, die zwar nicht auf Freiheitsoder Geldstrafe lauten, sich aber als Nebenstrafe darstellen", bereits von den "Folgen einer strafrechtlichen Verurteilung, die nicht Bestandteil derselben sind", streng getrennt wissen will, macht Heinitz diese Unterscheidung nicht, sondern untersucht "die Wirkung der Sanktion als solche, mag sie nun im Gesetz als Nebenstrafe oder als Maßnahme geregelt sein". 8) Diese von Heinitz vertretene Auffassung erscheint uns schon deshalb zutreffender, weil man dem Problem ohne die Einbeziehung der "Nebenstrafen" als Verurteilungsfolgen nur teilweise gerecht werden könnte. Diese Ansicht hat auch die Association Internationale de Droit Pénal in ihrem Kurzkommentar zum Thema 3 vertreten. 9)

- a) Die Verurteilung zu Zuchthaus hat die dauernde Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter von Rechts wegen zur Folge (§ 31 StGB). Öffentliche Ämter im Sinne dieser Bestimmung sind die Anwaltschaft, das Notariat, der Geschworenen- und Schöffendienst, wie auch alle Stellungen, in denen Dienstverrichtungen wahrzunehmen sind, die aus der Staatsgewalt abzuleiten sind und staatlichen Zwecken dienen (RGSt 62 S. 26). Hierzu zählen Ämter im Bereich der Sozialversicherung (RGSt 41 S. 129), der Eisenbahn und Post, der Universitäten sowie die der Ortsbürgermeister und Stadt- und Gemeindedirektoren usw. Die Folgen sind an den Eintritt der Rechtskraft des Urteils geknüpft. Es kommt also nicht darauf an, ob die Strafe nachher verbüßt wird oder nicht. Gegen einen Beamten braucht auch nicht erst ein Dienstverfahren durchgeführt zu werden (Schönke-Schröder, StGB 7. Aufl. 1954, § 31 III).
- b) Der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte muß bei Zuchthausstrafe wegen schwerer Kuppelei (§ 181 StGB) und bei Zuchthaus oder Gefängnis von mindestens 6 Monaten wegen Meineides (§ 161 StGB) ausgesprochen werden. Zwingend ist die Aberkennung bürgerlicher Ehrenrechte bei einer Gefängnisstrafe von mindestens 3 Monaten wegen

<sup>7)</sup> Sonderheft a. a. O. S. 183

<sup>8)</sup> Sonderheft a. a. O. S. 152

<sup>9)</sup> In einem Schreiben vom 2. 1. 1956 an den Verfusser

gewerbs- und gewohnheitsmäßigen Wuchers (§§ 302d und 303 StGB) und nach § 48 des Gesetzes über das Auswanderungswesen vom 9. 6. 1897 (RGBI. S. 463) vorgeschrieben. In allen anderen Fällen kann der Ehrverlust bei Verurteilung zu einer Zuchthausstrafe grundsätzlich sowie bei Verurteilung zu einer Gefängnisstrafe nur eintreten, wenn die Gefängnisstrafe die Höhe von 3 Monaten erreicht hat, das Gesetz den Verlust ausdrücklich zuläßt oder die Gefängnisstrafe wegen Annahme mildernder Umstände anstelle einer Zuchthausstrafe ausgesprochen wird (so in §§ 80, 81 Abs. 1, 89 Abs. 2, 100b Abs. 2, 100 f Abs. 2, 107, 107a, 108, 108b, 118 Abs. 2, 115 Abs. 2, 125 Abs. 2, 146, 147, 154, 175 a, 176 Abs. 2, 177 Abs. 2, 179 Abs. 2, 181 Abs. 3, 181 a Abs. 2. 213, 216, 217, 234a, 239 Abs. 2, 243 Abs. 2, 244 Abs. 2, 249 Abs. 2, 250 Abs. 2, 258 Abs. 2, 260 Abs. 2, 261 Abs. 2, 264 Abs. 2, 265. 272 Abs. 2, 308 Abs. 2, 332 Abs. 2, 334 Abs. 2, 346 Abs. 2, 251 Abs. 2 StGB). Gegen Jugendliche darf der Ehrverlust nicht verhängt werden (§ 6 JGG).

Im Strafgesetzbuch sind die Folgen des Verlustes der bürgerlichen Ehrenrechte gesetzlich festgelegt. Es sind dies die aus öffentlichen Wahlen für den Verurteilten hervorgegangenen Rechte und der dauernde Verlust der öffentlichen Ämter, Würden, Titel, Orden und Ehrenzeichen (z. B. Ehrenbürgerrechte, Doktortitel, Bezeichnung "Arzt", "Assessor u. a.). Daneben darf der unter Ehrverlust Stehende während der im Urteil bestimmten Zeit weder wählen noch gewählt werden, noch andere politische Rechte ausüben, öffentliche Ämter, Titel usw. erlangen, kein Zeuge bei der Aufnahme von Urkunden sein und schließlich weder Vormund, Gegenvormund, Pfleger noch Beistand der Mutter oder Mitglied eines Familienrates werden, es sei denn, daß es sich um Verwandte absteigender Linie handele und das Vormundschaftsgericht oder der Familienrat die Genehmigung erteilen (§ 34 StGB).

Neben diesen im StGB festgelegten Folgen des Ehrverlustes knüpfen hieran zahlreiche andere Gesetze Rechtverwirkungen: Bundesjagdgesetz vom 18. 12. 1952 (BGBl. S. 780, 843) § 17 II 3: Versagung des Jagdscheines; Ordensgesetz v. 26. 7. 1957 (BGBl. S. 844) § 4: Auszeichnungsentziehung; Soldatengesetz v. 19. 3. 1956 (BGBl. S. 114) § 38: Hindernis zur Berufung in das Dienstverhältnis eines Berufssoldaten oder eines Soldaten auf Zeit; Bundesentschädigungsgesetz v. 29. 6. 1956 (BGBl. S. 559) § 6 Abs. 1 Ziffer 3: Ausschluß von der Entschädigung; Musterungsverordnung v. 25. 10. 1956 (BGBl. S. 830) § 4 Abs. 4 Ziffer 2: Unfähigkeit zum Amt eines Beisitzers in den Musterungsausschüssen; VO über die Bildung der Beiräte für Vertriebenen- und Flüchtlingsfragen im Lande Nordrhein-Westfalen v. 27. 3. 1957 (NW GVBl. S. 69) § 5 Abs. 2 Ziffer 3: Nichtwählbarkeit Handelsgesetzbuch i. d. F. v. 6. 8. 1953 (BGBl. S. 771) § 81: Aberkennung der Ausbildung von Handlungslehrlingen: Zivilprozeßord-

- nung i. d. F. v. 20. 8. 1953 (BGBl. S. 952) § 1032 Abs. 3: Ablehnung als Schiedsrichter; Bestallungsordnung für Ärzte v. 15. 9. 1953 (BGBl. S. 1334) § 2 Abs. 2: Ausschluß von Bestallung; Gerichtsverfassungsgesetz i. d. F. v. 11. 6. 1957 § 175: Versagung des Zutritts bei öffentlichen Gerichtsverhandlungen. Eine vollzählige Aufzählung aller Folgen der Verurteilung zu Ehrverlust soll nicht gegeben werden, da ein solcher Katalog zu umfangreich und über den Rahmen dieser Abhandlung die lediglich eine Skizzierung des Problems bezweckt hinausgehen würde.
- c) Neben einer Gefängnisstrafe, mit welcher die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte überhaupt hätte verbunden werden können, kann auf die Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter erkannt werden (§ 35 StGB). Die Amtsunfähigkeit tritt also nur anstelle der Aberkennung bürgerlicher Ehrenrechte! (RGSt. 21 S. 264). Während bei der Zuchthausstrafe nach § 31 StGB eine dauernde Amtsunfähigkeit eintritt, ist sie bei der Gefängnisstrafe auf die Zeit von fünf Jahren begrenzt. Gehört sie nach § 31 StGB zum Inhalt der Zuchthausstrafe selbst, ist sie nach § 35 StGB eine echte Nebenstrafe.
- d) Wie im StGB ist auch in zahlreichen anderen Bestimmungen die Möglichkeit gegeben, die Ausübung bestimmter Berufe und Gewerbe für einen bestimmten Zeitraum zu verbieten sowie die Schliefoung von Betrieben anzuordnen (§ 42 1 StGB; §§ 33a, 35, 35b, 59a, 148 GewO; §§ 198, 199 ReichsabgabenO; § 14 Lebensmittelgesetz; § 13 Gaststättengesetz u.a.). Daneben gibt die Maßregel dem Strafrichter die Möglichkeit, dem Verurteilten neben der Strafe unter bestimmten Voraussetzungen die Ausübung seines Berufes oder Gewerbes zu untersagen. An die Stelle einer Strafe kann das Berufsverbot jedoch nicht treten (Schönke-Schröder a. a. O. § 42 1 I). Wirksam wird es erst mit der Rechtskraft des Urteils, der Lauf beginnt jedoch erst mit der Erledigung der Strafe (Schwarz, StGB 17. Aufl. § 42 1 4). Für die Auslegung, ob eine strafbare Handlung unter Mißbrauch des Berufs oder Gewerbes begangen wurde, ist erforderlich, daß der Täter unter bewußter Mißachtung der ihm in der Allgemeinheit gestellten Aufgabe seinen Beruf oder sein Gewerbe dazu ausnutzt, einen diesen Aufgaben zuwiderlaufenden Zweck zu verfolgen (OLG Hamburg in NJW 1955 S. 1568). Das wird regelmäßig der Fall sein, wenn ein Arzt unerlaubte Abtreibungen vornimmt, ein Gastwirt in seiner Gaststätte ein Absteigequartier unterhält oder ein Buchhändler illegale oder unzüchtige Schriften vertreibt. Die Ausübung eines Berufes oder Gewerbes zu untersagen ist jedoch nicht gerechtfertigt, wenn ein Arbeitgeber die Pflicht verletzt, die Arbeitnehmerbeträge an die Krankenkasse abzuführen (BayObLG in NJW 1957 S. 958).

Mit dem "Berufsverbot" in einem künftigen neuen Strafrecht, hat sich auch die Große Strafrechtskommission auf ihrer 9. Arbeitstagung vom 23. bis 28. April 1956 befaßt. In der vorläufigen Abstimmung sprach sich die Kommission einstimmig dafür aus, das Berufsverbot auch weiterhin als Maßregel auszugestalten. Der Vorschlag von Prof. Gallas, das Berufsverbot als Nebenstrafe mit Sicherungsfunktion auszugestalten, fand keinen Beifall. Einstimmig trat die Kommission dafür ein, daß das Gericht verpflichtet sein solle, das Berufsverbot beim Vorliegen der Voraussetzungen anzuordnen. Ebenso solle ein "vorläufiges Berufsverbot" vorgesehen werden (Dreher, Beilage zum BAnz. Nr. 171/1956 S. 12).

- e) Wenn der Täter eine mit Strafe bedrohte Handlung bei oder in Zusammenhang mit der Führung eines Kraftfahrzeuges oder unter Verletzung der dem Kraftfahrzeugführer obliegenden Pflichten begangen hat und er wegen dieser Tat entweder zu einer Strafe verurteilt oder freigesprochen wird (wegen fehlender Zurechnungsfähigkeit), hat das Gericht ihm die Fahrerlaubnis zu entziehen, wenn er sich durch die Tat als ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen erwiesen hat (§ 42 m StGB). Die Anordnung ist nicht in das Ermessen des Gerichts gestellt, sondern hat notwendig zu erfolgen, wenn die Voraussetzungen des § 42 m StGB vorliegen (OLG Stuttgart in NJW 1953 S. 1882). Mit der Rechtskraft des Urteils ist die durch Aushändigung des Führerscheins erteilte Erlaubnis zum Führen eines Kraftfahrzeuges erloschen. Eine vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis ist nach § 111 a StPO möglich. Der Maßregel-Charakter der Entziehung bewirkt, daß sie vollzogen werden kann, obwohl die Strafe zur Bewährung ausgesetzt wird (OLG Stuttgart NJW 1954 S. 611). Die Annahme, der Täter werde sich in Zukunft jeglichen Alkoholgenusses vor oder während der Benutzung eines Kraftfahrzeuges enthalten, ist für die Frage der Anwendung des § 42 m StGB nicht von maßgebender Bedeutung (OLG Stuttgart VerkMitt. 1956 S. 77).
- f) Das Gericht kann die Zulässigkeit der Polizeiaufsicht im Urteil aussprechen (§ 38 StGB). Dadurch erhält die höhere Landespolizeibehörde die Befugnis, den Verurteilten unter Polizeiaufsicht zu stellen. Die Gefängnisverwaltung ist vorher zu hören. Die Dauer der Polizeiaufsicht ist auf fünf Jahre begrenzt. Ihre Frist beginnt erst mit dem Tage der Strafverbüßung. Die Polizei kann gegen den unter Polizeiaufsicht Stehenden ein Aufenthaltsverbot aussprechen und jederzeit Haussuchungen bei ihm abhalten (§§ 103 bis 106 StPO finden keine Anwendung). Rechtlich handelt es sich hier um eine Maßregel der Sicherung (Heinitz, Sonderheft ZStrW 1957 S. 161).

Neben den im StGB niedergelegten Wirkungen hat die Polizeiaufsicht zahlreiche weitere Maßnahmen, wie etwa Versagung eines Wandergewerbescheines, Verbot des Gewerbebetriebes im Umherziehen, Nichterteilung eines Legitimationsscheines usw., im Gefolge. Für die planmäßige polizeiliche Überwachung können verschiedene Auflagen erteilt werden; so das Verbot, sich zur Nachtzeit außerhalb der polizeilich gemeldeten Wohnung aufzuhalten, das Verbot, bestimmte Gaststätten und öffentliche Örtlichkeiten (Bahnhöfe, Postanstalten u. a.) zu besuchen oder mit bestimmten Personen zu verkehren oder bestimmte Personen zu beherbergen usw.

Außerhalb des StGB ist die Polizeiaufsicht angedroht im Gesetz gegen den verbrecherischen Gebrauch von Sprengstoffen (RGBl. 1884 S. 61), im Gesetz betr. die Bestrafung des Sklavenraubes (RGBl. 1895 S. 425), im Gesetz über das Auswanderungswesen (RGBl. 1897 S. 463) und in der Seemannsordnung (RGBl. 1902 S. 175 u.a.m.).

Die Große Strafrechtskommission hat auf ihrer 3. Arbeitstagung vom 23. bis 26. November 1954 beschlossen, die "Sicherungsaufsicht" in den Strafgesetzbuchentwurf aufzunehmen (Beilage zum BAnz Nr. 33/1955). Die bisherige Ansicht der GrStrK., in der Regel die Durchführung der Sicherungsaufsicht der Polizei zu übertragen, wurde in der 9. Arbeitstagung vom 23. 4. 1956 (Beilage BAnz Nr. 171/1956) aufgegeben. Nunmehr soll die Sicherungsaufsicht durch einen Bewährungshelfer in erster Linie geführt werden.

g) Als gesetzliche Nebenfolge sieht das StGB vor, die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntzumachen. Dieses ist der Fall bei falscher Anschuldigung (§§ 164, 165 StGB), öffentlicher Beleidigung (§ 200 StGB) und Veranstaltung von Glücksspielen (§ 285a Abs. 2 StGB). Über diesen Rahmen hinaus droht auch § 53 WiStrG die öffentliche Bekanntmachung auf Kosten des Verurteilten an.

Zur Bekanntmachungsbefugnis bei falscher Anschuldigung (§ 165 StGB) ist zu bemerken, daß, wenn diese tateinheitlich mit der Verletzung eines anderen Gesetzes zusammentrifft, zwar die Verurteilung wegen falscher Anschuldigung veröffentlicht, dabei aber nicht das andere verletzte Strafgesetz kenntlich gemacht werden darf. Dies schließt jedoch nicht die Mitteilung aus, daß die falsche Anschuldigung in Tateinheit mit einer anderen Straftat begangen ist, ebensowenig die Angabe der erkannten Straftat (BGH Urteil v. 10. 7. 1957 — StR 219/57).

Die öffentliche Bekanntmachung des Strafurteils ist zugleich Nebenstrafe und Genugtuung für den Verletzten (RG 73 S. 26). Sie kann auch durch Aushang — am Schwarzen Brett der Strafanstalten — erfolgen (RG HRR 39 Nr. 657).

h) Die Strafregistereintragung ist eine nachhaltige Brandmarkung der Betroffenen (v. Stackelberg, Sonderheft a. a. O. S. 184). Wie sehr sie einer wirklichen Rehabilitierung im Wege steht, haben wir schon auf Seite 75 ff. dieser Zeitschrift angedeutet. Der Ausgleich zwischen öffentlichem Interesse an der Auskunft und den Belangen der Betroffenen ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht erfüllt Mit Wagner (Staatszeitung und StaatsAnz f. RhPfalz 1956 Nr. 51) muß eindringlich davor gewarnt werden, die Eintragung im Strafregister "zu einer Art Nebenstrafe" werden zu lassen.

Wenn auch nach § 36 Strafregister VO Privaten eine Auskunft über belastende Strafregistereinträge grundsätzlich nicht gegeben wird, so besteht die Möglichkeit des Einblicks Privater in das Vorstrafenregister eines Verurteilten auf dem Umwege über das polizeiliche Führungszeugnis, das Auskünfte aus dem Strafregister verwertet.

## II. Die verwaltungsrechtlichen Folgen

Noch umfangreicher in ihrer Zahl als die gesetzlichen Folgen sind die, welche auf Grund von Gesetzen der Verwaltungsbehörden die Handlungsfreiheit Bestrafter einschränken. Die Einschränkung tritt entweder in der Vorlage eines Führungszeugnisses oder in einer genau umschriebenen Bestimmung — die Vorbestrafte ausschließt zutage: Prüfungsordnung für Zahnärzte vom 26. 1. 1955 (BGBl. S. 37) § 37: Führungszeugnis; Sportwettengesetz vom 3. 5. 1955 (NW GVBl. S. 84) § 3: Erlaubnis zum Betrieb einer Annahmestelle an Zuverlässigkeit gebunden; VO zur Durchführung des Gesetzes über die staatliche Anerkennung für Rettungstaten vom 13. 5. 1955 (BerlGVBl. S. 337) § 4: Würdigkeit des Retters; VO zur Änderung der VO über Luftverkehr und der PrüfungsO für Luftfahrer vom 21. 6. 1955 (BGBl. S. 321) § 19: Ungeeignet bei Vorstrafen wegen Verbrechen; Pressegesetz vom 8. 7. 1955 (ABI. Saar S. 1034) § 8: Redakteur nur, wer bürgerl. Ehrenrechte besitzt; Personalvertretungsgesetz vom 5, 8, 1955 (BGBl, S, 477) § 9; Wählbar nur, wer bürgerl. Ehrenrechte besitzt; Gesetz über Hilfsmaßnahmen für Personen, die aus politischen Gründen in Gebieten außerhalb der BRD und Berlin (West) in Gewahrsam genommen werden vom 13. 3. 1957 (BGBl. S. 168) § 2: Zuchthausstrafe und Ehrverlust Ausschließungsgrund; Justizausbildungsordnung vom 12. 9. 1955 (BadWGBl. S. 187) § 7: Führungszeugnis; Richtlinien für die Gewährung von Beihilfen an ehem, politische Häftlinge aus der SBZ und ihr gleichgestellten Gebieten vom 9. 11. 1955 (BAnz. Nr. 229/1955 I 2a): Ausschließung von Beihilfe; Erlaß über die Neufassung des Statuts des "Verdienstordens der BRD" vom 8. 12. 1955 (BGBl. S. 749) Art. 7 (3): Ordensentzug bei Begehung entehrender Straftat; 3. VO zur Änderung der VO zur Durchführung des § 33d GWO vom 12. 12. 1955 (BGBl. S. 751) Art. 1 § 10 (6): Genehmigungsversagung zur Aufstellung eines Spielgerätes bei schweren Vorstrafen; Gesetz zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes vom 23, 12, 1955 (BGBl. S. 820) § 8: Ausschluß von Wiedergutmachung bei Vorstrafe; Gesetz über die

Anerkennung und Versorgung der politisch, rassisch oder religiös Verfolgten des Nationalsozialismus vom 13. 4. 1956 (BerlGVBl. S. 388) § 8: Ausschluß von Anerkennung bei Vorstrafen: Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung i. d. F. v. 29. 3. 1956 (BGBl. S. 271) § 9: Bedenken gegen Erteilung der Fahrerlaubnis bei schweren Vorstrafen; Wehrpflichtgesetz vom 21, 7, 1956 (BGBl. S. 651) SS 10, 29, 30: Ausschluß, Dienstgradverlust und Entlassung bei bestimmten Vorstrafen; ZulassungsO für Kassenärzte vom 28. 5. 1957 (BGBl. S. 572) § 19: Führungszeugnis: LV über die Ausbildung der Rechtspfleger vom 11, 6, 1957 (RhPfalz GVBl. S. 85) § 3: Führungszeugnis; Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den höheren Justizund Verwaltungsdienst vom 21. 6. 1957 (BayGVBl. S. 213) II § 14: Versagung der Zulassung bei schweren Vorstrafen und Ehrverlust: Gesetz über die Ausübung des Berufs der Krankenschwester, des Krankenpflegers und der Kinderkrankenschwester vom 15. 7. 1957 (BGBl. S. 716) §§ 3, 8: Versagung der Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung bei Ehrverlust und schwerer Verfehlung, Führungszeugnis; VO über Fahrlehrer im Kraftfahrzeugverkehr vom 23. 7. 1957 (BGBl. S. 769) § 3: Persönliche Zuverlässigkeit; VO über die Auszahlung des Ehrensoldes für Träger höchster Kriegsauszeichnungen des Ersten Weltkrieges vom 6, 8, 1957 (BGBl. S. 1119) § 2: Zahlungseinstellung bei Verlust der Auszeichnung als Folge strafgerichtlicher Verurteilung; statt vieler: Promotionsordnung der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Köln vom 16. 2. 1951 §§ 3, 5, 20: Entziehung des Doktorgrades, wenn Inhaber unwürdig war oder sich unwürdig erwiesen hat, Führungszeugnis.

Weiter werden dem Vorbestraften verschiedene Arten von Erlaubnissen versagt bzw. untersagt. So die einschlägigen Vorschriften in der Gewerbeordnung (Versagung der Erlaubnis zur Erteilung von Tanz-, Schwimm- und Turnunterricht, Ausübung des Gewerbes als Pfandleiher, Immobilien- und Heiratsmakler u. a. m.), im Gaststättengesetz, Güterkraftverkehrsgesetz, Personenbeförderungsgesetz usw. Auch hier kann keine erschöpfende Zusammenstellung gegeben werden.

## III. Die sozialen Folgen

Mannigfaltig sind auch hier die Hindernisse, die dem Vorbestraften nach seiner Strafentlassung in den Weg gelegt werden. Sie sind — wie v. Stackelberg a. a. O. S. 188 zutreffend erkennt — "nur schwer und bis zu ihren letzten Auswirkungen überhaupt nicht übersehbar". Überdies sind sie der Einflußnahme des Gesetzgebers nur sehr beschränkt zugänglich (Heinitz a. a. O. S. 174).

Folgen wir dem Weg eines Bestraften nach seiner Entlassung, so erkennen wir, daß er noch immer die Gitter vor sich hat. Mit seinem zwar neutralen, doch mit dem Stempelabdruck der Strafanstalt gezierten Entlassungsschein, begibt er sich zum Einwohnermeldeamt, um sich anzumelden. Die Anmeldung wird nicht entgegengenommen, da er keinen Wohnsitz hat. Eine Wohnung erhält er nur, wenn er arbeitet. Beim Arbeitsamt kann er nur vermittelt werden, wenn er einen ständigen Wohnsitz nachweist. Der Weg beginnt wieder von vorne. Der Bestrafte beginnt sich im Kreise zu drehen und stellt Überlegungen an, wie er den Schwierigkeiten begegnen kann. Einen "Ausweg" findet er vielfach in der Begehung einer neuen strafbaren Handlung.

Gehört der Vorbestrafte einer Gesellschaft, einem Verein oder einer Vereinigung an, so hat er schon während der Strafhaft davon Kenntnis nehmen müssen, daß sich seine Vereinsbrüder von ihm abwandten und er aus dem Verein ausgeschlossen wurde.

Nehmen wir an, der Vorbestrafte kehrt in seine frühere Wohnung zurück und findet Arbeit. Die Fälle sind nicht selten, daß Vermieter dem zurückgekehrten Untermieter (bei Alleinstehenden) sofort kündigen, während bei Hauptmietern bereits deren Familie Erfahrungen im Hinblick auf die Vorstrafe eines ihrer Familienangehörigen machen konnte, als der Bestrafte selbst noch in Strafhaft war. Das Gerede der Leute hat bereits manchen Ehepartner veranlaßt, die Scheidung zu begehren (§ 43 EheG Ehescheidungsgrund: ehrloses oder unsittliches Verhalten = strafbare Handlungen, Palandt, BGB § 43 EheG 4, 13). Hat der Vorbestrafte einen Arbeitsplatz erhalten und weiß selbst der Arbeitgeber von der Bestrafung, so kann er oft der Arbeit nicht mehr nachgehen, wenn die anderen Arbeitnehmer sich weigern, mit einem Vorbestraften zusammen zu arbeiten. Der Arbeitgeber ist dann gezwungen, die Konsequenzen zu ziehen und den sich Bewährenwollenden zu entlassen (Lehrbeispiel: Hauptmann von Köpenick alias Schustergeselle Wilhelm Voigt). Kraschutzki 10) gibt einige Beispiele aus neuester Zeit. Aus unseren Untersuchungen 11) ein Lehrfall für falsche Berufsvermittlung:

Gelernter Elektriker wurde aus Strafhaft entlassen. Wandte sich an das Arbeitsamt um Stellenvermittlung. Dort sagte man ihm, daß er als Vorbestrafter nicht mehr in seinem früheren Beruf beschäftigt werden könne. Er wurde als Bauarbeiter vermittelt. Durch das Steinetragen litten seine Finger. Er glaubte, seinen früheren Beruf nicht mehr ausüben zu können, wenn er seine Hände verderbe.

Der Bauarbeit blieb er fern und wurde wieder straffällig.

Aus einem Gerichtsurteil (LG Duisburg 12 KLs 3/54) haben wir folgendes notiert:

ZfSt 3 273

<sup>10)</sup> In "Bewährungshilfe" 1956, S. 16 ff.

<sup>11) &</sup>quot;Untersuchungen zur Kriminalität von Personen minimaler Statur", die wir mit Genehmigung des Kölner Generalstaatsanwalts im Zuchthaus Rheinbach und in der Strafanstalt Siegburg durchführten.

"Für ihn als entlassenen Zuchthäusler (1 × wegen Blutschande vorbestraft) war es, wie er einige Monate lang zu spüren bekam, außerordentlich schwer, Arbeit zu finden. Er mußte dem Zeugen schon allein dafür dankbar sein, daß er ihn in Kenntnis seines Vorlebens aufnahm".

Dem verständnislosen Begegnen mit Behörden steht die eigene Ungeschicklichkeit und schlechte Verhandlungsgabe des Vorbestraften gegenüber, <sup>12</sup>) der völlig verzagen muß, wenn man ihm immer und immer wieder seine Bestrafung vorhält. Der Ausspruch, "Der Richter gibt ein oder zwei Jahre Gefängnis, aber außerhalb der Strafanstalt ist die Strafe lebenslänglich", hat leider noch immer nicht an Bedeutung verloren.

Ein besonderes, in das Leben des Vorbestraften hart eingreifendes Problem ist auch die Frage der Haftkosten. Jüngst haben erst Hamburg (GVBl. 1958) und Hessen (GVBl. 1957 S. 140) einen Haftkostenpauschsatz von 4,50 DM (bei Selbstverpflegung 2,50 DM) pro Hafttag festgesetzt. Bei einem einjährigen Gefängnisaufenthalt beträgt die Summe bereits 1642,50 DM. Bei 2 Jahren Haft das Zweifache, bei 3 Jahren das Dreifache. Der aus der Strafhaft Entlassene beginnt seine Bewährungsprobe gleich mit einer Überlast von Schulden. Reiser 13) meint, daß man dem Gefangenen bereits während seiner Strafzeit Gelegenheit geben soll, seine Haftkosten abzutragen. Die Bremer Regelung, die dieses vorsieht, ist nur zu begrüßen.

- IV. Daß die skizzierten "gesetzlichen, verwaltungsrechtlichen und sozialen Folgen einer strafrechtlichen Verurteilung" in vielen Fällen reformbedürftig sind, hat schon die Themenstellung gezeigt. Ohne hier Empfehlungen von berufener Seite vorgreifen zu wollen, glauben wir, doch einige besonders veränderungsbedürftige Maßnahmen andeuten zu müssen. Das heißt nicht etwa, alles in Bausch und Bogen für reformbedürftig zu erklären.
- a) Rechtsverwirkungen, wie sie mit einer Verurteilung zu Zuchthaus in Verbindung stehen, müssen auch in Zukunft aufrechterhalten bleiben, da sonst die Unterscheidung zwischen Gefängnis- und Zuchthausstrafe vollends aufgehoben würde.
- b) Die Zweckmäßigkeit des Ehrverlustes mit all seinen Nebenwirkungen bei zu Gefängnis Verurteilten ist bestritten. Er ist ohnehin mit dem Grundgedanken des progressiven Strafvollzuges unvereinbar (E. Schmidt, ZStrW. Bd. 45 S. 27). Die Tat soll vorwiegend mit Freiheitsentzug bestraft werden. Die doppelte Funktion, Freiheitsentzug und nachwirkende Buße, steht den Resozialisierungsbestrebungen entgegen.

<sup>12)</sup> Reiser in "Bewährungshilfe" 1955, S. 111

<sup>18)</sup> Reiser in "Bewährungshilfe" 1955, S. 15

- c. Die Polizeiaufsicht ist mit der Wiedereingliederung des unter Aufsicht Stehenden unvereinbar. Die Kontrollgänge der Aufsichtsbeamten machen den zu Beaufsichtigenden gesellschaftlich unmöglich. Von 20 Befragten, die unter Polizeiaufsicht standen, äußerten sich 11 über die planmäßige polizeiliche Überwachung ungünstig (55 °/0), 8 günstig (40 °/0), während einer keine verwertbare Auskunft geben konnte. 14) Da die Bewährung bei unter Polizeiaufsicht Stehenden auf die Dauer gesehen höchst selten ist, sollte statt dessen eine Verlängerung der Sicherungsverwahrung in einer Anstalt vorgesehen sein. Die nur bedingte Strafentlassung oder besser gesagt, das Gefängnis ohne Gitter, erzieht den Verurteilten zum Widerstand und Rückfall.
- d) Die öffentliche Bekanntmachung von Verurteilungen wegen bestimmter strafbarer Handlungen erscheint zweckmäßig, da sie dem Opfer zugute kommt, das ohne sie auch nach Verurteilung des Täters den Beleidigungen und falschen Anschuldigungen wehrlos gegenüberstehen würde.
- e) Zur Reform des Strafregisterwesens wird auf unsere Ausführungen auf Seite 75 ff. dieser Zeitschrift verwiesen.
- f) Die auf Grund von Verwaltungsgesetzen und -verordnungen angeordneten Rechtsverwirkungen erscheinen in ihrer Mehrzahl überspannt. Die gesetzlichen Bestimmungen, welche die Bewilligung von Gewerbeberechtigungen bei Vorstrafen schlechthin ausschließen, sind untragbar. <sup>15</sup>) Ebenso erscheinen die Berufsbeschränkungen für Luftund Autofahrer, die vorbestraft sind, reformbedürftig.
- g) Die Reformbedürftigkeit der "sozialen Folgen" kann nicht an Vorschläge gebunden werden, da sie von der Auslegung jedes einzelnen abhängt. Man sollte sich aber überlegen, ob Personen, die einem in seiner Bewährung wirklich ernst gesonnenen Vorbestraften absichtlich und fortgesetzt Hemmnisse in den Weg legen, nicht zur Rechenschaft gezogen werden sollten.

# Der Psychotherapeut in der Strafanstalt IV Systematische Sexualpädagogik in der Jugendstrafanstalt

von Dr. med. Gerhard Ockel, Frankfurt (Main)

Die geschlechtliche Erziehung unserer Kinder und Jugendlichen liegt in unserem gesamten abendländischen Kulturbereich in Elternhaus, Schule und Jugendgruppen völlig im argen. Weder Eltern noch Erzieher noch Lehrer noch Seelsorger sind auf diese Aufgabe — von Ausnahmen abgesehen — genügend vorbereitet.

275

3\*

 <sup>&</sup>quot;Probleme der Polizeiaufsicht", Schriftenreihe des Bundeskriminalamtes, 1953/3, S. 42-80
 Bauer in "Bewährungshilfe" 1957, S. 192

Die natürliche Folge dieser Tatsache ist eine ständige Zunahme weitgehenden, ungehemmten Auslebens der geschlechtlichen Triebhaftigkeit unserer Jugendlichen im Alter zwischen 12 und 20 Jahren. Man darf annehmen, daß bereits von unseren 12 - 14 jährigen Kindern ein erheblicher Teil — erfahrene Seelsorger und Erzieher schätzen 30 -  $40^{0}/_{0}$ — mit sehr intimen geschlechtlichen Spielereien befaßt sind, die nicht selten bereits zu "regelrechtem Geschlechtsverkehr" gehen!

Von unseren 15 - 20 - jährigen haben bereits 60 - 75% regelrechte geschlechtliche Beziehungen untereinander, die nur im kleineren Teil der Fälle sich auf ein ernsthaftes seelisches Vertrautsein gründen. Zumeist wird eine solche mehr oder weniger wechselnde Beziehung im Rahmen einer oberflächlichen "Freundschaft" ausgelebt, die besonders von Seiten der jungen Männer vorwiegend der Befriedigung der sexuellen Triebhaftigkeit dient.

Der außerordentlichen tiefgreifenden Folgen, die solch von keinem nennenswerten Verantwortungsgefühl für den Partner getragenes Verhalten in der Seele junger Mädchen anrichtet, ist sich der durchschnittliche junge Mann in der Regel in keiner Weise bewußt. Nur in den beschränkten Kreisen der von kirchlicher oder anderer weltanschaulich gegründeter Jugendpflege Erfaßten finden wir heute ernste ethische Auffassungen über die geschlechtlichen Beziehungen zwischen Mann und Frau. Bedenkt man, daß nur ein geringer Prozentsatz aller Jugendlichen in Jugendgruppen organisiert sind, muß man also sagen, daß die meisten Jugendlichen auf diesem schwierigen Gebiet so gut wie völlig allein gelassen sind.

Die ohne jede planmäßige geschlechtliche Erziehung ungehemmt wuchernde Sexualität wird durch eine ungemein verbreitete — leider auch wieder völlig verantwortungslose und nur auf Profit abgestellte — Vergnügungsindustrie, die Journalistik mit ihrer Massenproduktion von Illustrierten und Magazinen und die durchschnittlichen süßlichen, von oberflächlichen Liebesaffären durchsetzten Filme auf höchste Touren gebracht.

So kann es uns nicht wundern, daß nicht nur die Sittlichkeitsdelikte seit Jahren ständig zunehmen. Auch bei dem Hauptdelikt der in Jugendstrafanstalten einsitzenden jungen Gefangenen, den Diebstählen mehr oder minder schwerer Art, spielt zweifellos die Beschaffung der Mittel für ein möglichst ungehemmtes Sichausleben auf geschlechtlichem Gebiet eine erhebliche Rolle.

Ich führe seit zweieinhalb Jahrzehnten einen hartnäckigen, sehr schweren Kampf, um die für die Erziehung verantwortlichen Eltern und leitenden Pädagogen, bis hinauf zum Kultusministerium, zur systematischen Abstellung der untragbaren und unverantwortlichen Zustände auf dem Gebiet der geschlechtlichen Erziehung zu bewegen. Die praktische Erfahrung hat mir aber gezeigt, daß moralische Auf-

rufe an Eltern und Erzieher allein zu keiner nennenswerten Änderung führen. Die anerzogenen tiefenseelisch verankerten Hemmungen und falschen Schamgefühle machen die Erwachsenen unfähig, ernsthafte und wirklich eingehende Gespräche mit ihren Kindern und Jugendlichen über geschlechtliche Fragen zu führen.

Auf Grund dieser Erfahrungen habe ich seit 5 Jahren begonnen, mit Hilfe einer kleinen Anzahl aufgeschlossener und einsichtiger Schulmänner und Jugendleiter an Volks-, Mittel-, Ober- und Berufsschulen sowie in Jugendgruppen Kollektivveranstaltungen mit Kindern von 11 - 14 Jahren, reifenden Jugendlichen von 15 - 19 Jahren und jungen Erwachsenen von 20 - 25 Jahren durchzuführen. Diese ganz systematisch aufgebauten, zunächst möglichst die Pädagogen und Eltern, dann erst die Kinder und Jugendlichen erfassenden Veranstaltungen mit kleinen, mittleren und großen Gemeinschaften von 20 - 500 Kindern und Jugendlichen haben unerwartet gute Ergebnisse gezeitigt. Nicht nur die Tatsache, daß die Eltern und Erzieher, wenn sie einmal an solchen Veranstaltungen teilgenommen oder Tonbänder davon gehört hatten, alsbald mit der Fortführung dieser Arbeit einverstanden waren, auch die vielen hundert Niederschriften der beteiligten Kinder und Jugendlichen zeigten die erhebliche Tiefenwirkung derartiger Veranstaltungen, wenn sie in richtiger kind- und jugendgemäßiger Weise aufgebaut werden.

Seit dem Herbst 1957 haben wir derartige Veranstaltungen systematisch auch in der Jugendstrafanstalt Rockenberg durchgeführt.

Wir haben zunächst in mehreren Großveranstaltungen die gesamte Belegschaft der Anstalt "durchgearbeitet" und so für eine Sanierung der Gesamtatmosphäre der Anstalt gesorgt, die den führenden "Schweinigeln" der einzelnen Gruppen beim Sprechen über geschlechtliche Dinge in ihrem Kollektiv den Wind aus den Segeln nimmt.

Dann haben wir je 3 systematische Aussprachen über die geschlechtliche Problematik in den Eingangsunterricht eingebaut, der sich über 5 Wochen hinzieht.

In der ersten dieser 3 Veranstaltungen bekommen diese Zugänge einen Überblick über den Aufbau des bewußten wie des unbewußten Bereichs der Menschenseele. Dabei lernen sie die allgemein verbreiteten tiefenseelisch verankerten Hemmungen der Erwachsenen verstehen, die zu ihrer eignen schlechten Erziehung geführt haben. Es wird ihnen dann praktisch aufgezeigt, wie auch bei ihnen allen bereits nicht nur sehr unerfreuliche, sondern auch für ihr ganzes weiteres Leben sehr gefährliche Verbildungen im unterbewußten Seelenbereich wirksam sind.

In der zweiten Veranstaltung, die ebenso wie die erste, natürlich nicht in Vortragsform gehalten wird, sondern als systematisch aufgebautes Unterrichtsgespräch verläuft, lernen und üben sie, wie man in vernünftiger Weise mit Klein- und Schulkindern über die Frage der Lebensentstehung sprechen, d. h. die 4 von jedem Klein- und Grundschulkind immer wieder gestellten Fragen beantworten sollte: Wo kommen die Babys her? Wie kommen sie aus der Mutter heraus? Wie kommen sie in die Mutter hinein? Wie kommt die Befruchtung der Mutter durch den Vater zustande?

Bei dem ganz bewußt mit viel Humor gewürzten Gespräch haben sie reichlich Gelegenheit, einen Teil ihrer üblen "bedingten Reflexe" abzureagieren. Erleben sie doch fast alle zum ersten Mal in ihrem Leben, daß man anständig, nett, sauber, ehrfürchtig und liebevoll über alle geschlechtlichen, auch die intimsten Fragen sprechen kann, über die sie bisher nur schmutzige Bemerkungen und üble Witze gehört haben. Die anfänglich oft von unschönem Gelächter — das bewußt nicht unterdrückt wird — durchsetzte Stimmung wird allmählich immer ernster und gesammelter.

Zum Schluß wird eine — von künstlerischer Hand geschaffene, vielfarbige Lichtbilderreihe über den Aufbau der weiblichen und männlichen Fortpflanzungsorgane, der Vorgänge bei Eireifung, Eiwanderung, und Regelblutung, bei Samenreifung und unwillkürlicher Samenentleerung bei der Befruchtung des Eies durch die Samenzelle, Schwangerschaft und Geburt dargeboten, die stets in völlig spontan eintretender ehrfürchtiger Stille aufgenommen wird.

Bei der dritten Veranstaltung, die nun nichts mehr mit biologischen Vorgängen zu tun hat, wird zunächst das große tragende Grundgesetz unseres seelischen Lebens, das Lust-Unlust, oder Freude-Leidgesetz und seine natürliche Auswirkung auf die gesamte Lebewelt besprochen.

Die besondere Problematik des Menschen durch seine natürliche Begabung mit Verstand und Vernunft, und die damit gegebene Verantwortlichkeit für weite Bereiche seines Tun und Lassens wird in einfachen, leicht faßlichen Darlegungen herausgearbeitet.

Beides wird sodann auf die Fragen des menschlichen Geschlechtslebens im besonderen angewendet, und von hier aus eine natürliche Ethik des menschlichen Liebeslebens entwickelt.

Unterstützt von der Projektion einer Reihe künstlerischer Skulpturen wird plastisch die außerordentliche Verschiedenheit in der seelischen Entwicklung des Buben zum Jung-Mann, und des Mädchens zur Jung-Frau aufgezeigt.

Sodann wird die richtige Art und Weise dargestellt, wie die Geschlechter in der Zeit nach der Reife einander begegnen sollten. Den Schluß bildet eine Darstellung des "Weges ZUR SCHWER ERREICHBAREN KOSTBARKEIT einer glücklichen Ehe", an Hand einiger Skulpturen und des mythischen Bildes des Dornröschen-Märchens. Dabei wird sehr nachdrücklich auf die verheerenden Folgen

eines zu frühzeitig und unter Angst vor frühzeitiger Schwangerschaft begonnenen Geschlechtsverkehrs unter Jugendlichen hingewiesen, die sich besonders bei der Frau auswirken. Er führt bei ihr sehr oft zu einer lebenslänglichen Geschlechtskälte (in 50% unserer Ehen!) oder einer Verluderung, die oft von Ehelosigkeit oder Ehe mit einem ungeeigneten Partner (einfache Torschlußpanik, — oder "Heiratenmüssens") gefolgt ist.

Auch diese — ebenfalls bewußt heiter begonnene Stunde endet regelmäßig spontan mit großem Ernst und sichtlicher Ergriffenheit.

Wie stark der Eindruck dieser Veranstaltung ist, zeigt sich außer in Niederschriften während der Eingangszeit besonders in der Tatsache, daß zahlreiche Einsitzende anschließend persönliche Gespräche in der Zelle erbitten, und nun ganz spontan mit ihren eigenen Erlebnissen aus Kinder- und Jugendzeit herausrücken, die so oft bei ihren Delikten eine nicht unerhebliche Rolle gespielt haben. Damit aber ist der Ausgangspunkt für eine psychotherapeutische Einzelbetreuung gegeben, die ja bei der Mehrzahl der jungen Gefangenen eigentlich dringend nötig wäre, bis heute aber infolge des Mangels für diese Arbeit vorgebildeter Kräfte und der nötigen Geldmittel noch nicht allgemein systematisch durchgeführt werden kann.

Wir müssen uns immer wieder klar machen, daß eine Jugendstrafanstalt eigentlich ein "Spezial Krankenhaus" ist, in dem seelisch gestörte, für die normale Gemeinschaft z. Z. gefährliche, höchst infektiöse, und daher nicht tragbare Kranke, isoliert werden müssen. Wenn irgendwo, gilt ja beim Jugendstrafvollzug — ich glaube, darüber sind sich alle mit ihm befaßten Persönlichkeiten heute wohl einig — der Satz: "Strafe ist im Grunde nicht Vergeltung, sondern Lebensbildung". Alle Kräfte, die mit der Betreuung und Resozialisierung dieser "Kranken" betraut sind, bedürften eigentlich einer gründlichen, auch das Gebiet der Tiefenpsychologie mit einbeziehenden Vorbildung, um ihre Patienten richtig pflegen und behandeln zu können.

Viel mehr noch als in einem normalen Krankenhaus aber muß vor allem die Forderung aufgestellt werden, daß alle Angestellten: Aufsichtsbeamten, Fürsorger, Psychologen, Ärzte, Seelsorger und der Direktor eine heilende Gruppe (Künkel) bilden müssen, die — soweit das immer in ihren schwachen menschlichen Kräften steht — den jungen Gefangenen eine gute harmonische Gemeinschaft vorleben.

Wie sollen die jungen Häftlinge ihre leider so mangelhafte Fähigkeit zu mitmenschlichem Verständnis, Mitfühlen und Hilfsbereitschaft während ihres "Krankenhausaufenthaltes" entwickeln, wenn sie diese Eigenschaften nicht bei ihren Pflegern persönlich und auch in deren Gemeinschaft deutlich spüren.

# Zu dem Versuch einer systematischen Sexualpädagogik in der Jugendstrafanstalt Rockenberg

von Pfarrer Peter Kratz, katholischer Strafanstaltsseelsorger, Rockenberg

Wer längere Zeit in seinem Leben zwangsweise in einer wahllos zusammengestellten, rein männlichen Gemeinschaft gelebt hat, ist nicht davon überrascht, daß auch unter den Insassen einer Jugendstrafanstalt das weite Gebiet des Geschlechtlichen eine große, wenn nicht sogar eine entscheidende Rolle spielt. Das wäre an und für sich keine Besonderheit und würde keine spezielle Gefahr in sich bergen, wenn die Art der Beschäftigung mit diesem Anliegen in Gedanken, im Sprechen untereinander und schließlich auch im Handeln "richtig" wäre. Das ist es aber nicht, und deswegen können die Verantwortlichen den vorhandenen Zustand nicht einfach hinnehmen, sondern müssen sich, durch viele unangenehme Erfahrungen gezwungen, um eine Heilung des einzelnen wie auch der Gesamtheit nach Möglichkeit bemühen. In diese Bemühungen werden alle, die an der Erziehung und der Resozialisierung der straffällig Gewordenen arbeiten, eingeschaltet werden müssen. Darüber hinaus wird man in besonders schwierigen Situationen auch zu außerordentlichen Versuchen greifen, um sowohl eine insgesamt ungesunde Atmosphäre zu entgiften als auch einem einzelnen gesondert zu helfen. Daß der Seelsorger in diesem Rahmen ebenfalls eine Aufgabe zu erfüllen hat, darf als so selbstverständlich vorausgesetzt werden, daß sich eine Begründung hier erübrigt.

In der Jugendstrafanstalt Rockenberg wurde nun der Versuch unternommen, durch die Hereinnahme eines Sexualpädagogen Hilfe zu bringen. Wegen der engen Verbindung der Beurteilung des Geschlechtlichen insgesamt mit der jeweils vorhandenen religiösen oder weltanschaulichen Einstellung, ferner wegen der Vielseitigkeit, mit der man das weite Gebiet betrachten kann, vom ethischen, ästhetischen, sozialen Gesichtspunkt, um nur einige zu nennen, konnte es nicht ausbleiben, daß dieser Versuch ernster Kritik ausgesetzt wurde. Soweit eine ablehnende Kritik aus der Überzeugung, den Jugendlichen sei mit dem neuen Weg keine wirkliche Hilfe gegeben, entspringt, hat sie ihre Berechtigung und, im geeigneten Rahmen vorgetragen und diskutiert, kann sie nur befruchtend wirken. Aber es besteht die Gefahr, daß auch aus unsachlichen Gründen und zum Teil sogar aus mangelhafter Einsicht in das Ziel und das Anliegen der Versuch zur Hilfe geradezu sabotiert wird. Eine nicht unwichtige Rolle spielt dabei das Verhalten der Aufsichtsbeamten, die aus Befangenheit oder ähnlichen Gründen keinen rechten Zugang zu der Sexualpädagogik finden und sie deswegen auch vor den Insassen der Anstalt offen ablehnen.

Besonders das letztere war der Grund und Anlaß zu einem Vortrag vor der Beamtenkonferenz, in dem ich als Pfarrer vor den Aufsichtsbeamten, die zum großen Teil gleichzeitig Glieder meiner Pfarrei sind, darlegen wollte, daß man sehr wohl ohne Verletzung der Würde und Ehrfurcht über das Geschlechtliche sprechen kann. Ausgehend von der erzieherischen Erfahrungstatsache, daß überall dort, wo sich mehrere Personen in die Erziehung teilen, kein positives Ergebnis erreicht werden kann, wenn sich die einzelnen vor den Kindern und Jugendlichen uneinig zeigen, erscheint es auch in der Jugendstrafanstalt außerordentlich wichtig, daß alle Beamten die Einheit der Erziehung wenigstens soweit gewährleisten, daß sie ihre Bedenken nicht mit den Jugendlichen besprechen und schon gar nicht abfällige Kritik abgeben. Es liegt auf der Hand, daß bei solchen sich wiederholenden Vorkommnissen jeder Versuch von vornherein zum Scheitern verurteilt ist. Dabei soll keineswegs der einzelnen Persönlichkeit das Recht zur eigenen Meinung abgesprochen und einer Uniformierung des Urteils Vorschub geleistet werden. Trotzdem liegt die Notwendigkeit einer geschlossenen Einflußnahme auf die Jugendlichen auf der Hand. Kritik darf und soll im Kreise der Verantwortlichen in männlich-aufrechter Weise geführt werden. Dort ist sie auch in den Augen des Kritisierten frei von dem Verdacht einer vorbedachten Meinung und einer unsachlichen Einstellung und kann so im Ergebnis ernster Zusammenarbeit befruchtend auf alle wirken.

Ebenso wichtig und geradezu unerläßlich aber ist auch die Bildung einer eigenen Auffassung, Denkens- und Redensweise von und über die geschlechtliche Wirklichkeit bei den Erziehern und den Aufsichtsbeamten. Es läßt sich nicht leugnen, daß das Verhalten des Vorgesetzten unkontrollierten Einfluß auf die Anschauung des Jugendlichen gewinnt, positiv und negativ. Und wie in der Familie die guten erzieherischen Worte untergehen, wenn das Verhalten der Eltern sie nicht bezeugt, so verlieren alle noch so gut gemeinten und angesetzten Erziehungsversuche ihre Durchschlagskraft, wenn der eine niederreißt, was der andere aufbaut. Am besten wäre demgemäß, wenn jeder Verantwortliche selbst ein vorbildliches Leben demonstrieren würde im Hinblick auf die Ehe und die Vorbereitung darauf. Das ist umso wichtiger, je kritischer die zu beeinflussenden Menschen sind. Da im allgemeinen die straffällig gewordenen Jugendlichen allen Erziehungsversuchen nicht nur kritisch, sondern im Anfang nicht selten sogar mißtrauisch gegenüberstehen, ist diesem "Vorleben" der Erzieher und Aufsichtsbeamten eine nicht anders zu erreichende Bedeutung einzuräumen. Man soll sich keiner Täuschung darüber hingeben, daß die Jungen keinen Einblick nehmen könnten in die privateste Sphäre des Menschen, mit dem sie Tag um Tag zusammen sind. Einzelne hingeworfene Bemerkungen offenbaren in ihrer Gesamtheit von der Einstellung dessen, der sie scheinbar unbedacht hingeworfen hat, oft mehr als dem Betreffenden angenehm wäre,

ZfSt 4 281

wenn er die Wirkung übersehen würde. Es ist eigentlich nichts anderes als die in den Dienst der Resozialisierung gestellte Umkehr einer Erfahrungstatsache, die sich gerade im Jugendstrafvollzug immer wieder aufdrängt. Viele, wenn nicht die meisten Jugendlichen sind gestrauchelt, weil ihnen einfach das kraftvolle Vorbild der Eltern gefehlt hat. Und wenn der von den Erwachsenen unterschiedene Strafvollzug bei den Jugendlichen zu einem wesentlichen Teil das nachholen soll, was an den jungen Menschen zu ihrem Nachteil versäumt wurde, dann soll diese Aufgabe nicht nur irgendwo in schönen Sätzen formuliert stehen, sondern sie muß auch wirksam durchgeführt werden. Dazu gehört in dem hier zu behandelnden Zusammenhang eine saubere, lautere Beurteilung der geschlechtlichen Wirklichkeit, der ein gesundes Denken und eine wohltuend saubere Verhaltensweise entspringt.

Um diese gesunde und auch allein wahre Einstellung zu finden, kann man den Weg der christlichen Lehre gehen. Es wird vielerorts den Christen der Vorwurf gemacht, daß sie dazu beigetragen hätten, das Bild von der geschlechtlichen Verschiedenheit des Menschen zu trüben, und dadurch mannigfaltige Sexualkomplexe mit ihren nicht zu übersehenden Kompensationen verursacht hätten. Dem kann ich nur insofern zustimmen, daß die alte Irrlehre des Manichäismus immer wieder auftaucht. Diese Irrlehre stellt ganz kurz gesagt, dem geistigen Prinzip des Guten das Materielle, also auch alles Leibliche als dem Ursprung alles Bösen gegenüber. Die Kirche hat diese Auffassung ausdrücklich als Irrlehre verurteilt und stellt ihr eine hehre und hohe

Auffassung gegenüber.

Ich möchte sie bezeichnen als "Sakramentalität des Leibes" und dadurch zum Ausdruck bringen, daß wirkliches Christentum weit entfernt davon ist, der Leiblichkeit und der darin eingeschlossenen Geschlechtlichkeit irgendwie den Stempel des Bösen aufzudrücken. Längst bevor es in der Medizin ein eigenes Forschungsanliegen wurde, die Zusammenhänge zwischen körperlicher Erscheinung und seelischer Wirklichkeit zu erforschen, lehrte die Kirche einen solchen Zusammenhang sowohl in der allgemeinen Auffassung, daß die Seele das Formungsprinzip des Leibes ist, als auch im besonderen in ihrer Lehre vom Sakrament der Ehe. Abgesehen von der übernatürlichen Bedeutung dieses Sakramentes wird dadurch ganz klar zum Ausdruck gebracht, daß der Leib in der Ehe mit einbezogen ist in ein Gott wohlgefälliges Heil schaffendes Geschehen. So klar darf man sagen: wenn Eheleute in der naturgerechten Weise sich ihre Liebe auch in leiblicher Weise zeigen und schenken, dann geben sie sich gegenseitig nicht nur Freude und Hilfe, sondern ihr leibliches Geschehen ist ursächlich beteiligt an ihrer Erhebung in den Gnadenstand, von dem der hl. Petrus das Wort gebraucht: "Teilnahme an der göttlichen Natur". Ich weiß nicht, ob man Größeres darüber sagen kann. Bereits in der Ebene des rein Natürlichen darf man ohne Einschränkung sagen, daß in der Ehe der

Leib zur Offenbarung der Seele werden kann. Für den Christen kommt die in ihrer Erhabenheit erschütternde Wahrheit hinzu, daß die so oft verzerrte geschlechtliche Wirklichkeit ursächlich wirksam werden kann für seine Erhebung in den Gnadenstand. Wenn es eines greifbaren Beweises für die Wahrheit dieser Auffassung bedarf, dann ist er gegeben in der Menschheit Christi, der "uns in allem gleich geworden ist, die Sünde ausgenommen".

So sollte das gedankliche Bild aussehen, das man sich unter Christen von der Sexualität macht. Wenn diese Grundlage des Denkens vorhanden ist, wachsen aus ihr in organischem Zusammenhang von selbst die richtigen Außerungen im Wort und in der Tat, und es ziehen sich die Grenzen zwischen richtig und falsch, zwischen gut und böse von selbst. Wo aber von vornherein die ehrfürchtige Haltung gegenüber diesem Charakter des Geschlechtlichen als Mysterium nicht vorhanden ist oder zerstört wird, dürfte es außerordentlich schwierig sein, eine rechte Verhaltensweise zu erwirken. Gerade die Geschlechtlichkeit hat nämlich neben der allgemeinen Sanktionierung der Naturgesetze, d. h., daß man sie nicht ungestraft übertreten kann, einen zusätzlichen Schutz. Nirgendwo scheint sich der Satz von der erhaltenden Kraft der sittlichen Ordnung mehr zu bewahrheiten als hier. Denn was in der rechten Ordnung mit allen Voraussetzungen psychischer und rechtlicher Art höchste Schönheit und Erfüllung sein kann, ist im Mißbrauch unschön und höhlt auf die Dauer den Menschen aus. Erst in der Gegenüberstellung dieser beiden Wirkungen wird der bedeutende Einfluß des Sexus auf den Menschen greifbar. Was die Häßlichkeit und die innere Leere betrifft, die Begleiterscheinung und Folgen des Missbrauches sind, bedarf es in einer Jugendstrafanstalt keines weiteren Anschauungsmaterials, da viele Gesetzesübertretungen Folgen des geschlechtlichen Mißbrauches sind, auch wenn sie auf den ersten Blick in keinem Zusammenhang damit zu stehen scheinen. Die Erfüllung dagegen zeigt sich am besten in dem, was wir schlechthin unter dem Wort "Familie" verstehen. Und wenn wir den uns anvertrauten Jugendlichen in dem eben möglichen Maß diese Familie vermitteln wollen, dann ist es einfachbin notwendig, bei den Grundlagen zu beginnen. Alle Erziehungsoder Heilversuche müssen problematisch bleiben, wenn die alltägliche Atmosphäre hemmend für einen Heilungsprozeß ist. Bei der nun einmal bestehenden erstrangigen Bedeutung der sexuellen Fragen ist es deswegen notwendig, daß sie in einer ihnen zukommenden Würde und Ehrfurcht gedacht und behandelt werden, besonders von den Verantwortlichen. Dann wird wenigstens denen, die guten Willens sind, der Entschluß zur sauberen Lebenshaltung nicht verleidet. Und die anderen, die zu einem solchen Entschluß entweder nicht fähig oder nicht willens sind, verlieren auf die Dauer ihre vorherrschende Stellung, was bereits als erzieherischer Erfolg zu werten ist.

# "Verkehrssünder" im Strafvollzug

Von Amtsgerichtsrat Konrad Händel, Mannheim

Die Anregung der Schriftleitung, noch einmal zusammenfassend zum Thema "Verkehrssünder im Strafvollzug" Stellung zu nehmen, ist ein willkommener Anlaß, meine früheren Ausführungen zu ergänzen.<sup>1</sup>)

I.

Die Bedeutung des Fragenkomplexes hat keineswegs abgenommen. Die Zahl der Verkehrsunfälle, der Toten und Verletzten ist 1956 wiederum gestiegen. Der Anteil der alkoholbedingten Unfälle ist erheblich. Bei kritischer Betrachtung der amtlichen Statistiken kommt man auf einen Wert von 10 bis 13% als untere Grenze. Bei den tödlichen Unfällen ist der Anteil jedoch wesentlich höher; in Nordbaden ist er von Polizeihauptkommissar Beier (Heidelberg) auf etwa ein Drittel aller tödlichen Unfälle berechnet worden. 1956 wurden im Bundesgebiet 26084 Fahrerlaubnisse entzogen (1955: 21454), davon 25211 wegen gerichtlicher Bestrafungen, wobei Trunkenheit am Steuer mit 15810 Fällen an erster Stelle steht und weitere 4315 Fälle wegen sonstiger Verkehrsverstöße folgen.<sup>2</sup>)

#### H.

Die Erkenntnis, daß es sich bei den Verkehrssündern, wie sie in meinem Aussatz (1) und oben bei Eberhard charakterisiert sind, um echte Kriminelle handelt, hat sich inzwischen durchgesetzt. Das Kammergericht Berlin<sup>3</sup>), das Schöffengericht Frankfurt<sup>4</sup>) und Bundesrichter Martin<sup>5</sup>) seien als Beispiele dafür angeführt.

Vor allem aber haben die Kriminologen begonnen, sich mit dem Problem des Verkehrssünders als eines "Kriminellen eigener Prägung" zu befassen. Die Gesellschaft für soziale Verteidigung hatte ihren IV. internationalen Kongreß (2. bis 6. April 1956 in Mailand) dem Thema "Verhütung vorsätzlicher und fahrlässiger Straftaten gegen Leib und Leben" gewidmet und hierbei überwiegend die Bekämpfung der Verkehrsunfälle erörtert. ")

Vom 7. bis 12. Oktober 1957 veranstaltete die Internationale Gesellschaft für Kriminologie, Paris, in Gemeinschaft mit der Österreichischen Gesellschaft für Strafrecht und Kriminologie, Wien, unter der Leitung von Prof. Dr. Graßberger in Wien einen Internationalen Lehrgang über "Die Kriminologie des Verkehrsunfalles". 7) Damit ist die Kriminologie, die sich bisher überwiegend mit den klassischen Erscheinungsformen des Verbrechens — Mord, Sittlichkeitsverbrechen, Betrug, Diebstahl usw. — beschäftigt hat, auf das Gebiet der modernsten Form der Kriminalität, der schuldhaften Herbeiführung von Verkehrsunfällen, vorgedrungen.

Demgegenüber stehen die Bestrebungen, die minder bedeutenden Verkehrsverstöße in den Bereich der Ordnungswidrigkeiten einzuordnen und damit aus dem des kriminellen Unrechts auszuklammern. Wenn sich hiergegen auch mancherlei Bedenken vorbringen ließen, so ist damit doch die noch schärfere Hervorhebung der echt kriminellen Verkehrsstraftaten möglich.

#### III.

Die Milde der von vielen Gerichten verhängten Strafen wird häufig und mit Recht in der Öffentlichkeit beklagt.<sup>8</sup>) Das kam insbesondere auch auf der Wiener Tagung zum Ausdruck und wurde dort mit ernster Sorge hervorgehoben.<sup>9</sup>) Das gilt sowohl für die geringe Höhe der Geldstrafen, wie auch für die oft unverständlich geringfügigen Freiheitsstrafen.

Ich habe schon in meinem früheren Aufsatz<sup>10</sup>) darauf hingewiesen, daß wir grundsätzlich die kurzfristige Freiheitsstrafe nicht für zweckmäßig halten, daß aber für Verkehrssünder andere Maßstäbe gelten müssen. Das Oberlandesgericht Hamm<sup>11</sup>) hat dies dahin zusammengefaßt: "Es gibt keinen Erfahrungssatz, daß die Verbüßung kurzer Freiheitsstrafen nicht abschreckt. Die Erwägungen, die grundsätzlich gegen die Vollstreckung kurzfristiger Freiheitsstrafen sprechen, sind bei fahrlässigen Verkehrsdelikten in der Regel nicht am Platze."

#### 1V.

Im Zusammenhang mit der Verbüßung kurzzeitiger Freiheitsstrafen taucht die Frage nach dem Wochenendvollzug auf. Die Vorschrift des § 32 StVollstrO war, als ich meinen Aufsatz (1) schrieb, noch nicht bekannt. Die Zweckmäßigkeit des Wochenendvollzuges <sup>12</sup>) ist nicht unbestritten. Von den Einwendungen, die erhoben werden, seien erwähnt: Beeinträchtigung der Ruhe und der Erholungsmöglichkeit für den die Woche über schwer arbeitenden Menschen, Störung des Familienlebens und der Kindererziehung, Unanwendbarkeit bei Personen, deren Arbeitsschwerpunkt auf dem Wochenende liegt (Kellner, Gastwirte, u. a.), während ihr "freier Tag" beim gegenwärtigen Wortlaut des § 32 StVollstrO nicht für einen geteilten Strafvollzug verwendet werden darf. Es kann auch nicht übersehen werden, daß sich die Strafdauer durch die Art der Berechnung noch verkürzt (§ 32 Abs. 1 und 4 StVollstrO).

Nach unseren bisherigen Erfahrungen erfreut sich der Wochenendvollzug keiner sehr großen Beliebtheit bei den Betroffenen, die nach Hinweis auf die Möglichkeiten des Wochenendvollzuges kaum je einen entsprechenden Antrag gestellt haben. Angesichts der damit verbundenen Mehrbelastung mit Verwaltungsarbeit wird auch der Strafvollzug einige Bedenken gegen den Wochenendvollzug haben. Der Wochenendvollzug könnte für die Verbüßung von Ersatzfreiheitsstrafen — ein besonderes Sorgenkind jedes Richters und Rechtspflegers! — mehr als bisher herangezogen werden.

Die Fünftagewoche wird auch auf die Gestaltung des Wochenendvollzuges nicht ohne Auswirkung bleiben können.

#### V.

Die Erziehungsarbeit an den wegen einer Verkehrsstraftat einsitzenden Strafgefangenen müßte ernstlich in Angriff genommen werden <sup>13</sup>). Hierbei können einmal die Anstaltsgeistlichen wesentlich mitwirken, wenn sie in der Kirche und im Einzelgespräch die Ehrfurcht vor dem menschlichen Leben und die Rücksicht auf Leben und Gesundheit des Nächsten in den Vordergrund rücken. Zum andern können Verkehrserziehungsfilme und -vorträge gute Dienste leisten. Neben der Polizei werden hier insbesondere die der Verkehrserziehung dienenden Organisationen, denen auch vielfach die Bußen in Verkehrsstrafsachen zustließen, eingeschaltet werden; dies sind die örtlichen Stellen der "Verkehrswacht" und der "Bund für alkoholfreien Verkehr". Sie verfügen über einen geeigneten Rednerstamm, über Film- und Lichtbildmaterial und entsprechende propagandistische Erfahrung.

Für Verkehrssünder habe ich bereits früher <sup>13</sup>) die "Schocktherapie" empfohlen, nämlich die Vorführung von Lichtbildern, die drastisch die Folgen des Leichtsinns und der Rücksichtslosigkeit zeigen <sup>14</sup>). Auf der Wiener Tagung wurde zwar davon abgeraten, im Straßenverkehr selbst eine solche Schockwirkung durch Stehenlassen zertrümmerter Fahrzeuge, Verkehrsschilder mit Totenköpfen usw. hervorzurufen; es wird jedoch ein deutlicher Unterschied zwischen Schockwirkung im unmittelbaren Verkehr und in der besonderen Verkehrserziehung gemacht werden müssen. Wir haben in Nordbaden bei den Vortragsabenden des "Bundes für alkoholfreien Verkehr", in denen die Öffentlichkeit angesprochen wird, mit der Vorführung einer Serie von Lichtbildern aus der polizeilichen Praxis bisher durchaus gute Erfahrungen gemacht.

Dr. Weinmann (Bundespolizeidirektion Wien) wies in einem Vortrag auf der Wiener Tagung darauf hin, daß bei dem Verkehrsunterricht, zu dem Verkehrssünder geladen werden, es sich gut bewährt habe, nicht so sehr die rein technischen und gesetzlichen Voraussetzungen des Verkehrs zu erörtern, als mit den Verkehrssündern den konkreten Fall, der ihnen die Ladung zum Unterricht eingetragen hat, zu analysieren und zu besprechen. Die Wiener Polizei geht dabei über das enge Gebiet des Straßenverkehrs hinaus und bezieht auch die sozialen Umstände und Folgen in die Besprechung mit ein. Eine solche Behandlung der Verkehrssünder kostet zwar Zeit, ist aber sicher von größerem Wert als eine schematische Erläuterung etwa der Verkehrszeichen; denn es geht bei den Verkehrssündern überwiegend nicht

darum, daß sie die Verkehrszeichen nicht kannten, als daß sie sie trotz Kenntnis nicht beachteten. In ähnlicher Weise wird auch in Amerika bei der Erziehung von Verkehrsündern vorgegangen. <sup>15</sup>)

#### VI.

Ein besonderes Gebiet der Erziehungsarbeit behandelte auf der Wiener Tagung Prof. Dr. Hoff, der Vorstand der Klinik für Psychiatrie und Nervenkrankheiten der Universität Wien. Nach einer eingehenden Erörterung der psychologischen Grundlagen kam er zunächst zu der Forderung, daß dem Bestraften der Sinn der Bestrafung klargemacht werden müsse. Das geschieht nun allerdings mehr oder weniger — je nach dem Geschick und der Zeit des erkennenden Richters - schon mit der Urteilsbegründung: Hoff will dies jedoch nachträglich noch in intensivierter Form sehen. Er fordert darüber hinaus eine psychotherapeutische Behandlung des Verkehrssünders, wobei es auf die psychologischen und psychopathologischen Grundlagen des Verkehrsunfalles ankommen wird. Eine solche Forderung klingt zwar verlockend. Es bestehen jedoch, worauf ich in der Diskussion zum Vortrage Hoffs auch hingewiesen habe, mancherlei Bedenken gegen eine praktische Durchführung. Der innere Widerstand der Betroffenen, die sich nicht psychisch behandlungsbedürftig fühlen, erschwert eine solche Behandlung von vornherein, da gerade die Psychotherapie ein williges Mitgehen des Behandelten erfordert. Es wird auf lange Sicht an der erforderlichen Zahl geeigneter Psychotherapeuten fehlen. Die Behandlung ist zeit- und kostspielig. Sollen die Kosten von der Allgemeinheit oder — wie die Verfahrenskosten - vom Bestraften bezahlt werden? Kann sich der Betroffene den Psychotherapeuten seines Vertrauens aussuchen oder muß er den ihm verordneten Psychotherapeuten annehmen, selbst wenn es mit diesem zu keinem vertrauensvollen Kontakt kommt? Soll die Behandlung während des Strafvollzuges erfolgen — dann ist sie Teil des Vollzuges und wird vom Betroffenen als "Übel" in Kauf genommen oder soll sie außerhalb des Vollzuges stattfinden? Wer soll im letzteren Falle die Behandlung oder auch nur das regelmäßige Erscheinen zur Behandlung überwachen? Diese keineswegs vollständige Auswahl von Fragen und Einwendungen zeigt bereits, wie problematisch die psychotherapeutische Behandlung von Verkehrssündern ist.

Uns scheint, daß die in Abschnitt V erörterten Maßnahmen erzieherischer Art vollauf genügen. Auch sie stellen bereits eine psychische Beeinflussung dar. Wer einer nachhaltigen psychotherapeutischen Behandlung bedarf, ist überdies von vornherein als derart ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen anzusehen, daß ihm eine Fahrerlaubnis entzogen werden müßte und eine Neuerteilung eines Führerscheins auf lange Sicht ausscheiden muß. Für die Beurteilung solcher Menschen haben wir in den psychologisch-medizinischen Verkehrs-

tauglichkeitsuntersuchungen der Technischen Überwachungsvereine 16) bereits die geeignete Regelung.

#### VII.

Eine besondere Stellung nehmen diejenigen verurteilten Verkehrssünder ein, denen auf Dauer oder wenigstens für sehr erhebliche Zeit der Führerschein entzogen worden ist oder die durch Verletzungen, die sie selbst beim Unfall davongetragen haben, fortan kein Fahrzeug mehr führen können, und die bis dahin Berufskraftfahrer waren. Vielfach haben sie keinen anderen Beruf gelernt. Hier ist es Aufgabe des Strafvollzuges — wie bei anderen, insbesondere jungen Strafgefangenen auch — die Grundlage für einen Neuaufbau des Lebens zu schaffen. Die Umschulung auf einen anderen Beruf muß, sofern die Straflänge dazu die Möglichkeit bietet, frühzeitig begonnen und systematisch durchgeführt werden, damit der Bestrafte bei seiner Entlassung möglichst bald den neuen Beruf ausüben kann, ohne daß durch zu lange Zwischenpause für ihn und seine Familie soziale Schwierigkeiten eintreten.

#### VIII.

Eberhards Anregung, die Verkehrssünder in besonderen Strafanstalten ("Verkehrssünder-Gefängnisse") zu sammeln, hat manches Für und Wider. Die Zusammenfassung der Verkehrssünder in besonderen Anstalten bietet der erzieherischen Beeinflussung (oben Abschnitt V) große Möglichkeiten. Die Besonderheit der Verurteilten (vielfach keine Vorstrafen, keine Fluchtgefahr, Zweckmäßigkeit der Absonderung von Kriminellen anderer Art) läßt es sogar erwägenswert scheinen, die Verkehrssünder in offenen oder halboffenen Anstalten unterzubringen.

Gegen Eberhards Vorschlag könnte sprechen, daß es sich um eine recht erhebliche Zahl von Menschen handelt, so daß die Zahl der entsprechenden Anstalten nicht klein sein könnte. Vermieden werden müßte auf jeden Fall der Eindruck, daß es sich um eine bevorzugte Klasse von Verurteilten - etwa eine Art moderner "Festungshaft" handelt. Offen bleibt die Frage, ob Verurteilte, die wegen anderer Taten vorbestraft sind oder die neben einer Verkehrsstraftat noch andere Delikte (z. B. Kraftfahrzeugdiebstahl, dann Verkehrsstraftat) begangen haben, in der Sonderanstalt am richtigen Platze sind. Richtig wäre es vielleicht, die anderweit Vorbestraften und die wegen verschiedener Taten Verurteilten von der Aufnahme in die Sonderanstalt auszuschliessen. Praktische Schwierigkeiten könnten auch dadurch entstehen, daß der Verurteilte zur Strafverbüßung nicht mehr in das örtlich nächstgelegene Gefängnis - oft an seinem Wohnort oder wenigstens in dessen Nähe —, sondern in ein (durch die Sondergestaltung) ferner gelegenes Gefängnis geladen werden müßte. Das gilt besonders dann, wenn es

sich um kurzzeitige Strafen handelt. Auf diese Probleme geht jedoch auch Eberhard ein, so daß es keiner Wiederholung bedarf.

In einem Punkt möchte ich Eberhards Ausführungen noch berichtigen. Ich habe in meinem Aufsatz 1) lediglich darauf hinweisen wollen, daß die oft in gehobener Stellung und in vorgerücktem Alter befindlichen Verurteilten den unmittelbaren erzieherischen Einflüssen, wie sie sonst erforderlich sind und durchgeführt werden, schwer zugänglich sind, weil sie im Leben oft selbst an führender Stelle stehen; ich habe aber die auch von Eberhard empfohlene spezielle erzieherische Behandlung in den folgenden Sätzen (aaO. S. 25) bereits angedeutet und sie jetzt im obigen Abschnitt V erweitert dargestellt.

#### IX.

Es ist lebhaft zu begrüßen, daß die Frage, wie der Verkehrsunfallseuche begegnet und wie sie bekämpft werden kann, nun auch von Seiten der Kriminologie und des Strafvollzuges aufgeworfen worden ist. Die Erziehung zur Rücksicht und zur Verkehrsmoral muß auf breitester Grundlage durchgeführt werden. Sie muß vorbeugend in Kindergarten und Schule beginnen, von allen in Betracht kommenden Stellen (Berufsverbände, Gewerkschaften, Verkehrserziehungsvereinigungen, Polizei, Kraftfahrverbände u. a. m.) weitergeführt werden und gegen die Verkehrssünder im Strafverfahren und letztlich im Strafvollzug erfolgen. Dabei müssen erforderlichenfalls auch Mittel und Methoden angewendet werden, die mit dem üblichen Schema nicht übereinstimmen. Ziel und Zweck muß bei allem sein, Schutz und Erhaltung von Leben und Gesundheit, Arbeitskraft und Eigentum der Mitmenschen zu fördern und jeglicher Gefährdung dieser Güter vorzubeugen.

#### Schrifttumsnachweise:

- Händel, Verkehrssünder im Strafvollzug, Zeitschrift für Strafvollzug. 6. Jg. (1956) S. 18 ff.
- 2) Händel, Handbuch für Verkehrsstrafsachen. 1957. S. 439 ff., 443 ff., Händel, Zur Frage der Häufigkeit alkoholbedingter Unfälle, in: Zentralblatt für Verkehrsmedizin, 1956, 309-320, Bericht in "Die neue Polizei", 1957, S-172
- 3) Urteil vom 27. 9. 1956 (Händel, Handbuch aaO. S. 270 Nr. 14)
- 1) Zeitschrift für Strafvollzug 1956 S. 12
- <sup>5</sup>) Neue Juristische Wochenschrift 1957, S. 1708
- ") Atti del Congresso Internazionale sulla Prevenzione dei Reati contro la vita umana e l'incolumità individuale. Mailand 1957, 2 Bände. Händel, Kongreßbericht in Juristische Rundschau 1956, S. 414 und Neue Juristische Wochenschrift 1956, S. 661.
- 7) Händel, Die Kriminologie des Verkehrsunfalls. Tagungsbericht in Neue Juristische Wochenschrift 1957, S. 1753 und Die Polizei-Praxis 1957 (Dezemberheft, im Erscheinen).
- \*) Eberhard s. oben -, sowie Zeitschrift für Strafvollzug 1956, S. 121.
- 1) vgl. Anm. 7.
- <sup>10</sup>) vgl. Anm. 1, S. 23 f.
- 11) Urteil vom 23. 8. 1956, Verkehrsrechts-Sammlung Bd. 12, S. 106.
- 12) Händel, Handbuch aaO., S. 180 ff.

13) vgl. Anm. 1, S. 25.

- <sup>13</sup>) s. auch Bericht über die Hessische Verkehrssicherheitskonferenz Zeitschrift für Strafvollzug 1956, S. 119.
- 15) Driver Improvement through Licensing Procedures. By The American Association of Motor Vehicle Administrators. 1956, 208 Seiten.

16) Händel, Handbuch aaO. S. 41 ff.

# Der Erziehungsstrafvollzug

Von Gerichtsreferendar Dr. Klaus Keck, Freiburg/Brsg.

Die folgenden grundlegenden Ausführungen über Erziehungsstrafvollzug sind der Dissertation "Gegenwartsfragen des Strafvollzugs in Deutschland" entnommen. Die Schriftleitung dankt dem Verfasser für die freundliche Genehmigung des Abdrucks.

Die Belegstellen wurden mit Rücksicht auf die leichtere Lesbarkeit nicht mit abgedruckt.

I. Berücksichtigung von Resultaten des früheren Erziehungsvollzugs beim Aufbau des künftigen Strafvollzugs

Gegenstand des Strafvollzugs ist der straffällig gewordene Mensch in seiner Gesamtpersönlichkeit. Ausgangspunkt der Erörterung all der Probleme, die die Frage nach der künftigen Ausgestaltung des Erziehungsvollzugs aufwirft, muß daher die Feststellung sein, inwieweit eine erzieherische Beeinflussung erwachsener Gefangener überhaupt möglich ist und wo ihr Grenzen gesteckt sind. Die Beantwortung dieser Frage erfolgt hier oftmals unter Hinweis auf früher erzielte Erfolge oder eingetretene Fehlschläge moderner Gefängnispädagogik, die somit für eine Umgestaltung des Vollzugssystems richtungweisend sein könnten. Aus zweierlei Gründen verbietet sich jedoch die uneingeschränkte Verwertung bisher gewonnener Erfahrungen. Einmal verfügen wir bis heute über keinen konsequent durchgeführten Erziehungsstrafvollzug. der einen allgemeingültigen Schluß auf das Resultat erzieherischer Betreuung zuläßt. Der unter erzieherischem Einfluß stehende Gefangene muß beispielsweise de lege lata nach Verbüßung seiner Strafzeit entlassen werden ohne Rücksicht darauf, ob eine Besserung des Rechtsbrechers nach Ansicht des Erziehers eingetreten ist oder nicht. Die Feststellung, der erneut rückfällig gewordene Verbrecher hätte bei Verlängerung der Haftzeit gebessert werden können, trägt lediglich hypothetischen Charakter. In engem Zusammenhang hiermit steht andererseits die Überlegung, daß bei der Sammlung von Erfahrungen zumeist eine Berücksichtigung von Vergleichspopulationen unterblieb. Von Personen mit annähernd gleicher Persönlichkeitsstruktur müßte für die Gewinnung statistisch verwertbarer Ergebnisse eine Gruppe dem Erziehungsstrafvollzug unterzogen werden, während die restliche Gruppe von der erzieherischen Behandlung auszuschließen wäre. Beide Personenkategorien müßten nach ihrer Entlassung den gleichen sozialen Umweltbedingungen ausgesetzt und unter Beobachtung gehalten werden. Nur

so wäre der statistische Nachweis möglich, daß die Anwendung oder Nichtanwendung einer bestimmten Erziehungsmethode unter weitgehendem Ausschluß anderer zufällig wirkender Faktoren kausal für die Besserung oder Nichtbesserung des Gefangenen gewesen ist. Hinweise auf bisher erzielte Resultate erzieherischer Behandlungsmethoden sind daher — gleichgültig ob sie günstig oder ungünstig lauten — nur in engen Grenzen verwertbar.

Die Erziehung des Gefangenen wirft drei grundlegende Fragen auf, die im folgenden behandelt werden sollen: die Möglichkeit der Charakterbildung, die Erziehung innerhalb der Anstalt und letztlich die spezifische Zielsetzung des Erziehungsstrafvollzugs.

#### II. Die Erziehbarkeit des Verbrechers

- 1. Die Erfolgsaussichten der Erziehung als zweckgerichteter, planmäßiger Einwirkung auf den Menschen mit dem Ziel der Bildung und Festigung seines Charakters bestimmen sich notwendig nach der aktuellen Beschaffenheit, dem status praesens der Persönlichkeit des Menschen im Zeitpunkt des Beginns der erzieherischen Tätigkeit. Darüber hinaus ist von ausschlaggebender Bedeutung das Wissen um die charakterliche Entwicklung des Zöglings, insbesondere die Kenntnis derjenigen Faktoren, die für das So-Sein seines Persönlichkeitsbildes irgendwie ursächlich sind. Das Problem der Erziehbarkeit steht demnach in untrennbarem Zusammenhang mit der Frage nach der Beschaffenheit des Charakters. Unter diesem verstehen wir die "Gesundheit aller affektiv willensmäßigen Reaktionsmöglichkeiten" eines Menschen, wie sie im Laufe seiner Entwicklung entstanden sind, also aus Erbanlage, Umwelt und Erlebnisspuren. Jedes Einzelverhalten des Menschen, jede Tathandlung des Verbrechers in all ihren Modalitäten, ist bedingt durch das Zusammenwirken der im Wege der Vererbung erworbenen charakterlichen Grundstruktur, derjenigen Charaktereigenschaften, die sich unter der Einwirkung der Umweltsaktoren in der Persönlichkeit des einzelnen herauskristallisierten und des Einflusses derjenigen äußeren Verhältnisse, die den Handelnden im Zeitpunkt der Willensbetätigung umgeben.
- a) Die dem Menschen als Erbgut vermittelten Charaktereigenschaften bezeichnen wir als Charakteranlage. Der anlagemäßig vorhandene Wesenskern wurde in langen Zeiträumen durch Einwirkung von Faktoren herausgebildet, die in bestimmten völkischen Stammeseigenschaften wurzeln und durch Eigenschaften eines enger umgrenzten Personenkreises, der Familie, Abänderungen erfahren. Hierzu gehören das Temperament, die Begabung und sonstige individuell ausgeprägte Fähigkeiten, die sich innerhalb bestimmter Geschlechter (Künstlerfamilien) vererben. Diese angeborenen Charakterzüge festigen sich spätestens im Pubertätsalter.

b) Die Charakteranlage bietet aber nur Entwicklungspotenzen. In welchem Umfang sich das in der Anlage keimhaft Vorhandene herausbildet, welche "soziale Note" es erhält, ist bedingt durch die Besonderheit der Milieueinwirkung. Wichtig ist hierbei die Erkenntnis, daß die Persönlichkeit des Menschen ihrer Umwelt nicht etwa schicksalhaft ausgeliefert ist und durch sie allein ihre individuelle Prägung erhält. Innerhalb der durch die Anlage gezogenen Grenzen vermag nämlich der Mensch seine Umgebung selbst zu gestalten. Häufig bleibt es ihm allein überlassen, mit welchem Anßenweltteil er in Berührung treten und inwieweit er die Umwelt auf sich wirken lassen will. Es handelt sich hierbei um den für die Begründung der Täterschuld (Lebensführungsschuld) bedeutsamen Begriff der "Milieuprovokation".

Die Fixierung der Täterpersönlichkeit erfordert letztlich Berücksichtigung der Tatsituation. Es handelt sich hierbei um exogene oder endogene Faktoren vorübergehender Natur, deren Einwirkung der Täter im Zeitpunkt der Betätigung seines Handlungsentschlusses unterworfen ist und die für die Willensbetätigung oft von erheblicher Bedeutung sind.

- 2. Die jeweilige Beschaffenheit des Charakters des Gefangenen bedingt eine unterschiedliche Beantwortung der Frage nach seiner Erziehbarkeit. Durch eine ausgedehnte Persönlichkeitsforschung ist im Rahmen der Erziehungsarbeit festzustellen, ob die Anlage des Verbrechers das überwiegend bestimmende Moment für die Tatbegehung war (endogener Zustandsverbrecher), ob der Täter überwiegend durch Umwelteinflüsse zum Verbrecher wurde (exogener Zustandsverbrecher) oder ob es sich um eine entgleiste Persönlichkeit handelt, die unter normalen Verhältnissen zur Begehung von Straftaten nicht disponiert erscheint (Milieuverbrecher).
- a) Die Erziehung soll die anlagemäßig vorhandenen Charaktereigenschaften zur Entfaltung bringen und auf ihre Festigung bedacht sein. Hier liegt aber zugleich eine Schranke, die sich auch der Erziehung des normalen, entwicklungsfähigen Menschen entgegenstellt. Der Erzieher vermag das vorhandene Material innerhalb der durch die Anlage selbst bestimmten Grenzen zu bilden und herauszuarbeiten, es umzugestalten oder gar zu schaffen, bleibt ihm versagt. Diese Grenze der Erziehbarkeit liegt jedoch oftmals weit zurück, da lediglich die psychischen Grundelemente der Verhaltensdispositionen ererbt, diese selbst aber durch Umwelteinflüsse geworden und geformt sind. Gleichwohl muß sich der erzieherisch tätige Gefängnisbeamte bei der Behandlung endogener Zustandsverbrecher stets bewußt bleiben, daß die Korrektur einer psychischen asozialen Grundstruktur außerordentlichen Schwierigkeiten begegnet, da die angeborenen Charaktereigenschaften ein außergewönliches Beharrungsvermögen aufweisen. Erfolgsaussichten bestehen hinsichtlich der auf Grund ihrer Anlage handelnden Verbrecher

in begrenztem Umfang allenfalls noch für Täter, die das 30. Lebensjahr nicht überschritten haben und bei Verbüßung langfristiger Gefängnisoder Zuchthausstrafen einer andauernden intensiv wirkenden Erziehung unterzogen werden. Aber auch unter den typischen Anlageverbrechern, die sich jenseits der erwähnten Altersgrenze befinden, gibt es keine Unverbesserlichen in dem Sinne, daß ihre Resozialisierung von vornherein völlig ausgeschlossen wäre, wenngleich es verfehlt und gefährlich erscheinen möchte, hier allzu große Erwartungen zu hegen.

- b) Einer erheblich günstigeren Beurteilung unterliegen Gefangene, deren Charakteranlage eine im Rahmen des Normalen liegende Grundstruktur aufweist, die in ihr enthaltenen entwicklungsfähigen Potenzen aber unter der Einwirkung ungünstiger Umwelteinflüsse überhaupt nicht zur Entfaltung gebracht oder in unrichtige Bahnen gelenkt wurden. Neben diesen auf die Charakterbildung wirkenden äußeren Faktoren ist ferner die teils bewußt, teils unbewußt erfolgende Selbsterziehung mit einzubeziehen, die sich jeder Mensch angedeihen läßt, die von der Mehrzahl der Täter jedoch falsch orientiert wurde. Im Unterschied zu den Anlageverbrechern, deren therapeutische Behandlung durch Lebensalter einerseits, abnorme charakterliche Veranlagung andererseits erschwert wird, beruht hier das eigentliche Hindernis der Erziehung allein in dem Umstand, daß der Gefangene dem jugendlichen Alter entrückt ist. Ungünstige Willenseinwirkungen haben sich mit zunehmendem Lebensalter derart in der Person des Delinquenten verdichtet, daß sie die in der Charakteranlage vorhandenen Ansätze zu normaler Entwicklung schon frühzeitig überwucherten oder bereits in der Entwicklung befindliche normale Anlagen in der Folgezeit verdrängten. Es liegt demnach im Aufgabengebiet des Erziehungsstrafvollzugs, die nicht zur Entfaltung gelangten keimhaft vorhandenen Potenzen mit sozialen Vorzeichen zu versehen und herauszubilden, gleichzeitig aber die erworbenen falschen Prinzipien abzubauen, d. h. eine Korrekturerziehung vorzunehmen. Daß auch der erwachsene Mensch erzieherischer Beeinflussung durchaus zugänglich ist, wird durch die Erfahrung des täglichen Lebens bestätigt. Der Tod eines Angehörigen, Beruf, Kirche, Familie, Milieuveränderung, Respekt vor der öffentlichen Meinung sind exogene Faktoren, die selbst bei Menschen vorgerückten Alters ihre erzieherische Wirkung nicht verfehlen, jedoch nur ausnahmsweise einen so nachhaltigen Eindruck ausüben, daß sie einen vollständigen Wandel der charakterlichen Grundhaltung herbeiführen. Der erzieherische Effekt wird um so größer und anhaltender sein, je mehr der Inhaftierte selbst gewillt ist, seinerseits die Erziehungsbemühungen tatkräftig zu unterstützen. Günstige Aussichten für die Resozialisierung des Charaktertäters bieten auch hier niedriges Lebensalter und längere Inhaftierung.
- c) Verhältnismäßig wenig Schwierigkeiten begegnet die Wiedereingliederung des Milieutäters in die Gesellschaftsordnung. Bei natürlicher

Entwicklung einer normalen Charakterstruktur handelte der Täter unter dem Übergewicht eines inneren oder äußeren Handlungsreizes gegen seine ursprüngliche Disposition. Unter dem Einfluß von Alkohol, unter dem Eindruck einer äußeren Situationslage oder inneren Stimmungslage löst der Wille des Milieutäters eine Handlung aus, die zu seinem ureigenen Wesen in Widerspruch steht und nicht persönlichkeitsadäquat erscheint. Die therapeutisch wirksamste Maßnahme gegenüber dieser Gruppe von Rechtsbrechern, die der Erziehung zumeist überhaupt nicht bedürfen, besteht in einer gründlichen Milieuveränderung nach der Entlassung. Die Durchführung wird erleichtert durch die Ausgestaltung der bedingten Entlassung zu einem regelmäßigen Bestandteil des Erziehungsvollzugs, wobei Aufenthaltsverbote, Untersagung des Verkehrs mit bestimmten Personen als Auflagen angeordnet werden können.

3. Zusammenfassend darf gesagt werden, daß es mit Ausnahme jener Täter, die als ausgesprochen geisteskrank, verblödet oder schwachsinnig anzusehen sind, keinen Gefangenen gibt, dessen Unerziehbarkeit theoretisch von vornherein feststünde. Ein Typus des Unerziehbaren existiert nicht. Hinsichtlich der Anlage hat es der Strafvollzug nur mit potentialiter unerziehbaren Menschen zu tun, was keineswegs besagt. daß sich diese in konkreto auch als tatsächlich unerziehbar erweisen. Bei der Feststellung der möglicherweise zu konstatierenden tatsächlichen Unerziehbarkeit ist wiederum streng zu beachten, daß es sich nur um eine vorläufige Prognose handeln kann, die stets erneuter Nachprüfung bedarf. Dies gilt in besonderem Maße für die oftmals als unerziehbar angesehenen Psychopathen, deren Verhaltensweisen sich nach neueren medizinischen Erfahrungen häufig auf Kompensationen und Überkompensationen gegen Minderwertigkeitsgefühle zurückführen lassen und in der Mehrzahl der Fälle einem neurotischen Überbau entspringen, der eine normale Grundstruktur verdeckt. Entscheidend für den Erfolg der erzieherischen Tätigkeit ist auch hier die Anwendung individualisierender Behandlungsmethoden, die der Besonderheit jedes Einzelfalles in vollem Umfang gerecht werden.

#### III. Das Anstaltsmilieu als Erziehungshindernis

1. Handelte es sich bisher um das Problem, innerhalb welcher Grenzen die Beeinflußbarkeit des Charakters eines erwachsenen Verbrechers als biologischer Anpassungsvorgang an äußere Umweltseinwirkungen möglich ist, so stellt sich bei näherer Betrachtung von selbst die für die Durchführung des Erziehungsprogramms entscheidende Frage: bietet die typische, den Gefangenen ständig umgebende Zwangsatmosphäre der Vollzugsanstalt das geeignete Milieu, unter dessen Einwirkung sich der Heilungsprozeß des Rechtsbrechers vollziehen kann? Angesichts der gegenwärtigen Anstaltsverhältnisse ist die Frage grundsätzlich zu verneinen. Die innerhalb der Gefängnismauern vorherrschenden Lebens-

bedingungen divergieren weitgehend von den Umweltverhältnissen, wie sie der in Freiheit lebende Mensch vorfindet. Zwangsweise Unterwerfung der gesamten Lebensführung des Inhaftierten unter die Anstaltsordnung, die hieraus resultierende Unselbständigkeit im Denken und Handeln, die erzwungene Isolierung von der Außenwelt schaffen ungesundere und unnatürliche Umweltsbedingungen, angesichts deren eine erfolgversprechende Erziehung kaum möglich ist. Müssen wir uns doch stets bewußt bleiben, daß die Erziehung hinter Gefängnismauern im Unterschied zur pädagogischen Strafe, die als einzelner Ausnahmeakt innerhalb eines auf gegenseitigem Vertrauen beruhenden Erziehungsverhältnisses gedacht werden muß, die Erziehung in den Rahmen der Strafe einzwängt und hierdurch eine Atmosphäre des Mißtrauens und Trotzes schafft. Die Erziehung stellt auch für den erwachsenen Menschen eine Zumutung dar, gegen die sich gerade das so leicht verletzbare Gerechtigkeitsempfinden des Gefangenen aufs entschiedenste verwahren wird. Und selbst da, wo es gelingt, die innere Bereitschaft des Rechtsbrechers, seine Empfänglichkeit zur Aufnahme erzieherischer Einflüsse zu wecken, würde der Erziehungsstrafe immer noch ein weiteres, für das Verhältnis des Zöglings zum Betreuer charakteristisches Merkmal fehlen. Während das Kind bestrebt ist, seine Person derjenigen des Erziehers in Wesensart, Denken und Handeln soweit wie irgend möglich anzugleichen, wird dem in der Regel erfahrungsreichen, kritisch urteilenden Verbrecher der echte Wille, seinem Betreuer nachzueifern, zumeist fehlen. Anders nur da, wo ihm als Vorbild Persönlichkeiten wie die eines OBERMAIER, eines CROFTON oder anderer berühmter Pädagogen dienen könnten, die den Gefangenen derart in ihren Bann zu ziehen verstehen, daß sie seinem Gedächtnis unauslöschlich verhaftet bleiben und sich ihm als stete Wegweiser nach der Entlassung erweisen.

2. Die Erfassung des Anstaltsaufenthaltes als einer lebensfernen Ausnahmesituation für den Gefangenen ist von ausschlaggebender Bedeutung für die Gestaltung und Anwendung der richtigen Erziehungstechnik. Nicht nur die Aussicht auf den erzieherischen Erfolg, sondern auch die Wahl einer individuell gehandhabten Erziehungsmethode bestimmt sich notwendig nach dem äußeren und inneren Persönlichkeitsbild des Rechtsbrechers, wie es der Erzieher im Zeitpunkt seiner Erziehungsarbeit vorfindet. Ein aufgeschlossener, willensbereiter und gefühlsbetonter Gefangener stellt ein anderes Erziehungsobjekt dar als ein abweisender und jeder inneren Regung bar erscheinender Zustandsverbrecher. Die Vertauschung der bürgerlichen Kleider mit der Sträflingskleidung bewirkt jedoch regelmäßig eine Veränderung der seelischen Grundhaltung der Gefangenen, die während der Haftzeit häufigen Wechseln unterliegt. Es handelt sich um Haftreaktionen, die den Gefangenen zu Verhaltensweisen drängen, die sich zumeist als

ausgesprochen persönlichkeitswidrig erweisen. Beispielsweise vermag sich der in der Freiheit lebende arbeitsscheue, haltlose und empfindungslose Verbrecher als Gefangener plötzlich arbeitswillig, gefaßt und reuig zu zeigen. Bemerkenswert ist nun, daß dieses zur Schau getragene Verhalten durchaus nicht Ausdruck von Heuchelei zu sein braucht, sondern oftmals einer durchaus ernst gemeinten bejahenden Gesinnung entstammt. Die innere Einkehr, der Wille zu arbeiten und sich einwandfrei zu führen, kommt hier unter dem Eindruck verschiedenartig zusammenwirkender Faktoren zustande, die sich unter der einheitlichen Bezeichnung "Anstaltsmilieu" zusammenfassen lassen. Diese Erscheinung wird nach neueren Auffassungen der Psychologie damit erklärt, daß willentliche Entscheidungen "weitgebend Funktionen des sozialen Gesamtfeldes sind, in dem sich jemand befindet". Hier liegt zugleich der Ausgangspunkt der Schwierigkeiten, die sich dem Erziehungsvollzug entgegenstellen. Der Erzieher begibt sich in die Gefahr, den von ihm aufzustellenden Erziehungsplan auf das typische Persönlichkeitsbild des Gefangenen abzustimmen, das nur wenig Ähnlichkeit mit demjenigen zeigt, das dieser in der Freiheit darstellt. Als weiteres Hindernis ist der Umstand zu berücksichtigen, daß der Gefangene, der sich, wie eben gezeigt, in einem psychischen, seiner eigentlichen seelischen Grundstruktur überhaupt nicht entsprechenden Ausnahmezustand befindet, die ihm während der Haftperiode erzieherischen Einflüsse anders empfängt und verarbeitet als unter den normalen Lebensbedingungen der Außenwelt. Findet der Straffällige nach seiner Entlassung innerhalb der anders gearteten Lebensbedingungen des Gesellschaftslebens seine ihm entsprechende innere Grundhaltung wieder, so wird ein großer Teil der geleisteten Erziehungsarbeit hinfällig.

Während die Fixierung des echten Persönlichkeitsbildes, das den in Freiheit lebenden Täter kennzeichnet, auf der Grundlage einer wissenschaftlich fundierten Persönlichkeitsforschung keine allzu großen Schwierigkeiten bereitet, kann die zweitgenannte Schwierigkeit nur teilweise dadurch behoben werden, daß der Anstaltsaufenthalt als für den Gefangenen typisch sozial-fremde Lebenssituation soweit als irgend möglich den Umweltbedingungen der Außenwelt angepaßt wird. Die Annäherung an normale Umweltsverhältnisse sollte lediglich dort ihre Grenzen finden, wo zwangsläufig aus dem Moment der Einsperrung sich ergebende Umstände eine Aufrechterhaltung des Ausnahmecharakters der Vollzugsanstalten unabweisbar erheischen. Die Ausgestaltung dieses seit langer Zeit geäußerten Gedankens soll hier im einzelnen nicht näher erörtert werden. Helligkeit innerhalb der Anstaltsgebäude, Zellenfenster von normaler Größe in geschlossenen Anstalten, Errichtung von offenen oder halboffenen Vollzugsanstalten in der bautechnischen Art eines Pavillonsystems mit Bildung kleinerer Hausgemeinschaften, die Erlaubnis zum Tragen eigener Kleidung sind nur wenige der zahllosen Vorschläge, die der Verwirklichung harren. Aber auch

der Aufentbaltszwang selbst in den geschlossenen Anstalten klassischen Stils sollte wenigstens eine im Rahmen der Progression erfolgende allmähliche Lockerung erfahren. Daß wir auf dem Wege sind, einen Teil der Erziehungsarbeit an dem in Freiheit lebenden Verurteilten vorzunehmen, zeigt die verbesserte Ausgestattung der vorzeitigen Entlassung entsprechend § 26 StGB wie die Einführung der bedingten Strafaussetzung. Spaziergänge, Urlaube und unbeaufsichtigte Beschäftigung von Gefangenen, die innerhalb des Progressionssystems der dritten Stufe angehören, an Arbeitsplätzen außerhalb der Anstaltsmauern sind dazu bestimmt, die Ausnahmesituation der Haftzeit abzuschwächen. Alle diese Neuerungen sollen gleichzeitig dazu dienen, die innere Bereitschaft des Rechtsbrechers gegenüber erzieherischen Einflüssen zu wecken. Wo jene fehlt, ist jeder Erziehungsversuch vergeblich.

3. Die während der Haftzeit veränderte Psyche des Verbrechers läßt den Wert einer Erziehungsmethode zweifelhaft erscheinen, deren Anwendung sich noch heute der Strafvollzug im Rahmen der Erziehungsarbeit vornehmlich bedient: die Gewöhnung. Als wichtigste Aufgabe des Vollzugs betonen die Vollzugsordnungen seit jeher die Gewöhnung des Gefangenen an Arbeit, Zucht und Ordnung und treten damit in Gegensatz zu den neueren Auffassungen der Psychologie, die die Möglichkeit derartiger Assoziationsprozesse bei Inhaftierten bestreiten. ALLPORT berichtet, daß in amerikanischen Gefängnissen vor einiger Zeit die Anstaltsinsassen Gewohnheitsübungen unterzogen wurden. wobei man erhoffte, daß Situationen ähnlicher Art außerhalb der Gefängnismauern nach der Entlassung die angelernten Gewohnheiten auslösen würden. So erhielten die Gefangenen beispielsweise Arbeitslohn, von dem regelmäßig ein Teil den Familienangehörigen abgetreten werden mußte. Angestellte Untersuchungen zeigten jedoch, daß 80 % der den "Routine-Drills" unterworfenen Gefangenen nach ihrer Entlassung rückfällig wurden, da sie sich in einem der Erlernung von Gewohnheiten ungünstigen psychischen Zustand befanden. Zu berücksichtigen ist auch, daß gerade bei erwachsenen Gefangenen angelernte Gewohnheiten leicht durch Unlustgefühle verdrängt werden können, da sich jene immer nur an die Oberfläche der Psyche wenden und nicht tief auf die Persönlichkeit des Rechtsbrechers einwirken. An Stelle der Gewöhnung muß daher eine Erziehung treten, die die Interessen des Verbrechers ändert und ihm Motive bietet, die ihn zu einer einwandfreien Führung in der Freiheit bestimmen. Hiermit wird jedoch bereits die Frage nach der spezifischen Zielsetzung des Erziehungsstrafvollzugs berührt, die nachfolgend Gegenstand der Erörterung sein soll.

### IV. Das Ziel des Erziehungsstrafvollzugs

 Erstrebt die erzieherische Beeinflussung des normalen heranwachsenden Kindes Bildung und Festigung der charakterlichen Urteils-

kraft, im weitesten Sinne Heranbildung geschlossener, hochwertiger Persönlichkeiten, so erscheint es zunächst problematisch, diesen Erziehungsbegriff der Tätigkeit einer staatlichen Zwangssituation zu Grunde zu legen, die im Unterschied zu bildungsfähigen und unbelasteten Zöglingen, erwachsene kriminelle Menschen beherbergt. E StVG 1879 und die Bundesratsgrundsätze von 1897 schweigen über das Ziel des Strafvollzugs, da als selbstverständlich vorausgesetzt wurde, daß der Vollzug der Freiheitsstrafe in erster Linie dem Vergeltungs- und Generalpräventionsgedanken diene, während E StVG 1927 in § 63 den Wortlaut des § 48 der Reichsratsgrundsätze übernimmt und als Erziehungsziel Gewöhnung des Gefangenen an Ordnung und Arbeit und sittliche Festigung zur Verhütung des Rückfalls bezeichnet. Der in den Reichsratsgrundsätzen verwendete Begriff der "sittlichen Festigung" ist unzweideutig, zumal in § 130 von einer Förderung der "sittlichen Hebung" durch den Strafvollzug in Stufen gesprochen wird. Im Gegensatz hierzu wird das Erziehungsziel in E StVG 1927 durch die Bestimmung des § 163 Abs. 1 völlig verschleiert, wenn hier von einer Förderung der Erziehung zu einem "gesetzmäßigen" Leben durch das Progressivsystem die Rede ist. "Sittliche Festigung" könnte hiernach zweierlei bedeuten:

a) Die Einflußnahme auf den Charakter des Gefangenen ist nicht Endzweck, sondern nur Mittel zum Zweck der Erziehung zur Legalität. Es ist nicht Aufgabe des Staates, in der Seele des Gefangenen Wertanschauungen zu festigen, die als sittliche Beweggründe sein Handeln tragen und dieses innerhalb der Schranken der bestehenden Rechtsnormen halten. Aus welchen Motiven heraus der Mensch den Anforderungen der Gesetze genügt, ist für den Staat gleichgültig. Die sittliche Einwirkung soll nur insoweit stattfinden, als durch sie das äußere, gesetzmäßige Verhalten gefördert wird. Das Ziel des Erziehungsvollzugs würde auch dort erreicht, wo der Entlassene nicht aus innerem Pflichtbewußtsein gegenüber den Normen der Gesellschaft den Rechtsbruch unterläßt, sondern sein gesetzmäßiges Verhalten durch andere, egoistische Motive wie etwa Angst vor Strafe bestimmt wird. Die zentrale Funktion des Strafvollzugs bestände demnach in einer Erziehung, deren Ziel sich darauf beschränkte, durch Beseitigung der verbrecherischen Neigung den Gefangenen als "Nicht-Dieb", als "Nicht-Betrüger", als "Nicht-Mörder", kurz als "legalen Bürger" der Gesellschaft wieder einzugliedern.

Die starre Scheidung von Recht und Moral entsprach zur Zeit der Entstehung des Entwurfs von 1927 nahezu einhelliger Meinung. Der Begriff der "bürgerlichen Besserung" als veräußerlichtes Endziel aller erzieherischen Tätigkeit korrespondierte mit der als Grundlage der Erziehungsarbeit bezeichneten Behandlungsmethode der Gewöhnung als äußerlichem Erziehungsvorgang, der sich der Einwirkung auf den Charakter des Gefangenen möglichst enthielt. Huldigte man doch der irrigen Ansicht, der an Arbeit, Ordnung und Sauberkeit gewöhnte Anstaltsinsasse biete als "guter Gefangener" die einzig mögliche Gewähr, ein gesetzestreuer Bürger zu werden.

Auf die vom Standpunkt der Psychologie als fragwürdig erkannte Behandlungstechnik der Gewöhnung wurde bereits hingewiesen. Man kann sich aber auch nicht der Einsicht entziehen, daß eine Erziehung, die in der Sphäre des Negativen verharrend, dem Zögling lediglich vor Augen führt, wie er nicht sein soll, praktisch undurchführbar ist. Jede Erziehung bedarf einer Norm, an der sie sich orientiert. Erschöpft sich der Inhalt dieser Richtschnur aber in dem Postulat der Abkehr vom Bösen, so würde dem Erzieher ein eigentlicher Orientierungspunkt, der ihm als Wegweiser seiner Erziehungstätigkeit dient, überhaupt nicht gegeben. Dieser bedarf jedoch einer konkreten Vorstellung über das Erziehungsziel, eines bestimmten Idealbildes, dem er die ihm anvertraute Person des Gefangenen angleichen möchte. Nun hat zwar seit jeher ein Idealbild des Guten, noch niemals aber ein Idealbild des Nicht-Bösen bestanden. Abkehr vom Unguten und Zuwendung zum Guten bedingen ebenso grundverschiedene Anschauungen, wie sich das Nicht-Böse und das Gute als durchaus inkongruente Wertgrößen darstellen. Daß Diebstahl, Erpressung und Raub als unerlaubte Handlungsweisen angesehen werden, weiß auch der Verbrecher; möchte er doch selbst nicht Objekt eines Rechtsbruches werden. Das Aufzeigen eines nicht-negativen Zieles, in dessen Richtung sich der Gefangene bewegen soll, erscheint auch schon deshalb mehr als problematisch, weil die Führung eines nur gesetzmäßigen Lebens ohne Befolgung der bürgerlichen Moral schlechthin undenkbar ist.

Der Begriff der "sittlichen Festigung" als Erziehungsziel vermag nur in der Weise interpretiert zu werden, daß die Aufgabe des Erziehungsstrafvollzugs sich nicht darauf beschränken darf. Gefangene zu "Nicht-Dieben", "Nicht-Meineidigen", "Nicht-Mördern" zu erziehen. Sein Anliegen muß vielmehr sein, Menschen heranzubilden, die den Wert des Eigentums, der Wahrheitsliebe, des Lebensgutes schätzen lernen und aus innerster Überzeugung respektieren. Der Verbrecher soll die "theoretisch anerkannten äußeren Normen für das Zusammenleben von Menschen auch zu den inneren Gesetzen seines eigenen Wesens machen und ihre Herrschaft dort so fest verankern, daß sie sein Tun und Lassen von selber regelt, und zwar für die Dauer und auch in schwierigen Situationen". Eine Erziehung wirkt nur dann fruchtbar, wenn sie sich des ganzen Menschen annimmt und seine Persönlichkeit durch charakterliche Beeinflussung zur Entfaltung bringt. Die Gesinnung des Einzelmenschen als Glied der Gesamtheit ist dem Strafrecht niemals gleichgültig. Sind doch die "Gesinnungswerte das stärkste Fundament, das den Staat und die Gemeinschaft trägt". Vornehmliche Aufgabe des Strafrechts ist es, die Achtung vor der Person, Tugenden wie Ehrlichkeit und Lauterkeit sicherzustellen und positiv-sozial-ethisch auf die Allgemeinheit zu wirken. Diese Ansicht wird auch gestützt durch Hinweis auf die generalprävenierende Wirkung der Strafe, deren Bedeutung wir weniger in der psychologischen Zwangswirkung auf die Psyche des zur Tat entschlossenen Verbrechers, als vielmehr in ihrer sittlich festigenden Dauerwirkung auf die Gemeinschaft erkannten.

Wenn gegenüber dieser Zielsetzung, die nicht unter dem Gesichtspunkt der Legalität, sondern dem der Moralität erfolgte, geltend gemacht wird, der Zweck des Strafvollzugs sei auch dort erreicht, wo das gesetzmäßige Verhalten des Entlassenen nicht von einer inneren Überzeugung getragen, sondern aus Furcht vor Strafe bestimmt werde, so ist dieser Einwand insofern unbegründet, als es sich in diesen Fällen nicht um eine spezifische Wirkung des "Erziehungs"-Vollzugs, sondern um eine solche des Übelcharakters der Strafe handelt.

3. Wurde also als Ziel des Erziehungsstrafvollzugs die sittliche Hebung des Verbrechers bezeichnet, so erhebt sich von selbst die Frage: verfügen wir heute über eine allgemeingültige Wertordnung, auf deren Bestehen der Erzieher seinen Zögling hinzuweisen vermag? Verneinend betont RADBRUCH den Wertverfall, die überall sichtbar zum Ausdruck gelangende Verschiebung ethischer Wertbegriffe innerhalb des Gesellschaftslebens, Fakten, die den sittlichen Grundpostulaten weitgehend widersprechen. Man wird diesen Pessimismus nicht in seiner ganzen Breite teilen dürfen, denn bestimmte ethische Anschauungen über Leben, Freiheit, Eigentum und andere Werte beanspruchen auch heute noch ihre Geltung. Dennoch ist nicht zu verkennen, daß die Gesellschaft über den Kodex der sittlichen Grundbegriffe, die dem Gefangenen lebendig dargestellt und eingeprägt werden sollen, stets ein System von Regeln und Anforderungen setzt, die Ausdruck ihrer jeweiligen weltanschaulichen Prinzipien sind. Diese Sozialnormen vermögen zwar eine Modifizierung der sittlichen Grundnormen zu bewirken, treten aber in normalen Zeitläufen nur selten in Widerspruch zu ihnen. Ihre Existenz nötigt jedoch den Erzieher, sie in dem von ihm aufgestellten Resozialisierungsprogramm zu berücksichtigen, andernfalls er sich dem Vorwurf aussetzt, dem Gefangenen ein Wertbild zu vermitteln, das mit der jeweils herrschenden gesellschaftlichen Anschauung nicht in Einklang steht.

Entsprechend dem bisher Ausgeführten ist abschließend das Ziel des Erziehungsstrafvollzugs dahingehend zu bestimmen, daß die Wertauffassung des Gefangenen an die der Gesellschaft angeglichen und dieser befähigt werden soll, in Erkenntnis und Realisierung der in ihm gebildeten Werte in der Freiheit zwischen Recht und Unrecht, Gut und Böse zu unterscheiden und seine Lebensführung mit seiner inneren, allgemein als richtig anzuerkennenden Überzeugung in Einklang zu halten.

# Das Wahlrecht der Gefangenen

Eine Entgegnung auf den Beitrag von Herrn Karl Herrmann, ZStV 7. Jg. Seite 248

Von Wolfgang Ullrich, Bonn

In der unproblematischen Ausübung des politischen Wahlrechts durch Strafgefangene glaubt Herrmann Probleme zu erkennen. Die Begründung, mit der er dem Strafgefangenen das Wahlrecht schlechthin absprechen zu müssen meint, begegnet nicht nur schweren rechtlichen Bedenken, sondern zeigt darüber hinaus die gefährliche Verquickung der sogenannten "öffentlichen Meinung" 1) mit den Grundsätzen eines Rechtsstaates.

Die von Herrmann vertretene Auffassung, daß "erst mit der Strafverbüßung der Beginn des Ehrverlustes zusammenfällt", ist unrichtig, da die Wirkungen der Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte und des Ausspruchs der Amtsunfähigkeit (§§ 35, 36 StGB) bereits mit der Rechtskraft des Urteils eintreten (Schönke-Schröder, StGB 7. Aufl. § 39 Anm. I; Schwarz, StGB 17. Aufl. § 36 Anm. 1). Der Verurteilte verliert also mit diesem Tage die Fähigkeit, in öffentlichen Angelegenheiten zu stimmen, zu wählen oder gewählt zu werden oder andere politische Rechte auszuüben (§ 34 Abs. 2 StGB). Dagegen beginnt der Fristenlauf erst von dem Tage, an dem die Freiheitsstrafe verbüßt, verjährt oder erlassen ist. Der Sinn der Bestimmung ist der, daß die Zeit bis zur Verbüßung, Verjährung oder Erlassung der Freiheitsstrafe der Zeit des im Urteil ausgesprochenen Ehrverlustes zugezählt werden soll, was auf der Erwägung beruht, daß in der Regel die Freiheitsstrafe alsbald nach Eintritt der Rechtskraft des Urteils zu verbüßen ist, und daß während der Dauer der Freiheitsstrafe der Verlust von Ehrenrechten bisher praktisch bedeutungslos war. Erst die Wahlordnungen haben die Bedeutung des Ehrverlustes während des Strafvollzuges wieder aufleben lassen.

<sup>1)</sup> In der Bundesrepublik Deutschland ist die politische Wahl frei, gleich und geheim. Die Strafgefangenen etwa deswegen vom Wahlrecht auszuschließen, weil sie, wie Herrmann anführt (S. 249), "den Regierungsparteien einen großen Teil der Gegenstimmen aufbürden", würde gegen Art 38 GG in Verbindung mit §§ 107 ff StGB verstoßen. Völlig nebensächlich ist auch, ob die "öffentliche Meinung" etwa der Ausicht ist, daß das Personal eines Zuchthauses nicht hinter der Regierung stehe Herrmann, S. 248), weil das Wahlergebnis ein anderes, durch das Wahlrecht der Strafgefangenen beeinflußtes Bild zeige

Es ist also keinesfalls so wie es Herrmann sieht, daß der Eintritt des Ehrverlustes an die Strafverbüßung gebunden ist.

Weiter wird von Herrmann die nicht unbedenkliche Auffassung propagiert, daß "in der breiten Öffentlichkeit und unter den Strafrichtern (!) die Meinung bestehe, daß ein Zuchthäusler kein Wahlrecht habe". Auch das ist unzutreffend. Mit der Verurteilung zu Zuchthaus ist nicht ohne

weiteres der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte verbunden; es tritt vielmehr kraft Gesetzes nur die dauernde Amtsunfähigkeit ein. Sie, und nur sie gehört zum Inhalt der Zuchthausstrafe (Schönke-Schröder a.a.O. § 31 Anm. I; RGZ 19, 400). Der Zuchthäusler ist wegen seiner Verurteilung zu Zuchthaus nicht in der Ausübung des politischen Wahlrechts beschränkt, es sei denn, daß er unter Ehrverlust steht.

Da der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte eine Nebenstrafe darstellt, auf die besonders erkannt werden muß (§ 32 StGB), ihre Verhängung also regelmäßig im pflichtmäßigen Ermessen des Gerichts steht, ist es nicht ungewöhnlich, wenn die Aberkennung im Tenor des Urteils fehlt. Während in § 161, 181, 302 d, 302 e StGB der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte zwingend vorgeschrieben ist, wird man annehmen können, daß bei einer Verurteilung zu lebenlangem Zuchthaus die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte stillschweigend ausgesprochen ist (Frank, StGB 16. Aufl. § 32 Anm. II 1). <sup>2</sup>) Um Zweifel zu beseitigen, empfiehlt es sich aber, den Ehrverlust in der Urteilsformel auszusprechen (RG 9, 175).

Wir sehen also, daß der Strafgefangene weder recht- noch würdelos ist, <sup>3</sup>) sofern nicht das rechtskräftige Urteil eines ordentlichen Gerichts anderes bestimmt hat. Aus diesem Grunde ist nicht einzusehen, warum man ihm das politische Wahlrecht streitig machen will. <sup>4</sup>)

# Das Wahlrecht der Gefangenen

Von Dr. Ingo v. Münch, Frankfurt am Main

Durch das Bundeswahlgesetz (BWG) vom 7. Mai 1956 haben die Strafgefangenen mit Ausnahme derjenigen, die durch Richterspruch die bürgerlichen Ehrenrechte oder das Wahlrecht rechtskräftig verloren haben (§ 13 Nr. 2 BWG), oder die zum Vollzug einer mit Freiheitsentziehung verbundenen Maßregel der Sicherung und Besserung untergebracht sind (§ 14 Nr. 2 BWG), die Möglichkeit zur Teilnahme an der Bundestagswahl erhalten.

Gegen dieses Wahlrecht der Gefangenen erhebt Herrmann (Stimmen aus dem Leserkreis, Zeitschrift für Strafvollzug 7. Jg. S. 248) Bedenken.

<sup>&</sup>lt;sup>2)</sup> Zur Großen Strafrechtsreform vertritt die Strafrechtsabteilung des Bundesjustizministeriums die Auffassung, daß in Zukunft der Ehrverlust bei lebenslangem Zuchthaus als automatische Nebenfolge, bei zeitigem Zuchthaus als zeitlich begrenzte Nebenstrafe eintreten soll (Beilage zum BAnz Nr. 33/1955).

<sup>3)</sup> Auch der "entmenschte" Verbrecher besitzt Menschenwürde: v. Mangoldt-Klein, das Bonner Grundgesetz, 2. Aufl. Art 1 Anm, III c.

<sup>4)</sup> Verfassungswidrig sind daher Art 105 II BayVollzO und § 132 II BerlVollzO, die aus der Gefangenenbücherei "Druckwerke parteipolitischen Inhalts" ausschließen bzw. sie auf "unpolitische Fachzeitschriften" beschränken (v. Münch in JZ 1958, S. 75 Anm. 33).

Er vertritt die Auffassung, daß ein Gefangener kein Wahlrecht habe; denn "durch sein Verhalten hat er sich selbst außerhalb der Allgemeinheit gebracht und verliert dadurch auch das Mitspracherecht". Dies gelte insbesondere für Zuchthausgefangene, da Zuchthaus eine entehrende Strafe sei. Die von den Gefangenen abgegebenen Stimmen drückten auch nicht die tatsächliche politische Gesinnung aus, sondern seien zum größten Teil mit dem Wunsch verbunden, der Opposition ihre Stimmen zu geben, um bei einem eventuellen Sieg im Wahlgang durch eine Amnestie einen Vorteil zu erzielen.

Die von Herrmann geäußerten Gedanken sind insofern beachtlich, als sie einen Beitrag zu der noch neuen und bisher erst wenig behandelten Frage des Wahlrechtes der Gefangenen darstellen. Seine Ansicht ist jedoch sowohl aus rechtlichen wie aus sonstigen Gründen nicht haltbar und muß daher zurückgewiesen werden.

Alle Erörterungen über Rechte des Gefangenen müssen vom Zweck der Freiheitsstrafe ausgehen. Dieser Zweck besteht nach heute herrschender Ansicht vorwiegend in der Resozialisierung des Gefangenen, d. h. seiner Wiedereingliederung in die geordneten Formen unserer Gesellschaft. Einschränkungen staatsbürgerlicher Rechte (Zum Begriff des Staatsbürgerrechts vgl. neuestens Schlochauer, Öffentliches Recht, 1957, S. 45 f.) des Gefangenen sind daher nur insoweit zulässig, als sie durch den Resozialisierungszweck bedingt sind. Die wichtigste Voraussetzung einer erfolgreichen Resozialisierung stellt das Heranführen des Gefangenen an eigene Verantwortung dar. Dem Gefangenen muß das Gefühl des Ausgestoßenseins aus der menschlichen Gesellschaft genommen werden, ehe an eine gelungene Wiedereingliederung gedacht werden kann. Die Gewährung des Wahlrechtes ist nun zweifellos geeignet, dem Gefangenen das Gefühl einer gewissen Verantwortung und das Bewußtsein zu geben, trotz seiner Inhaftierung ein nützliches Glied seines Volkes zu sein.

Gebietet so schon der Sinn der Strafe im Interesse des einzelnen Gefangenen die Gewährung des Wahlrechtes, so läßt sich dafür noch ein weiteres Argument anführen: Die Teilnahme an den Wahlen zur Volksvertretung ist — richtig verstanden — nicht nur eine Angelegenheit des Einzelnen, sondern auch im Interesse der Gesamtheit notwendig. Ein Ausschluß Einzelner vom Wahlrecht kann also — auch im Interesse der Allgemeinheit — nur beim Vorliegen ganz besonderer Gründe gerechtfertigt werden. Solche besonderen Gründe ergeben sich aber nicht notwendig bereits aus jeder Strafverurteilung.

Das Bundeswahlgesetz nimmt Zuchthausgefangene, die das Wahlrecht oder die bürgerlichen Ehrenrechte durch Richterspruch nicht rechtskräftig verloren haben, vom Wahlrecht nicht aus. Herrmann hält dieses Wahlrecht des Zuchthausgefangenen für ungesetzlich, "weil die Zuchthausstrafe eine entehrende Strafe ist". Dies ist jedoch nicht der

Fall. Die Zuchthausstrafe bedeutet zwar eine verschärfte Freiheitsstrafe, ist aber in bezug auf die Ehre des Verurteilten grundsätzlich indifferent. Dies ergibt sich unmittelbar aus § 32 Absatz I StGB, der lautet: "Neben (!) der Zuchthausstrafe kann (!) auf den Verlust bürgerlicher Ehrenrechte erkannt werden . . . ". Mit der Verurteilung zu Zuchthaus ist also nicht ohne weiteres der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte verbunden, Die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte und des Wahlrechtes ist somit, soweit sie nicht zwingend vorgeschrieben ist (§§ 161, 181, 302 d, e StGB, § 48 G. über das Auswanderungswesen), in die Hand des Richters gelegt. Das Gesetz stellt - worauf der Bundesgerichtshof (BGHSt. 5/207 ff (210)) zutreffend hinweist — auch bei Mord dem Ermessen des Richters anheim, ob er überhaupt auf Ehrenrechtsverlust erkennen will. Es sind durchaus Fälle denkbar, in denen die Schwere der Tat nach dem Gesetz die Verhängung einer Zuchthausstrafe unumgänglich macht, die Täterpersönlichkeit aber einen Ausschluß vom Wahlrecht nicht erfordert. Wird ein Mörder zu lebenslänglicher Zuchthausstrafe ohne Ehrverlust verurteilt, so ist allerdings zu vermuten, daß die Nichtaberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte auf der Erwägung beruht, daß dies wegen der dauernden Inhaftierung des Verurteilten nicht erforderlich ist. Hier müssen sich die Gerichte in Zukunft darüber im Klaren sein, ob sie mit dem Verzicht auf die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte auch wirklich die Weitergewährung des Wahlrechtes beabsichtigen.

Herrmann sieht ferner eine Schwierigkeit darin, daß der Beginn des Ehrverlustes erst mit dem Beginn der Strafverbüßung zusammenfalle und fragt: "Wie will man nun begründen, daß ein zu einer längeren Freiheitsstrafe verurteilter Gefangener nicht wählen darf, wenn der Ehrverlust noch nicht in Kraft ist?"

Diese Schwierigkeit taucht jedoch in Wahrheit nicht auf; denn gemäß § 36 Abs. 1 Satz 1 StGB wird die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte bereits mit der Rechtskraft des Urteils wirksam. Satz 2 der gleichen Vorschrift bestimmt allerdings, daß die Dauer der Aberkennung von dem Tage an berechnet wird, an dem die Freiheitsstrafe, neben der die Aberkennung ausgesprochen wurde, verbüßt, verjährt oder erlassen ist. Sinn des Gesetzes ist, wie das Reichsgericht (RGSt 67/96) ausgeführt hat, "daß die Zeit der Strafverbüßung der Zeit des im Urteil ausgesprochenen Ehrenrechtsverlustes hinzugezählt werden soll", daß sich also die "Dauer des Verlustes im Sinne des § 32 Abs. 2 in Wahrheit um die Zeitdauer der Hauptstrafe vergrößert." Der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte ist also auch schon vor der Strafverbüssung, d. h. vor Beginn der von diesem Zeitpunkt an zu berechnenden Frist der zeitigen Aberkennung "in Kraft" mit der Folge, daß der Gefangene sein Wahlrecht nicht ausüben darf.

Herrmann bemerkt schließlich, daß "die Regierungsparteien . . . mit dem Wahlrecht für Strafgefangene sich selbst einen großen Teil der Gegenstimmen aufbürden". Auch dieser Einwand vermag jedoch keine Bedenken gegen die Gewährung des Wahlrechtes an die Gefangenen zu begründen. Es trifft zwar zu, daß die Gefahr besteht, daß die Gefangenen in der Hoffnung auf eine Amnestie die jeweilige Oppositionspartei wählen werden. Es ist daher eine Frage des politischen Abstandes, daß die jeweilige Oppositionspartei nicht unbegründete und nichteinlösbare Versprechungen in bezug auf eine Amnestie macht, die nach einem Wahlsieg einzulösen sie nicht gewillt ist. Im übrigen handelt es sich nur um die Begünstigung der jeweiligen Oppositionspartei, also nicht einer bestimmten Partei. Aber selbst wenn die Stimmen der Gefangenen nur einer bestimmten Partei zugute kämen, so wäre es mit dem Grundgesetz unvereinbar, die Gefangenen deswegen vom Wahlrecht auszuschließen. Dies wäre auch gegenüber der betreffenden Partei verfassungswidrig, da eine Beeinträchtigung legaler Stimmenchancen vorliegen würde. Da ferner einerseits anzunehmen ist. daß auch die Wahlgesetze zu den Landtagen in Zukunft sich der Regelung des BWG anschließen werden, andererseits die Regierungsparteien im Bund und in den Ländern aber nicht identisch sind, so würde sich also auch schon insoweit nicht unter allen Umständen eine Begünstigung oder Benachteiligung ein und derselben bestimmten Partei ergeben.

Seifert (Bundeswahlgesetz Kommentar 1957 S. 98) bezeichnet die Beseitigung des Ruhens des Wahlrechtes für Gefangene als eine "in verschiedener Hinsicht fragwürdige Regelung", ohne allerdings nähere Ausführungen zu machen. Seifert könnte sich für seine Ansicht darauf berufen, daß selbst in einem von jeher demokratischen Staate wie der Schweiz das Wahlrecht der Gefangenen ruht. Dort gilt (und zwar für die ganze Eidgenossenschaft) folgende Regelung: Gemäß Art. 52 des Strafgesetzbuches ist derjenige, welcher zu Zuchthaus verurteilt wird. für zwei bis zehn Jahre in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit einzustellen; wer zu Gefängnis verurteilt wird, kann, wenn seine Tat eine ehrlose Gesinnung bekundet, für ein bis fünf Jahre eingestellt werden. Diese Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit wird als Nebenstrafe verhängt. Sie bewirkt die Unfähigkeit des Eingestellten, in öffentlichen Angelegenheiten zu stimmen und zu wählen. Die weiteren Folgen der Einweisung in eine Strafanstalt auf das Stimm- und Wahlrecht werden im wesentlichen durch die Gesetzgebung der einzelnen Kantone geregelt. Im Kanton Zürich gilt dazu folgende — als für die übrigen Schweizer Kantone typisch zu bezeichnende - Regelung: Gemäß § 6 Ziff. 3 des Zürcher Gesetzes vom 4. Dezember 1955 ist vom Stimmrecht ausgeschlossen, wer in eine Strafanstalt oder durch eine Behörde zwangsweise in eine Verwahrungs-, Versorgungs- oder Arbeitserziehungsanstalt eingewiesen ist, und zwar für die Dauer dieser Einweisung, wovon nur die in Untersuchungshaft befindlichen Personen ausgenommen sind. Dieser Ausschluß wird in den Fällen akut, in denen die Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit nicht bereits als Nebenstrafe verhängt worden ist, was bei der Verurteilung wegen Vergehen (Höchststrafe: Gefängnis) zutreffen kann und auch meistens zutrifft. Abgesehen von diesem ausdrücklich gesetzlich erklärten Ausschluß des Gefangenen vom Wahlrecht wäre die Gewährung des Wahlrechts auch schon deswegen juristisch nicht möglich, weil nach dem Schweizerischen Zivilgesetzbuch der Aufenthalt in einer Strafanstalt keinen Wohnsitz begründet. Das Stimm- und Wahlrecht knüpft aber grundsätzlich an den Wohnsitz an, der vom Ort der Strafanstalt oft auseinanderfällt, und eine Ausübung auf dem Korrespondenzweg ist im allgemeinen unzulässig.

Wird also in der Schweiz den Strafgefangenen das Wahlrecht nicht gewährt, so ist dies doch kein Grund, die neue Regelung in der Bundesrepublik zu tadeln. Die Gewährung des Wahlrechts an die Gefangenen durch das BWG stellt vielmehr eine mutige und fortschrittliche Tat des Gesetzgebers dar und einen wertvollen Beitrag zur modernen Ausgestaltung des Strafvollzugs. Bei der letzten Bundestagswahl im Jahre 1957 hat sich die neue Regelung gut bewährt. Dies haben Krebs (Gefangene wählen zum Bundestag 1957 - Betrachtung zur Bundestagswahl 1957 in hessischen Vollzugsanstalten, Zeitschrift für Strafvollzug 7 (1957) S. 134 ff.) und Hurst (Bundestagswahl 1957 in der Strafanstalt Dieburg, Zeitschrift für Strafvollzug 7 (1957 S. 140 ff.) ausführlich und überzeugend dargelegt. Gerade auf die Erfahrungen der Praxis aber kommt es entscheidend an; denn Srafvollzug ist keine Sache der Theorie, sondern der Praxis. Die Gewährung des Wahlrechtes an die Gefangenen verdient daher (entgegen der Ansicht Herrmann's) volle Zustimmung und es ist nur zu hoffen, daß die - wie Seifert aaO. S.98 zutreffend bemerkt — inkonsequente Regelung des § 14 Nr. 2 BWG bei einer Neufassung des Gesetzes gestrichen wird.

# Jeder Alltag in der Strafanstalt ein "besonderer" Tag

Von Pfarrer Rudolf Pfisterer, Jugendstrafanstalt Schwäbisch Hall

Das Schlußreferat, das Herr Pfarrer Pfisterer gelegentlich einer "Tagung für Beamte und Angestellte im Strafvollzug" in der Evangelischen Akademie Bad Boll hielt, druckt die Schriftleitung auf Wunsch der Tagungsteilnehmer ab, um die Ausführungen einem größeren Kreis zur Kenntnis zu bringen. Die Schriftleitung dankt dem Vortragenden und dem Direktor der Akademie, Pfarrer Dr. Dr. Eberhard Müller, herzlich für die Zustimmung zum Abdruck.

Lassen Sie mich mit einer Anekdote beginnen, die in netter Weise uns die Richtung weisen kann! Der verstorbene bayerische Kronprinz Rupprecht hatte bei seinen Jagdausflügen die Bekanntschaft eines biederen Holzhauers gemacht, der etwa im gleichen Alter stand wie er selbst. Bei einer solchen Begegnung redete er ihn einmal an: "Na, Johann, wie geht's Ihnen denn?" Darauf die prompte Antwort: "Wie soll mir's denn gehen, Königliche Hoheit? Wir werden eben immer älter und dümmer." "Daß ich älter werde", meinte darauf der Kronprinz, "merke ich, aber nicht, daß ich immer dümmer werde." Knapp erwiderte darauf der Holzhauer: "Bei mir merken's auch nur die andern."

Liebe Mitarbeiter! Damit ist unser Thema schon umrissen. Wir neigen alle dazu, uns an die Atmosphäre im Gefängnis zu gewöhnen. Diese Gewöhnung stumpft in uns das Gespür für die Besonderheit dieser Atmosphäre ab, wie etwa ein starker Raucher es kaum mehr empfindet, wenn er ein verqualmtes Zimmer betritt. Diese Gewöhnung kann uns leicht zu der Feststellung veranlassen, es gehöre diese Gefängnisatmosphäre, von der unser Thema redet, ins Reich der Einbildung.

Diese Abwehr ist verständlich. Wir bestreiten die prägende Macht einer solchen Umgebung, weil wir dadurch in das schiefe Licht einer Anfälligkeit oder gar einer heimlichen Wahlverwandtschaft mit dieser Atmosphäre geraten. Wir wehren uns gegen echte Selbsterkenntnis, weil sie für uns schmerzliche Entdeckungen enthält. Ohne den Mut zu einem klaren Blick dämmern wir in einem zwielichtigen Halbdunkel dahin und verwechseln die Fassade mit der Wirklichkeit. Wir brauchen uns nicht zu genieren, wenn uns ein Spiegel vorgehalten wird, in dessen Klarheit wir auch Züge unseres eigenen Wesens erkennen. Der Spiegel will uns nicht ärgern, sondern helfen. Hoffentlich reagieren wir nicht kindisch, indem wir nach dem Spiegel werfen, um ihn zu zertrümmern, sondern männlich, indem wir dem darin erscheinenden Bild standhalten und uns prüfen. Uns prüfen! Ohne Seitenblicke und Fingerdeuten auf den Kameraden neben uns! Wir sind gemeint. Solche Selbstkritik ist heilsam; sie ist der erste Schritt, um der aus unserer Alltagsatmosphäre stammenden Bedrohung zu begegnen. Ein getarnter

Feind ist unheimlich; denn er ist nicht zu fassen. Wir dürfen aufatmen, wenn die Masken fallen. Wir sollten es mit einem gesunden Humor quittieren, wie befreiend es ist, endlich aus dem Labyrinth aller Geschraubtheit zu einer gesunden und ausgeglichenen Natürlichkeit zu finden.

#### Einflüsse und Eindrücke

Der Standort unserer Arbeit ist dadurch gekennzeichnet, daß sich hier unaufhörlich verschiedene Menschen in bunter Folge auf engem Raum begegnen. Das Zusammentreffen mit den Strafgefangenen und das Zusammenarbeiten mit unseren Kollegen vermittelt jäh wechselnde Eindrücke. Sie können sich zu Einflüssen verdichten, die heimlich oder offen unsere Lebenshaltung stark bestimmen. Jede Begegnung unter Menschen läßt solche Spuren zurück. Wir prägen einander durch den Einfluß, den wir auseinander nehmen. Wir sind alle an der Atmosphäre beteiligt, die in unserer Nähe herrscht, auch dann, wenn wir vor ihrer Übermacht kapitulieren und uns mindestens nach außen hin widerspruchslos ihr einordnen! Diese Atmosphäre als lebendige Rückstrahlung unserer Urteile und Ansichten bestimmt weiterhin unsere Einstellung zu unserem Dienst.

Wir können zum Beispiel dadurch dazu angeregt werden, unsere Tätigkeit mit einer großen Fertigkeit zu erledigen. Umsichtig und pünktlich gehen wir unserem Dienst nach. Korrekt erfüllen wir unsere Dienstobliegenheiten. Es klappt wie am Schnürchen — und es klappert wie in einem Räderwerk. Wir haben uns durch unsere Erfahrungen eine ordentliche Routine angeeignet! Kein Zweifel, daß eine unverdrossene Dienstverrichtung notwendig und wichtig ist! Aber sind wir damit schon gewissenhaft? Bewegt und erregt es unser Gewissen, mit welcher Last an Schuld und Not wir es Tag um Tag zu tun haben? Übersehen wir es nicht leicht, daß wir lebendige Menschen vor uns haben, die wir nicht in irgendein Schema pressen können, ohne ihnen Unrecht zu tun? Erfüllen wir unseren Dienst schon richtig, wenn wir im Sinn unserer Dienstvorschriften korrekt sind? In der angelernten Routine neigen wir alle zum Verallgemeinern. Damit bekommen wir den wirklichen Menschen nicht ins Visier. Den Menschen mit seinen Mängeln und Schwächen, mit seinem Schmutz und seiner Schande, mit seiner Neigung zum Schauspielen und Lügen! Wir haben es mit dem Menschen im Alltagsgewand zu tun, mit dem Menschen, der oft alles andere als eine liebenswerte Erscheinung ist!

Kein Zweisel, wir flüchten vor diesem wirklichen Menschen gerne in die Routine. Uns graut vor seiner Unheimlichkeit und vor den Rätseln, die er uns aufgibt. Es ist bequemer, ihn uns vom Leibe zu halten. Denn er stellt uns die Frage nach seiner echten Bewältigung, nach einer Meisterung, die nicht durch die hinter uns stehende Zwangsgewalt des Staates erreicht werden kann.

Wenn ich recht habe, ist die Routine meist nur die andere Seite einer tiefen Resignation. Am Anfang unserer Tätigkeit sind wir vielleicht mit Schwung und Eifer an unsere Arbeit gegangen. Wir wollten unseren Einfluß geltend machen, um unseren Schutzbefohlenen wieder einen Weg zu zeigen und zu ebnen. Es war uns ernst damit. Wie oft sind wir dabei enttäuscht worden! Wieviel argwöhnisches Mißtrauen hat sich seither in uns angesammelt! Wir vermuten fast hinter jedem freundlichen Gesicht den abgefeimten Spitzbuben, der eine gut einstudierte Rolle an den Mann bringt, um einen Vorteil herauszuschlagen. Eine solche Müdigkeit ist ansteckend. Sie kann sich wie eine schwere Last auf uns legen und uns in unserer Tätigkeit blockieren. Rührt diese Verzagtheit nicht daher, daß wir die Tiefe menschlicher Schuld und Verkehrtheit noch nicht ermessen haben? Daß wir hier harmlos an der Oberfläche geblieben sind? Daß uns noch nicht bewußt ist, wie zur Änderung eines Menschen nicht nur gutgemeinte Appelle und eindringliche Ermahnungen genügen, sondern daß die allein in die Tiefe dringende und still siegende Machtaktion Gottes nötig ist?

Wie leicht schlägt ein enttäuschter Idealismus in völlige Interesselosigkeit um! Die uns anvertrauten Menschen werden uns gleichgültig. Diese Haltung wird deutlich in jenem bitteren Wort, das vor einiger Zeit an einen Jugendlichen in unserer Anstalt gerichtet wurde: "Mir kann es gleich sein, was aus dir wird!" Wo das echte Interesse für den Dienst am Menschen erstorben ist, da wachen andere Interessen auf und gewinnen die Oberhand. Wenn diese Geister unser Tätigkeitsfeld zu ihrem Tummelplatz erwählen, dann sinkt mit der Freudigkeit auch die Leistung ab.

Diese Interessenverlagerung kann vielschichtig sein. Sie ist auf jeden Fall ansteckend. Unsere Einstellung zu unserer Tätigkeit muß sich aus der Auseinandersetzung mit dieser Atmosphäre bilden und festigen. Unsere Aufgabe an den Gefangenen wird schwer gefährdet, wenn unser Denken um das Verdienen zu kreisen anfängt. Natürlich haben wir ein Recht, für unsere oft schwierige Tätigkeit in der rechten Weise bezahlt zu werden. "Denn jeder Arbeiter ist seines Lohnes wert" (Luk. 10, 7). Wir dürfen uns aber dadurch nicht gefangennehmen lassen; sonst sind wir für die uns anvertrauten Menschen nicht mehr frei. Im Grunde plagt uns dabei auch das schlechte Gewissen; denn wir haben alle den Eindruck, daß wir der Schwerkraft unserer Eigensucht nicht nachgeben sollten.

Hand in Hand damit treten üble Dinge auf, die man mit dem Sammelbegriff "Radfahren" kennzeichnen kann. Gewiß ist es gut, wenn jeder unter uns seinen Ehrgeiz darin findet, in seinem Berufe im Gefängnis Tüchtiges zu leisten. Das kann nie und nimmer darin bestehen, die Leistungen des Mitarbeiters vor Vorgesetzten oder gar vor Gefangenen (in dessen Abwesenheit!) herabzusetzen. Diese Handlungsweise ist wirklich eine Pestilenz, die im Finstern schleicht und die ganze

Atmosphäre vergiftet. Mißtrauen und Argwohn sind die bösen Folgen. Echte Zusammenarbeit wird unmöglich und artet in heimliche oder offene Machtkämpfe von Gruppen oder Einzelpersonen aus.

Dies ist im Blick auf unseren Dienst einer ordentlichen Einwirkung auf unsere Gefangenen besonders schlimm! Nicht nur, weil dadurch unser Ansehen unter den Nullpunkt fällt und uns solches Tauziehen um den ersten Platz als angebliche Vorbilder zu lächerlichen Karrikaturen stempelt! Nein, vor allem aus dem Grunde, weil wir uns dadurch dem Treiben der Gefangenen unter sich gleichschalten. Ihre Atmosphäre des "gegenseitigen Verkaufens" und "Schmalztragens" strömt in unsere Beziehungen untereinander ein! Damit greift eine fatale Angleichung um sich, die den gemeinsamen Boden einer Zusammenarbeit unterminiert. Kein Wunder, wenn man auf diesem Wege dann noch einige Schritte weitergeht und durch Anbiederungsangebote sich die Gunst und die Gefügigkeit der Gefangenen erkauft! Ganz abgesehen davon, daß eine solche Handlungsweise kurzsichtig und töricht ist - denn ein Gefangener kann recht schnell den Spieß umkehren und durch Erpressung unter Druck setzen -, durch solche Praktiken wird unsere recht verstandene Autorität von Grund auf vernichtet.

Auch von einer anderen Seite wird unsere Autorität bedroht. In unserem Dienst müssen wir uns oft ärgern - nicht nur über das Verhalten der Gefangenen, sondern manchmal auch über die Einstellung und die Außerungen unserer Mitarbeiter. Oft staut sich ein ungeheures Maß von Bitterkeit an: böse Bemerkungen verletzen uns, ungerechtfertigter Tadel bedrückt uns und das Übergehen bei einer erwarteten Beförderung erregt uns. Kein Wunder, daß hier manchmal die Dämme brechen und unser Unmut wie ein reißender Strom sich ergießt! Meist richten wir uns bei solchen Gefühlsexplosionen nach dem Gesetz des geringsten Widerstandes. Ist es sinnvoll und recht, solche tatsächlichen oder vermeintlichen Niederlagen häuslicher und beruflicher Art an unseren Gefangenen auszulassen und abzureagieren? Können sie denn etwas dafür? Sind sie unsere Blitzableiter? Schlagen wir mit dem Ausbruch solcher ungebändigten Launen nicht jäh manche mühsam geöffnete Tür wieder zu? Hand aufs Herz — die laute Tonart ist doch meistens der Ausdruck unserer inneren Unsicherheit; wir zeigen damit nur, daß wir der uns bewegenden Lage nicht gewachsen sind. Und wenn wir dies auch nicht merken sollten — unsere Gefangenen haben hier scharfe Augen. Mit solchen Unbeherrschtheiten setzen wir uns nicht durch. Neben einem gewissen Augenblickserschrecken für Uneingeweihte verbreiten wir damit um uns nur die Atmosphäre der Lächerlichkeit. Auf diese Weise wird unser Ansehen rasch getötet und unfeierlich begraben. Der in der Uniform zum Ausdruck kommende tatsächliche Rückhalt nützt uns hier nichts und rettet uns nicht, wenn wir hier verspielt haben.

Der Standort unserer alltäglichen Arbeit ist von einer solch unheimlichen, nicht greifbaren, aber wirklichen Atmosphäre eingehüllt. Wir wären Narren, wollten wir dies leugnen! Wir wären naiv oder überheblich, wollten wir die von daher drohenden Gefahren mit einer lässigen Handbewegung abtun. Wir müßten lügen, wollten wir in Abrede stellen, daß wir dieser unheimlichen Gewalt noch nie erlegen seien. Diese uns bedrohende Atmosphäre ist nämlich das Werkzeug "des Fürsten, der in der Luft herrscht" (eph. 2,2). Er fängt uns nur mit der einen Absicht in das Fluidum dieser Atmosphäre ein, nämlich um unser Zusammenleben gründlich zu stören und unmöglich zu machen. Er ist der geheime Regisseur, der hinter den Kulissen an den Drähten zieht und das ganze Spiel darauf abstimmt, möglichst unser ganzes Leben in ein unentwirrbares Durcheinander zu stürzen. Darum die bedrängende Frage, auf die wir eine gute Antwort finden müssen: "Wie können wir die Strategie dieses Machthabers durchkreuzen? Wie begegnen wir der Atmosphäre unseres Alltags, damit dieser nicht zu einem brodelnden Hexenkessel und einer qualvollen Hölle wird?"

#### Wahn und Wahrheit

Wir können nicht an der Frage vorübergehen, wer wir eigentlich sind. Es taucht hier das breite und tiefe Problem vom Wesen und von der Bestimmung des Menschen auf. Wir wissen gut, daß hier Hunderte von Fragen auftauchen und ebensoviele verschiedene Antworten gegeben werden. In diesem Dickicht sind die Pfade oft so verschlungen und so verwachsen, daß wir uns nicht zurechtfinden. Klare Orientierung tut hier not. Wir warten auf eine Antwort, die uns unseres Weges gewiß macht und uns sichere Schritte tun läßt. Halbe Wahrheiten sind eine ganze Katastrophe. Sie verdecken nur schlecht unsere Unsicherheit. Wie oft verrennen wir uns dabei eigensinnig in Standpunkte wie in einer Sackgasse — und finden den Weg nicht mehr zur Bereitschaft für ein gegenseitiges und weiterhelfendes Gespräch! Lautstärke und Sturheit sind Kennzeichen für die innere Verkrampfung, aus der man sich nicht lösen will und nicht lösen kann; denn man hat Angst davor, hier sein Gesicht zu verlieren.

Wer sind wir? Kein Zweifel, wir werden, mehr als wir ahnen und denken, bestimmt und getrieben von Kräften und Mächten, die einem unterirdischen Strome gleich uns oft — auch gegen unseren Willen — mitreißen. Diesen Tatbestand hat die moderne Psychologie in einem uns oft bestürzendem Ausmaß aufgehellt. Es wäre töricht, die Großmacht des Unter- und Unbewußten in unserem Leben leugnen zu wollen. Zorn und Abneigung, Veranlagungen und Gewohnheiten markieren den Zick-Zackkurs unseres Weges. Darum die Frage: Sind wir nur getrieben, gejagt oder gehetzt von diesen Gewalten, die oft übermächtig werden in unserem Leben und uns zu Taten und

Äußerungen veranlassen, die uns nachher leid sind? (Wir sprechen dann etwa davon, uns sei der Gaul durchgegangen.) Sind wir nur hörige Sklaven dieser heimlichen Gewalten, die wir nicht greifen können, die aber oft unvermutet nach uns greifen? Nein, darum nicht, weil wir in der Sicht Gottes keine bewegte Masse, sondern eine lebendige Seele sind, die auf Gottes Ruf antworten darf. Nur durch diesen Anruf finden wir zu einer echten Verantwortlichkeit. Nur dadurch wird der Mensch zum wirklichen Menschen, der nicht mehr oder weniger dumpf dahinvegetiert. Nur so finden wir aus dem willen-Iosen und ohnmächtigen Treiben im Strom unserer Umwelt heraus. Wir sind dann nicht mehr angewiesen, in unserem Handeln aufs Geratewohl hin zu tasten und zu tappen.

Was ergibt sich daraus? Wir werden aus der Rolle des unbeteiligten Zuschauers gerissen. Wir dürfen aus dem Wahn aufwachen, als könnten wir den Menschen mit unseren eigenen Künsten formen oder als sei der Mensch mit seiner hintergründigen Bosheit ein "hoffnungsloser Fall". Unsere Alltagsatmosphäre setzt sich meist aus einem Gemisch dieser beiden Anschauungen zusammen, wobei je nach Laune und Veranlagung der Akzent mehr auf einen naiven Optimismus oder auf einen verzweifelten Pessimismus gelegt wird. Wir schwanken zwischen diesen beiden Ansichten hin und her. Wir treiben eine wahre Schaukelpolitik, je nachdem gerade ein greifbarer Anlaß uns mehr in die eine oder andere Richtung zu drängen scheint.

Unser alltägliches Verhalten zu den Gefangenen wird durch diese Einstellung bestimmt. Auf der einen Seite setzen wir uns mit einem erfreulichen Eifer ein, in dem Gedanken, es müsse bei unseren Schutzbefohlenen doch alles noch in eine gute Ordnung kommen. Wir weisen auf den guten Kern, der trotz aller Schuld und allem Schmutz noch in diesen Menschen stecke. Darum müsse man jede Anstrengung unternehmen, um ihnen die Chance eines Absetzens von ihrer Vergangenheit zu verschaffen. Es geht nicht an, sie in liebloser Weise abzuschreiben. Dagegen wird von anderen — wenn ich recht sehe, ist es die Mehrzahl — der Einwand erhoben, der zum Teil auf bittere Erfahrungen sich gründet, es habe doch keinen Wert. Denn es gelte der Satz: "Wer einmal aus dem Blechnapf frißt . . . " Man dürfe darum nicht so naiv sein und seine Zeit mit Besserungsversuchen verschwenden. Wer ein Spitzbube sei, der bleibe es auch. Wo liegt hier die Wahrheit? Im naiven Optimismus oder im trostlosen Pessimismus?

Wir müssen uns nicht auf den einen oder anderen Standpunkt festlegen. Wir dürfen den Dunst der von diesen Anschauungen geschaffenen Atmosphäre durchstoßen. Wir dürfen klar sehen. Wie denn? Indem wir unsere Sicht allein an der göttlichen Optik orientieren. In Joh. 2,25 wird uns gesagt: "Jesus bedurfte nicht, daß ihm jemand Zeugnis gäbe vom Menschen her; er wußte, was im Menschen war."

Das kann nicht in dem Sinn geschehen, daß wir uns mit Schaudern von der Canaille Mensch abwenden und zu Menschenverächtern werden. Durch einen solchen Menschenhaß werden wir die Liebe auf Kosten einer sogenannten Nüchternheit verraten. Dadurch versehlen wir den wirklichen Menschen. Oder wir machen den umgekehrten Fehler, indem wir uns optimistischen Vorstellungen über den Menschen hingeben und seine abgrundtiese und hinterlistige Bosheit nicht wahrhaben wollen. Dann geben wir die echte Nüchternheit zugunsten einer sogenannten Liebe preis und landen in einer furchtbaren und solgenschweren Naivität. Jesus ist aber weder lieblos noch naiv! Er allein entreißt uns dem Wahn unserer Standpunkte, indem er uns die Augen für das Licht seiner neuschaffenden Wahrheit eröffnet.

Wie sieht diese Wahrheit aus? Gott rettet uns. Wir alle dürfen frei werden von der Schuld und der Last der Vergangenheit. Niemand ist hier ausgeschlossen. Denn Gottes Liebe kennt keine Grenzen, Ausdrücklich umfaßt diese Liebe all die Brüder und Schwestern, auf die von ihrer Umgebung mit besonderer Verachtung gedeutet wurde. Jesus geniert sich nicht, mit Schiebern, Dieben, Dirnen und sonstigen unguten Personen an einem Tisch zu sitzen und dadurch vor aller Welt seine Gemeinschaft mit ihnen zu dokumentieren. Jesus ist sich nicht zu gut, ausgerechnet an der Stelle eines Mörders an einem Galgen zu sterben. Gottes Liebe ist sein erstes und letztes Wort. Damit ist dem Ernst unserer Schuld nichts abgebrochen. Im Gegenteil: im Licht dieser Liebe wird erst aufgedeckt, wie tief unsere Bosheit reicht. Gottes Liebe läßt fünfe nicht gerade sein. Hier wird nicht entschuldigt und verharmlost, hier wird aber auch nicht verachtet und vernichtet! Gottes Wahrheit Je sus Christus, leuchtet in den Abgrund unserer Schande und überbrückt ihn! Diese Wahrheit kann uns freimachen von unseren Vorurteilen (vgl. Joh 8,32), die wir gewissermaßen Tag für Tag in unserer Atmosphäre einatmen. Diese Wahrheit bewahrt uns vor lieblosem Richten und naivem Aufrichten. In ihrem Licht erkennen wir auch die Wahrheitselemente unserer Standpunkte: wie bodenlos wir Menschen verloren und wie wir doch nicht abgeschrieben, sondern gerettet sind. Der Triumph über unsere Verkehrtheit ist erfochten. Diese Erkenntnis darf unseren Umgang untereinander und mit unseren Gefangenen bestimmen.

Darum noch eine Bemerkung: als Jesus sich vor Pilatus als der König der Wahrheit bezeugte, da wandte sich dieser mächtige Mann achselzuckend ab, indem er fragte: "Was ist Wahrheit?" Er wollte einer Stellungnahme ausweichen. Die mit Haß und Spannungen geladene Atmosphäre der tobenden Volksmassen ließ ihm diesen Schritt als klug erscheinen. Er wollte einer Denunziation am Kaiserhofe aus dem Wege gehen. Es wird berichtet, daß Jahre darauf Pilatus im Bade sich die Pulsadern öffnete, weil er einer Denunziation zum Opfer gefallen war. Durch seine Neutralität gegenüber der Wahrheit hatte er diese Gefahr doch nicht bannen und abwenden können. Aber noch mehr: durch seine Unentschiedenheit gegenüber dieser Frage Jesu verriet er sein Amt. Er ließ dem Unrecht seinen Lauf, anstatt sich ihm in den Weg zu stellen. Obwohl er Jesus für unschuldig hielt, ließ er ihn töten.

Daraus ergibt sich für uns eine Konsequenz. Wir dürfen die Frage nach der Wahrheit nicht abschieben oder vertagen. Diese Anfrage Gottes bei uns verlangt nach einer guten Antwort. Mit dieser Antwort entscheidet sich auch unser Verhalten in unserer Tätigkeit. Durch die Wahrheit Gottes werden wir frei, liebevoll zu werden, ohne naiv zu sein und nüchtern zu bleiben, ohne der Unbarmherzigkeit zu verfallen.

Diese Wahrheit ist kein Standpunkt. Wir können die Entartung der Wahrheit geradezu daran erkennen, daß sie zu einem Standpunkt erstarrt ist. Die Wahrheit ist eine Person, die uns ruft, und ein Weg, den wir gehen dürfen. Sie wird niemals zu einer Sache, über die wir verfügen und die wir in die Hand bekommen können. Die Wahrheit will über uns Gewalt gewinnen und sich bei uns gegen allen Widerstand durchsetzen.

### Weg und Ziel

Das Ziel und der Sinn dieses Weges bestehen darin, daß wir Menschen zu unserer Bestimmung finden. In der Kathedrale von Chartres ist bei der Darstellung der Schöpfung des Menschen zu sehen, wie der Mensch unter Gott knieend und sich in seine Hände stützend in einem unbeschreiblichen Frieden ruht und geborgen ist. Wir sind als Menschen erst dann wieder im Gleichgewicht, wenn wir mit unserer ganzen Existenz zu Gott zurückgefunden haben. Dieser Weg ist kein Luxus, den man sich je nach Laune oder Stimmung leisten oder auch unterlassen könnte. Er ist auch kein Opium, das uns einschläfert, oder eine Privatsache, die in unser Belieben gestellt wäre. Wir sind gefragt, ob wir Menschen im Vollsinn des Wortes sein wollen. Verschließen wir uns gegen den Schöpfer und Bürgen unserer Menschlichkeit, so muß auf die Dauer unsere Menschenwürde zerbröckeln und zerfallen. Pascal hat recht, wenn er sagt: "Humanität ohne Divinität wird zur Bestialität."

Diesen Weg dürfen wir gehen — und zeigen, nicht nur mit Worten, sondern vor allem mit unserem Leben. Hier ist von uns der Widerstand gefordert gegen alle müde und verzweifelte Ergebung in ein unabwendbares Schicksal. Wir dürfen hindurchbrechen durch den Sperriegel unserer Alltagsatmosphäre, die durch Oberflächlichkeit und Sinnlosigkeit uns verwirren und blockieren will.

Vermögen wir das? Wir selbst sind ohnmächtig. Uns steckt immer wieder ein starker Schuß Verzweiflung im Blut. Wir stehen oft im Bann und unter dem Zwang all der leichtfertigen und verzweifelten Verdammungsurteile, mit denen wir über unsere Gefangenen — und über einander! — den Stab brechen.

Wie wird diese Atmosphäre entgiftet und gereinigt? Indem von Gott her ein neuer Wind weht, der bis in die verborgensten Ecken unseres Herzens dringt und dort eine Reinigungsaktion durchführt. Gottes Geist allein macht uns tüchtig zur Überwindung der alten unguten Atmosphäre. Er führt neue, gesunde Luft zu, indem er in uns ein reines Herz schafft. Dieses Eingreifen des Gottesgeistes ist ein herrschaftlicher Akt der Machtergreifung. Er ist ein Geist der Kraft, der uns aus unserer trostlosen Resignation herausreißt und uns neuen Mut schenkt. Wenn er am Werke ist, stehen wir nicht mehr auf verlorenem Posten. Mit ihm setzt sich bei uns die Freiheit durch. Wir müssen niemand mehr allein nach seiner Vergangenheit beurteilen. Wir dürfen unsere Vorurteile begraben. Wir dürfen einen Neuanfang wagen - mit uns selbst und mit unseren Gefangenen. Dazu schenkt uns Gott die Freiheit. Sein Geist ist darum auch ein Geist zuchtvoller Besonnenheit. Wir müssen uns nicht mehr in eingefahrenen Bahnen bewegen. Es ist uns verboten, alles laufen zu lassen. Wir dürfen uns auf neue Mittel und Wege besinnen. Gottes Geist macht phantasievoll und erfinderisch. Denn er ist der Geist der Liebe. Wir dürfen uns den Gefangenen zuwenden. Sie dürfen uns nicht mehr gleichgültig sein. Jeder von ihnen ist ein Mensch, der sich im tiefsten Grunde nach Verständnis und Hilfe sehnt, auch wenn er sich oft sperrt und sich dabei in einen unguten Widerstand hineinsteigert. Böse Fassaden und dummer Trotz dürfen uns über die Sehnsucht nach einer guten Ordnung nicht täuschen. Wir dürfen dieser Atmosphäre nicht verfallen, wenn Gottes Atmosphäre, sein heiliger Geist, uns erfaßt und bewegt.

Was kann das praktisch bedeuten? Wir wissen alle um unseren Mangel an Zeit. Überall pressiert es, weil wir uns von den Maschinen das Tempo diktieren lassen. Leider verwendet man meist mehr Zeit für die Wartung von Maschinen als für die Betreuung von Menschen. Unsere Gefangenen warten alle darauf, daß wir für sie Zeit haben. Das ist der Maßstab, an dem sie messen, ob wir Interesse für sie haben oder ob es uns bei unserer Tätigkeit nur um unseren Verdienst geht. Sie müssen das Gefühl haben, daß wir auch einmal länger als üblich bei ihnen verweilen können. Sie brauchen doch einen Menschen, der zuhört. Überhören wir doch nicht diese vielen stummen Anfragen! Hier sind die Türen zu ihrem Inneren nur angelehnt. Man könnte sie so leicht öffnen, wenn man nur Zeit hätte! Diese Zeit ist wichtiger als manche sonstigen Gespräche, die wir im Laufe des Tages miteinander führen.

Unsere Gefangenen warten auf ein weiterhelfendes Wort von unserer Seite. Wir dürfen mit ihnen sprechen und brauchen mit ihnen nicht nur dienstlich zu verkehren. Ein solches Wort ist ein Zeichen, daß sie nicht abgeschrieben sind. Ein solches Wort kann recht ernst sein und auch eine strenge Weisung enthalten; es wird auf keinen Fall ein

lauter Donnerschlag sein dürfen, der nur im Leeren verpufft. Angelehnte Türen werden dadurch nicht geöffnet. In einem erschütternden Bekenntnis eines sogenannten Halbstarken heißt es: "Nur Schwächlinge tragen Pistolen." So wird unsere Lautstärke beurteilt. Sie ist ja meist nur ein Zeichen unserer Unsicherheit. Wir ziehen ja doch alle den Mantel fest um uns und schlagen den Kragen hoch, wenn es stürmt. Bei Sonnenschein ziehen wir ihn ohne Aufforderung von selbst aus.

Den dummen Ungeschicklichkeiten und hinterhältigen Bosheiten dürfen wir nicht mit Nervosität begegnen. Wir dürfen uns nicht durch die uns umgebende Atmosphäre anstecken lassen. Wir behaupten unsere Überlegenheit nur, indem wir geduldig bleiben. Rom ist nicht an einem Tage erbaut worden. Ein Gefangener — und auch wir selbst! - wird nicht mit einem Zauberschlag von heute auf morgen verwandelt. Rückfälle in böse Gewohnheiten sollten nicht mit feierlichem und entrüstetem Pathos an die große Glocke gehängt und noch weniger vor Mitgefangenen ausgebreitet werden. Einen Dienst an Menschen ausüben heißt Wartenkönnen. Ungute Reaktionen erbittern und entmutigen. Ein Pflänzlein braucht Zeit zum Wachsen. Wir können sein Wachstum nicht beschleupigen, indem wir an ihm ziehen. Wir riskieren damit nur, die Wurzel abzureißen. Darum Geduld und noch einmal Geduld, auch wo dies unserem natürlichen Empfinden gegen den Strich geht! "Das Warten des Gerechten wird auch hier Freude werden" (Spr. 11,28).

Diese Schritte dürfen wir wagen und uns dabei von niemand und durch nichts abhalten lassen. Wir sind dann richtig auf dem Weg, wenn wir Anfang, Mitte und Ende dieses Weges in Gottes Hände legen. Damit weisen wir der Angst die Türe, ob wir auch unserem Dienst gewachsen seien und ihm genügen. Wir dürfen beten. Damit können wir alle Störenfriede aus dem Feld schlagen, die uns oft das Voranschreiten in unserem Alltag erschweren. Wir dringen hier zur Gewißheit durch, daß unser Dienst nicht vergeblich ist. Wir dürfen mit dem Eingreifen des Geistes Gottes rechnen, der immer wieder erneut unsere dumpfe und dunkle Atmosphäre reinigt, so daß wir wieder atmen können.

Durch die Übung solchen Betens werden wir kühn und getrost, gegen unsere Müdigkeitserscheinungen anzugehen, indem wir zu gegenseitigem Zuspruch willig und bereit werden. Der Anspruch Gottes auf unseren Dienst ist keine Bürde. Gott verhilft uns damit zum rechten Sinn und Ziel unseres Lebens. Wir dürfen mutig an unsere Arbeit gehen. Unser Herr geht voran auf diesem Weg. Darum können wir die Atmosphäre unseres Alltags bewältigen, ohne von ihr überwältigt zu werden. In dem großartigen Gedicht Dantes über die Hölle lesen wir als Überschrift über dem Eingang zu dem Ort der Qual: "Laßt alle Hoffnung fahren, die ihr hier eingeht!" Über einem Gefängnistor

darf ein solcher Spruch nie (auch unsichtbar nicht!) stehen. Ein Gefängnis ist kein Aufenthaltsort für hoffnungslose Fälle. Hoffnungslos ist nur, wer nicht mehr mit dem Eingreifen des lebendigen Gottes rechnet. Auch dort sind Menschen, die Gott brauchen, um leben zu können. Darum braucht Gott Menschen — uns! —, die seinen Ruf vernehmen und sich mit ihm hier auf den Weg machen. Dieser Ruf gibt unserem Beruf den Sinn einer Berufung zurück. Wollen wir uns damit nicht beschenken lassen?

## Muß es immer ein Lehrverhältnis sein?

## Zur Berufsausbildung von Strafgefangenen

Von Referent Kurt Moog, Frankfurt (Main)

Im Dezember 1956 hat Herr Prof. Huth, München, in einem Vortrag bei einer Veranstaltung der Industrie- und Handelskammer Regensburg die Begabungsstruktur und die Wirtschaftsstruktur in Beziehung zu einander gesetzt. Dieser Vortrag ist auszugsweise in der Zeitschrift "Wirtschaft und Berufserziehung" im März 1957 veröffentlicht worden. Die Schlußfolgerungen sind auch für den Strafvollzug von außerordentlicher Bedeutung, weil sie es ermöglichen, eine sich deutlich abzeichnende Fehlentwicklung auf dem Gebiet der Berufsausbildung der Gefangenen rechtzeitig zu erkennen und in andere Bahnen zu lenken.

Im Strafvollzug galt es jahrzehntelang als Ziel, einmal so weit zu kommen, daß auch den Gefangenen während der Strafzeit eine ordentliche Berufsausbildung gegeben werden kann. Nun ist man heute wohl allgemein in den Jugendstrafanstalten dorthin gekommen, ja selbst in Anstalten für Erwachsene bildet man wenigstens in bescheidenem Umfang Lehrlinge aus. Man hat sogar das Bestreben, diese Form der Ausbildung weiter zu vervollkommnen und zu erweitern. Grundsätzlich ist gegen die Ausbildung von Gefangenen zu Facharbeitern für Handwerk, Industrie und Handel natürlich nichts einzuwenden, doch sollten wir einmal ernsthaft überlegen, ob auf diesem Gebiet, wenigstens im Hinblick auf die Jugendlichen, nicht schon zu viel getan wird, d. h. ob die Begabung der in der Ausbildung befindlichen jungen Gefangenen auch wirklich ausreicht, um später in der Freiheit als Fachkraft in dem erlernten Beruf auch eine Befriedigung zu finden. Von der Ausbildung in Berufszweigen, die in der Wirtschaft heute schon kaum noch eine Bedeutung besitzen, d. h. in rückläufigen Berufszweigen, soll in diesem Zusammenhang nicht gesprochen werden.

Nach den Untersuchungen von Prof. Huth können von den die Schule verlassenden Jugendlichen (den freien Jugendlichen!) entsprechend ihrer Begabung in der Wirtschaft verwendet werden: etwa 3 % als Gelegenheitsarbeiter, da schwachsinnig, asozial und dgl.,

etwa 30 % in Einarbeitungsberufen,

etwa 27 % als Spezialarbeiter und

etwa 25 % als Facharbeiter;

etwa 10 % sind für den Fachschulbesuch und

etwa 5 % sind für die Hochschule geeignet.

Jeder Vollzugspraktiker wird aber bestätigen, daß diese Begabungsstruktur in den Strafanstalten nicht zutrifft und daß die erstgenannten Gruppen in den Vollzugsanstalten weit stärker als in der Freiheit vertreten sind. Es wäre eine dankbare Aufgabe für die Anstaltspsychologen, einmal die Begabungsschichtung in den Vollzugsanstalten zu untersuchen und zu veröffentlichen. Sicher aber kann schon heute gesagt werden, daß die Facharbeiterbegabung in den Anstalten kaum zu einem Fünftel vertreten sein wird, während die Zahl der Lehrlinge in den Jugendanstalten häufig weit über dieser Quote liegt. Man darf daraus den Schluß ziehen, daß zahlreiche Gefangene in Berufen, denen sie in der Freiheit nicht gewachsen sind, ausgebildet werden und dort entweder versagen oder unzufrieden werden. Ein verfehlter Beruf ist aber ein verpfuschtes Leben, und wahrscheinlich gefährdet ein verfehlter Beruf den ohnehin labilen Entlassenen durch die unausbleibliche Enttäuschung recht erheblich. Die Tatsache, daß die Gesellenprüfungen Gefangener häufig recht gut ausfallen, kann nur sehr bedingt als Gegenargument eingesetzt werden, denn die in der Anstalt weit größere Konzentration auf die gestellte Aufgabe der Ablegung der Gesellenprüfung erleichtert diese Prüfung, ist aber unecht.

Was aber soll geschehen? Zur Beantwortung dieser Frage ist es zunächst notwendig, die oben angeführten Begabungsschichten einmal begrifflich zu klären. Einarbeitungsberufe sind solche, die es ermöglichen, einen Menschen sofort auf einen Arbeitsplatz zu stellen, so daß er sich allmählich mit seinem Aufgabengebiet vertraut machen kann. Es handelt sich also im allgemeinen um eine Hilfsarbeitertätigkeit, die jedoch Aufstiegsmöglichkeiten bietet, etwa auf dem Wege über den "qualifizierten Hilfsarbeiter" zum Vorarbeiter, ja sogar zum Meister oder Abteilungsleiter. Verlangt werden:

- a) Verträglichkeit und Fähigkeit zur Gruppenarbeit
- b) Gewissenhaftigkeit, Aufrichtigkeit, Offenheit
- e) Fleiß, Arbeitswille, Arbeitseifer, Anteilnahme am Gesamtbetrieb
- d) Verantwortungsbewußtsein, Verantwortungsfreudigkeit, Pflichtbewußtsein, Zuverlässigkeit und Ordnungsliebe.

Je nach der Beschäftigungsart kommen noch spezielle Anforderungen hinzu, z. B. Reaktionsbereitschaft, Organisationsgabe und dgl.

Für diese Gruppe von Begabten können die Vollzugsanstalten nur selten eine spezielle, auch der beruflichen Ausbildung dienende Arbeit einführen. Im allgemeinen reichen die "Unternehmerbetriebe" hier aus, da ohnehin damit zu rechnen ist, daß die Gefangenen nach der Entlassung im gleichen Erwerbszweig untergebracht werden können. Allerdings müssen diese Arbeiten, wenn sie auch einen erzieherischen Zweck erfüllen sollen, wie alle Arbeiten in den Vollzugsanstalten, auf das beste geleistet werden, d. h. hinsichtlich der Organisation, der Anforderung an Menge und Güte und der allgemeinen Disziplin. Natürlich ist zu beachten, daß die körperliche Konstitution des Gefangenen der zugemuteten Arbeit entspricht.

Für die Spezialarbeiter gelten ebenfalls die Grundforderungen a — d, jedoch muß zusätzlich verlangt werden:

e) eine mindestens durchschnittliche Allgemeinbegabung:

"Jeder Spezialarbeiter muß Gegenstände, Vorgänge und Arbeitsaufgaben seines Arbeitsgebietes gut auffassen und richtig beobachten; dazu muß er sie genau wahrnehmen und sich aus
seinen Wahrnehmungen treffende Anschauungen bilden; weiter
muß er auf seinem Arbeitsgebiet einen umfassenden Vorstellungsschatz besitzen und dabei die erworbenen Einzelvorstellungen sinnvoll zu Gesamt-Vorstellungen verbinden können;
ferner muß er über eine gewisse Allgemein-Intelligenz verfügen,
die ihn befähigt, die in seinem Arbeitsgebiet vorkommenden
Begriffe und Zusammenhänge zu verstehen und mit diesen
Begriffen zu urteilen und zu schließen."

### f) Selbständigkeit:

"Selbständiges Denken und Handeln sowie das Auswerten von Arbeitserfahrungen sind für die Berufstätigkeit eines jeden Spezialarbeiters von Bedeutung. Auf seinem engeren Arbeitsgebiet muß er klare Entscheidungen treffen können und überlegen über der Sache stehen."

### g) Handgeschick:

"Vom Spezialarbeiter wird bei engerem Arbeitsgebiet für besonders hochwertige Leistungen großes Handgeschick verlangt" (z. B. Fingergeschicklichkeit, leichte, ruhige, sichere Hand, Fähigkeit zur Zweihandarbeit).

Auch hier kommen u. U. besondere Fähigkeiten, die verlangt werden müssen, hinzu, z. B. Konzentration beim Revolverdreher und dergleichen mehr.

Nur in sehr wenigen der in Vollzugsanstalten bisher üblichen Unternehmerbetrieben können Spezialarbeiter geschult werden.

In Betracht kommen hier vorwiegend die Eigenbetriebe oder solche Unternehmerbetriebe, die über eine gute maschinelle Ausstattung verfügen. Spezialarbeiterberufe bedürfen einer Anlernzeit von 1—2 Jahren. Für eine sehr große Zahl von Gefangenen dürfte eine Ausbildung als Spezialarbeiter das Höchsterreichbare darstellen. Um aber diesem Ziel näher zu kommen, bedarf es einer weitgehenden Umstellung der Betriebe, vor allem aber einer Umstellung des Denkens des Personals, für das meist noch die handwerkliche Ausbildung das allein erstrebenswerte Ziel darstellt.

Von dem Facharbeiter verlangt man außer den Forderungen a-g auch noch eine Eigenschaft, die ihn über den Spezialarbeiter hinaushebt:

#### h) Vielseitigkeit und Wendigkeit:

"Jeder Facharbeiter muß auf einem größeren Arbeitsgebiet vielseitigen Anforderungen genügen; er soll in seinem Wesen aufgelockert und in seiner Arbeitsweise wendig genug sein, um sich auf wechselnde Aufgaben und Arbeitsbedingungen jederzeit rasch und sicher umzustellen".

Je nach Berufsart kommen auch hier wieder besondere Anforderungen hinzu, z.B. technisches Urteil, räumliches Vorstellen, Sprachbegabung, Organisationsgabe.

Nur Gefangene, die über die Eigenschaften a—h verfügen, sollten zur Ausbildung als Lehrling zugelassen werden. Ein Teil von ihnen kann dann, nach abgeschlossener Ausbildung, später den Weg über die Fachschulen gehen, doch wird es sich hier nur um einen kleinen Teil dieser Lehrlinge handeln. Die Anforderungen für Lehrlinge sind schon so groß, daß sie nur von einem relativ kleinen Kreis erfüllt werden können. Wenn bei der Entscheidung über die Berufsausbildung diese Anforderungen beachtet werden, dürfte die Zahl der Lehrlinge wahrscheinlich beträchtlich absinken, doch andererseits auch die Qualität der Ausbildung wegen der ohnehin erforderlichen Entlastung des Lehrpersonals bedeutend verbessert werden können.

Vorstehende Ausführungen haben den Zweck, einmal eine Prüfung des beruflichen Bildungs- und Erziehungswesens einzuleiten und eine Diskussion einer zwar angestrebten, aber nicht zu befriedigenden Ergebnissen führenden Entwicklung anzuregen. Man mag sich dabei vor Augen halten, daß eine Umfrage unter einem größeren Erwachsenenkreis, ob man den ausgeübten Beruf noch einmal wählen würde, wenn man dazu in der Lage wäre, ergab, daß mehr als  $40^{\circ}/_{\circ}$  der Befragten eindeutig erklärten, daß sie nie wieder ihren Beruf erlernen würden. Soll die Zahl der mit ihrem Schicksal Unzufriedenen weiter beliebig vermehrt werden? Soll Gefangenen eine Art Versprechen auf Befriedigung in einem Beruf, dem sie nicht gewachsen sind, gegeben werden? Ist es nicht besser, einem Menschen eine Aufstiegsmöglichkeit im Beruf zu lassen, als ihm u.U. einen Gesellenbrief, mit dem er mangels ausreichender Begabung oder Ausdauer nichts anfangen kann, zu geben? Den Geeigneten ja, aber möglichst vielen?